

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1891

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 8. Janr. 1891.) 45. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1890, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

### N<sup>o</sup>. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Oldenburg, den 29. December 1890.

In Nachstehendem bringt das Staatsministerium einige unter dem 12. December 1890 vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 29. December 1890.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Bartel.



## Abänderungen

der

### Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz 1 der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
  2. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
  3. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen),  
telegraphische Nachricht auf meine Kosten!
2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:
    - 4a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder



auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine“ und „Rechnung“ einzuschalten:

auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweite Fassung:

9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidentätts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im §. 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf.“ zu setzen:  
30 Pf.

6. Im §. 36 „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei



Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

7. Im §. 38 „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie“ und „die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen“ einzuschalten:

die Gebühr von 1 *M.* für dringende Packetsendungen und

8. Im §. 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ betreffend, erhält der Absatz I 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

9. In demselben §. 39 ist am Schluß des Absatzes VII zuzusetzen:

Für zurückzusendende dringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1 *M.* nur in dem Fall noch einmal angelegt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 11a Absatz I ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, 12. December 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 11. Januar 1891.) 46. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 85. Finanzgesetz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 vom  
30. December 1890.

### N<sup>o</sup> 85.

Finanzgesetz für die Jahre 1891, 1892 und 1893.  
Oldenburg, 1890 December 30.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 was folgt:

### Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. für das Herzogthum Oldenburg,
- C. für das Fürstenthum Lübeck,
- D. für das Fürstenthum Birkenfeld,



wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1891, 1892 und 1893 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

### Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahr auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

### Artikel 3.

Die Landeskasse des Fürstenthums Lübeck übernimmt an Stelle der dortigen Gemeinden die Alterszulagen der Volksschullehrer für die drei Jahre 1891, 1892 und 1893.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. December 1890.

(L. S.)

**Peter.**

Heumann.

Düvelius.



# A. Voranschlag

der

## Central-Einnahmen und =Ausgaben

des

### Großherzogthums

für

**1891, 1892 und 1893.**



§

**I. Einnahme.**

- |    |                                                                                    |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | A. Antheile Oldenburg's an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1891/94 . . . . . |
| 2. | B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums . . . . .                        |
| 3. | C. Vermischte Einnahmen . . . . .                                                  |
| 4. | D. Beiträge der Provinzen . . . . .                                                |
|    | <u>Zusammen</u>                                                                    |

**II. Ausgabe.**

- |    |                                                                                                                                                                                                                           |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | A. Der Landtag und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld . . . . .                                                                                                                                                  |
| 2. | B. Das Staatsministerium (Beitrag zu den Kosten desselben an die Landeskasse) . . . . .                                                                                                                                   |
|    | C. Centralbehörden und Anstalten:                                                                                                                                                                                         |
| 3. | a) Archiv . . . . .                                                                                                                                                                                                       |
| 4. | b) das statistische Bureau . . . . .                                                                                                                                                                                      |
| 5. | c) die Wittwenkasse . . . . .                                                                                                                                                                                             |
| 6. | d) die Nichtigungs-Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                   |
| 7. | D) Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und Kosten der Vertretung bei demselben . . . . .                                                                                                                         |
| 8. | E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, zur Unterstützung hilfsbedürftiger auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsdiener . . . . . |



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
2110240	—	2125240	—	2140240	—
213250	—	213250	—	213250	—
13510	—	13510	—	13510	—
144000	—	116000	—	155000	—
2481000	—	2468000	—	2522000	—
2300	—	2300	—	46000	—
90000	—	90000	—	90000	—
10650	—	10650	—	10850	—
32500	—	19740	—	29040	—
33000	—	33000	—	33000	—
1050	—	1050	—	1050	—
2200000	—	2200000	—	2200000	—
90500	—	90500	—	90500	—



§			
9.	F. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs		
10.	G. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben		
11.	H. Kassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen . . . . .		
			Zusammen

Als Betriebsfonds der Centralkasse, der aus den Ka-  
zu erhöhen ist, gehen 90 000 M. aus dem Jahre





1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
200	—	400	—	600	—
20800	—	20360	—	20960	—
—	—	—	—	—	—
2481000	—	2468000	—	2522000	—

pitalbeständen des Großherzogthums auf 300 000 *M.*  
1890 in die Finanzperiode 1881/93 über.



## B. Vor

### der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums

§

#### A. Einnahme.

##### I. Kapitel.

Einnahme vom Staatsgut.

- |    |    |                                     |  |
|----|----|-------------------------------------|--|
| 1. | A. | In eigener Verwaltung . . . . .     |  |
| 2. | B. | In Zeitpacht . . . . .              |  |
| 3. | C. | In Erbpacht . . . . .               |  |
| 4. | D. | Grundherrliche Gefälle . . . . .    |  |
| 5. | E. | Vom veräußerten Staatsgut . . . . . |  |

Zusammen

- |    |  |                                                                                                                                                                                   |  |
|----|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 6. |  | Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronzugs auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . |  |
|----|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I.

##### II. Kapitel.

Einnahme an Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren für den Gebrauch von Staatsanstalten.

- |     |    |                                                  |  |
|-----|----|--------------------------------------------------|--|
| 7.  | A. | Von Gewerbsrecognitionen . . . . .               |  |
| 8.  | B. | Von Sporteln und Gebühren . . . . .              |  |
| 9.  | C. | Ertrag von den Chaussees . . . . .               |  |
| 10. | D. | Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebs-Ueberschuß) |  |



# anschlag

Oldenburg für 1891, 1892 und 1893.

1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
190000	—	190000	—	190000	—
519600	—	519600	—	519600	—
61250	—	61150	—	61000	—
250000	—	249400	—	248500	—
30183	—	20100	—	20100	—
1051033	—	1040250	—	1039200	—
177861	79	177861	79	177861	79
873171	21	862388	21	861338	21
55000	—	55000	—	55000	—
420000	—	416000	—	413000	—
77000	—	77000	—	77000	—
1185000	—	1185000	—	1185000	—



§	
11.	E. Weg-, Brücken- und Fährgelder . . . . .
12.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . . .
13.	G. Strafgelder . . . . .
Einnahme des Kapitels II.	

### III. Kapitel.

#### Einnahme von den Steuern.

A. Direkte Steuern:	
14.	1. Grundsteuer . . . . .
15.	2. Gebäudesteuer . . . . .
16.	3. Einkommensteuer . . . . .
17.	4. Erbschaftsteuer . . . . .
B. Indirekte Steuern:	
18.	Stempelgebühren . . . . .
Einnahme des Kapitels III.	

### IV. Kapitel.

#### Vermischte Einnahmen.

19.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums . . . . .
20.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bockesfch und des che- maligen Schilderschen Lehns . . . . .
21.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . . . .
22.	D. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen u. . . . .
23.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1890 und rück- wärts . . . . .



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
400	—	400	—	400	—
23050	—	23050	—	23050	—
19000	—	19000	—	19000	—
1779450	—	1775450	—	1772450	—
762000	—	762000	—	762000	—
175000	—	177000	—	179000	—
948000	—	993000	—	998000	—
90000	—	90000	—	90000	—
87000	—	87000	—	87000	—
2062000	—	2109000	—	2116000	—
90000	—	90000	—	90000	—
16790	—	17450	—	17480	—
48000	—	48000	—	48000	—
4500	—	4500	—	4500	—
2370000	—	—	—	—	—



§	
24.	F. Aus Anleihen . . . . .
25.	G. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen . . . . .
	Einnahme des Kapitels IV.
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.
I.	Vom Staatsgut . . . . .
II.	Von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc. . . .
III.	Von den Steuern . . . . .
IV.	Bermischte Einnahmen . . . . .
	Im Ganzen
	<b>B. Ausgabe.</b>
	I. Kapitel.
	Allgemeiner Landesaufwand.
1.	A. Das Staatsministerium (einschl. Finanzbureau) .
2.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums .
3.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfllich Bentind'schen Familien-Fideicommisses . . . .
4.	D. Wittwen-Kassen-Beiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer . . . . .
5.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . . . .
6.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . . .
7.	G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg . . . . .
	Ausgabe des Kapitels I.



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
165000	—	165000	—	—	—
100188	79	54311	79	36331	79
2794478	79	379261	79	196311	79
873171	21	862388	21	861338	21
1779450	—	1775450	—	1772450	—
2062000	—	2109000	—	2116000	—
2794478	79	379261	79	196311	79
7509100	—	5126100	—	4946100	—
236570	—	237870	—	238770	—
111600	—	89900	—	120125	—
5978	57	5978	57	5978	57
73200	—	73200	—	73200	—
184029	—	184029	—	184029	—
17235	—	17435	—	17595	—
600	—	600	—	600	—
629212	57	609012	57	640297	57



§

## II. Kapitel.

## Verwaltung des Innern.

- |     |                                                                                                                    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8.  | A. Die Aemter . . . . .                                                                                            |
| 9.  | B. Landeshoheit . . . . .                                                                                          |
| 10. | C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit . . . . .                                                                   |
| 11. | D. Medizinal- und Veterinär-Wesen . . . . .                                                                        |
| 12. | E. Armenpflege . . . . .                                                                                           |
| 13. | F. Landes-Deconomie-Wesen . . . . .                                                                                |
| 14. | G. Handel und Gewerbe . . . . .                                                                                    |
| 15. | H. Bauwesen . . . . .                                                                                              |
| 16. | J. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beför-<br>derung des Anwachsens an der Wassergrenze des<br>Landes . . . . . |
| 17. | K. Schiffahrtswesen . . . . .                                                                                      |
| 18. | L. Wegbauwesen . . . . .                                                                                           |
| 19. | M. Vermischte Ausgaben . . . . .                                                                                   |

Ausgabe des Kapitels II.

## III. Kapitel.

## Verwaltung der Justiz.

- |     |                                                                          |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|
| 20. | A. Rechtspflege:<br>1. Gehalte . . . . .<br>2. Geschäftskosten . . . . . |
| 21. | B. Die Hypothekenämter . . . . .                                         |
| 22. | C. Strafanstalten und Gefangenhäuser . . . . .                           |
| 23. | D. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wechta . . . . .                |
| 24. | E. Zu den Kosten der Standesämter . . . . .                              |

Ausgabe des Kapitels III.



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
232137	—	234237	—	238237	—
500	—	500	—	500	—
137919	—	137919	—	137919	—
83971	87	85171	87	83036	87
6430	—	6430	—	6430	—
106300	—	96300	—	96300	—
17600	—	17600	—	17600	—
107850	—	107850	—	107850	—
62600	—	63000	—	76500	—
419606	50	346276	50	150181	50
472190	—	461585	—	453910	—
212260	—	11160	—	11060	—
1859364	37	1568029	37	1379524	37
317613	—	318963	—	320463	—
150840	—	150840	—	150840	—
28000	—	28000	—	28000	—
124108	—	121858	—	125008	—
8665	—	8665	—	8665	—
2480	—	2480	—	2480	—
631706	—	630806	—	635456	—



§

## IV. Kapitel.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten  
und Schulen.

25. A. Allgemeine Ausgaben . . . . .
- B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:
26. I. Kirchenwesen . . . . .
27. II. Schulwesen . . . . .
- C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:
28. I. Kirchenwesen . . . . .
29. II. Schulwesen . . . . .
30. D. Beihilfe zu den Kosten des jüdischen Kultus .

Ausgabe des Kapitels IV.

## V. Kapitel.

## Verwaltung der Finanzen.

31. A. Die Amtseinnahmer . . . . .
32. B. Verwaltung der Landesschuld und der Kautionen
33. C. Verwaltung des Staatsguts . . . . .
34. D. Kosten der Verwaltung und Erhebung der Ein-  
kommensteuer . . . . .
35. E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers . .
36. F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen .
37. G. Vermischte Ausgaben . . . . .

Ausgabe des Kapitels V.



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
4215	—	4215	—	4215	—
48600	—	48600	—	48600	—
528535	77	494305	77	496160	77
22635	—	22635	—	22635	—
151983	—	151883	—	151843	—
1800	—	1800	—	1800	—
757768	77	723438	77	725253	77
69900	—	69900	—	69900	—
1466307	51	1471862	21	1477417	04
715476	—	396069	—	266529	—
10110	—	10570	—	10780	—
1200	—	900	—	500	—
76870	—	78870	—	80270	—
62087	38	62087	38	62087	38
2401950	89	2090258	59	1967483	42



§

## VI. Kapitel.

Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

38. A. Vermischte Ausgaben . . . . .
39. B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
- Ausgabe des Kapitels VI.

Kap. Wiederholung sämtlicher Ausgaben.

- I. Allgemeiner Landesaufwand . . . . .
- II. Verwaltung des Innern . . . . .
- III. Verwaltung der Justiz . . . . .
- IV. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und  
Schulen . . . . .
- V. Verwaltung der Finanzen . . . . .
- VI. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .
- Gesamtbetrag der Ausgaben

## Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 *M.* aus dem Jahre 1890 in das Jahr 1891 über.
2. Zu §§. 26 und 28 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M.*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M.* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
  - a) der evangelischen Kirche, sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablauf von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>
34580	—	36880	—	39880	—
30417	40	29574	70	30104	87
64997	40	66454	70	69984	87
629212	57	609012	57	640297	57
1859364	37	1568029	37	1379524	37
631706	—	630806	—	635456	—
757768	77	723438	77	725253	77
2401950	89	2090258	59	1967483	42
64997	40	66454	70	69984	87
6345000	—	5688000	—	5418000	—

wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;

- b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt auch damit zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältniß wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
- c) es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22635 *M.*, sowie die Officialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Officialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.



**C. Vor**

**der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums**

§	
	<b>A. Einnahme.</b>
	<b>I. Kapitel.</b>
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung . . . . .
2.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . . . .
3.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut . . . . .
4.	D. In grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen
5.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien . . . . .
	<u>Zusammen</u>
6.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
	Bleibt Einnahme des Kapitels I.
	<b>II. Kapitel.</b>
	Einnahme an Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren &c.
7.	A. Gewerbsrecognitionen . . . . .
8.	B. Sporteln und Gebühren . . . . .



# anschlag

Lübeck für 1891, 1892 und 1893.

1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
167400	—	167400	—	167400	—
23000	—	23000	—	23000	—
70400	—	70400	—	70300	—
114505	—	114305	—	114105	—
4200	—	4100	—	4100	—
379505	—	379205	—	378905	—
45900	33	45900	33	45900	33
333604	67	333304	67	333004	67
4400	—	4400	—	4400	—
53000	—	53000	—	53000	—



§	
9.	C. Gebühren für Jagdkarten . . . . .
10.	D. Strafgeelder und Konfiskationen . . . . .
	Einnahme des Kapitels II.
<b>III. Kapitel.</b>	
Einnahme von den Steuern.	
	A. Directe Steuern:
11.	1. Grundsteuer . . . . .
12.	2. Einkommensteuer . . . . .
13.	3. Erbschaftsteuer . . . . .
14.	B. Indirecte Steuern: vacat.
	Einnahme des Kapitels III.
<b>IV. Kapitel.</b>	
Vermischte Einnahmen.	
15.	A. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen . . . . .
16.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung . . . . .
17.	C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungs- kosten . . . . .
18.	D. Kassenüberschuß aus 1890 . . . . .
19.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen
	Einnahme des Kapitels IV.



<b>1891.</b>		<b>1892.</b>		<b>1893.</b>	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
3600	—	3600	—	3600	—
3000	—	3000	—	3000	—
64000	—	64000	—	64000	—
50490	—	50490	—	50490	—
101500	—	103000	—	103000	—
8000	—	8000	—	8000	—
—	—	—	—	—	—
159990	—	161490	—	161490	—
6000	—	6000	—	6000	—
256	80	256	80	256	80
100	—	100	—	100	—
442420	—	—	—	—	—
2000	—	2000	—	2000	—
450776	80	8356	80	8356	80



	1881	1882	1881
Kap.	Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.		
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .		
II.	Einnahme an Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren zc. . . . .		
III.	Einnahme von den Steuern . . . . .		
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .		
	Summa aller Einnahmen		
<b>B. Ausgabe.</b>			
I. Kapitel.			
§	Allgemeiner Landesaufwand.		
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums		
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen . . . . .		
3.	C. Wittwenkassebeiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer . . . . .		
4.	D. Reservirte Rente aus dem Domanium der neuen Gebietstheile . . . . .		
5.	E. Für die öffentliche Bibliothek . . . . .		
	Ausgabe des Kapitels I.		
II. Kapitel.			
Kosten der Verwaltung.			
A. Allgemeine Verwaltung:			
6.	Die Regierung . . . . .		
B. Verwaltung des Innern:			
7.	1. Polizei . . . . .		
8.	2. Medizinalwesen . . . . .		
9.	3. Armenwesen . . . . .		



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
333604	67	333304	67	333004	67
64000	—	64000	—	64000	—
159990	—	161490	—	161490	—
450776	80	8356	80	8356	80
1008371	47	567151	47	566851	47
23040	—	18560	—	24800	—
33521	50	33521	50	33521	50
10100	—	10100	—	10100	—
12000	—	12000	—	12000	—
720	—	720	—	720	—
79381	50	74901	50	81141	50
63043	60	62643	60	62843	60
26300	—	26400	—	26500	—
5000	—	5000	—	5000	—
11044	65	11044	65	11044	65



§	
10.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
11.	5. Beförderung des Gewerbes . . . . .
12.	6. Wegbauwesen . . . . .
13.	7. Zur Deckung der Garantie für die Cutin= Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe . . . . .
14.	8. Zur Sicherung des Ostseestrandcs . . . . .
15.	9. Kosten in Militairangelegenheiten . . . . .
16.	10. Kosten für Unfälle der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen, sowie Kosten in Veran= lassung der Alters- und Invaliditäts-Ver= sicherung . . . . .
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen:
17.	1. Kirchenwesen . . . . .
18.	2. Schulwesen . . . . .
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:
19.	1. Hebungs- und Kassenwesen . . . . .
20.	2. Landesschuld und Kautionen . . . . .
21.	3. Aufwand für das Staatsgut . . . . .
22.	4. Kataster- und Vermessungswesen . . . . .
23.	5. Landesbauwesen . . . . .
24.	6. Veranlagung und Hebung der Einkommen= steuer in der Stadt Cutin . . . . .
25.	7. Beitrag zu den Kosten der Zoll- und Steuer= Verwaltung . . . . .
26.	E. Vermischte Ausgaben . . . . .

Ausgabe des Kapitels II.



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
6000	—	6000	—	6000	—
1000	—	1000	—	1000	—
84047	45	51209	20	52599	20
28000	—	28000	—	28000	—
2240	—	2240	—	2240	—
600	—	600	—	600	—
1100	—	1300	—	1500	—
5100	—	5100	—	5100	—
128516	—	138416	—	139716	—
12925	—	12575	—	12575	—
1668	—	12468	—	1236	—
93200	—	93700	—	93200	—
11000	—	11000	—	11200	—
12926	—	9826	—	10126	—
900	—	900	—	900	—
5129	—	5129	—	5129	—
2800	—	2800	—	2800	—
502539	70	487351	45	479309	45



§

## III. Kapitel.

## Kosten der Rechtspflege.

- |     |                                                 |
|-----|-------------------------------------------------|
| 27. | 1. Landgericht für das Fürstenthum Lübeck . . . |
| 28. | 2. Amtsgerichte und Gefängnisse . . . . .       |
| 29. | 3. Strafvollstreckungskosten . . . . .          |

Ausgabe des Kapitels III.

## IV. Kapitel.

## Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

- |     |                                                  |
|-----|--------------------------------------------------|
| 30. | Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . |
|-----|--------------------------------------------------|

Ausgabe des Kapitels IV.

## Kap. Wiederholung sämtlicher Ausgaben.

- |      |                                                  |
|------|--------------------------------------------------|
| I.   | Allgemeiner Landesaufwand . . . . .              |
| II.  | Kosten der Verwaltung . . . . .                  |
| III. | Kosten der Rechtspflege . . . . .                |
| IV.  | Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . |

Summa aller Ausgaben

Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 *M.* aus dem Jahre 1890 auf das Jahr 1891 über.



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
19000	—	19000	—	19000	—
74287	—	68387	—	68937	—
12000	—	12000	—	12000	—
105287	—	99387	—	99937	—
14133	27	15051	52	15743	52
14133	27	15051	52	15743	52
79381	50	74901	50	81141	50
502539	70	487351	45	479309	45
105287	—	99387	—	99937	—
14133	27	15051	52	15743	52
701341	47	676691	47	676131	47



## D. Vor

### der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums

§	
	<b>A. Einnahmen.</b>
	<b>I. Kapitel.</b>
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. In eigener Verwaltung . . . . .
2.	B. An Grundrenten und an Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude . . . . .
	<u>Zusammen</u>
3.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronsguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . .
	<u>Bleibt Einnahme des Kapitels I.</u>
	<b>II. Kapitel.</b>
	Einnahme von Sporteln, Gebühren &c.
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden . . . . .
5.	B. Fortschreibungsgebühren . . . . .
6.	C. Geldstrafen und Konfiskate . . . . .
	<u>Einnahme des Kapitels II.</u>



# anschlag

Birkenfeld für 1891, 1892 und 1893.

1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
131100	—	131100	—	131100	—
3300	88	3300	88	3300	88
134400	88	134400	88	134400	88
31237	88	31237	88	31237	88
103163	—	103163	—	103163	—
65700	—	65700	—	65700	—
8400	—	8400	—	8400	—
2800	—	2800	—	2800	—
76900	—	76900	—	76900	—



§

## III. Kapitel.

## Einnahme von den Steuern.

	A. Direkte Steuern:
7.	1. Grundsteuer . . . . .
8.	2. Gebäudesteuer . . . . .
9.	3. Einkommensteuer . . . . .
10.	4. Erbschaftsteuer . . . . .
11.	5. Bergwerksabgabe . . . . .
	B. Indirekte Steuern:
12.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben . . . . .
13.	2. Stempelabgabe . . . . .
	Einnahme des Kapitels III.

## IV. Kapitel.

## Vermischte Einnahmen.

14.	A. Forstbesoldungsbeiträge . . . . .
15.	B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien etc. . . . .
	C. Landeskaassenfonds:
16.	1. Zurückbezahlte Kapitalbeträge . . . . .
17.	2. Zinsen . . . . .
18.	D. Konto-Korrent-Zinsen von der Kaassen-Verwaltung
19.	E. Unvorhergesehene kleinere Ausgaben . . . . .
20.	F. Kaassen-Ueberschuß aus 1890 . . . . .
	Einnahme des Kapitels IV.



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
78300	—	78300	—	78300	—
34000	—	34000	—	34000	—
115600	—	116400	—	117200	—
6000	—	6000	—	6000	—
3000	—	3000	—	3000	—
1000	—	1000	—	1000	—
9300	—	9300	—	9300	—
247200	—	248000	—	248800	—
12800	—	12800	—	12800	—
5500	—	5500	—	5500	—
21000	—	21000	—	21000	—
7600	—	6600	—	5600	—
10000	—	10000	—	10000	—
437	—	437	—	437	—
530000	—	—	—	—	—
587337	—	56337	—	55337	—



---



---

Kap. Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.

I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .	
II.	Einnahme von Sporteln zc. . . . .	
III.	Einnahme von Steuern . . . . .	
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .	
		Im Ganzen

---

**B. Ausgabe.**
**I. Kapitel.**

## § Allgemeiner Landesaufwand.

- |    |                                                                                      |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums .                                    |
| 2. | B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . .                                    |
| 3. | C. Wittwenkassenbeiträge der Civilstaatsdiener und<br>der Volksschullehrer . . . . . |

Ausgabe des Kapitels I.

**II. Kapitel.**

## Kosten der Verwaltung.

- |     |                                                 |
|-----|-------------------------------------------------|
|     | A. Allgemeine Verwaltung:                       |
| 4.  | 1. Regierung . . . . .                          |
| 5.  | 2. Bürgermeistereien . . . . .                  |
| 6.  | 3. Bauamt . . . . .                             |
|     | B. Verwaltung des Innern:                       |
| 7.  | 1. Kosten der Gendarmerie . . . . .             |
| 8.  | 2. Medizinal- und Veterinärwesen . . . . .      |
| 9.  | 3. Armenwesen und Unterstützungen . . . . .     |
| 10. | 4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .    |
| 11. | 5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes |



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
103163	—	103163	—	103163	—
76900	—	76900	—	76900	—
247200	—	248000	—	248800	—
587337	—	56337	—	55337	—
1014600	—	484400	—	484200	—
9360	—	7540	—	10075	—
32025	—	32025	—	32025	—
9400	—	9400	—	9400	—
50785	—	48965	—	51500	—
38300	—	38800	—	38800	—
32800	—	32800	—	32800	—
13100	—	13100	—	13400	—
13300	—	13300	—	13300	—
5700	—	5700	—	5700	—
4950	—	4950	—	4950	—
2000	—	2000	—	2000	—
4000	—	4000	—	4000	—



§	
12.	6. Straßenbaukosten . . . . .
13.	7. Remuneration für meteorologische Beobach- tungen . . . . .
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:
14.	1. Hebungsz- und Kassenwesen . . . . .
15.	2. Belastungen und Schulden . . . . .
16.	3. Verwaltung des Staatsguts . . . . .
17.	4. Katasterwesen . . . . .
18.	5. Verwaltung der indirekten Steuern . . . . .
19.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer
	Ausgabe des Kapitels II.

### III. Kapitel.

#### Kosten der Rechtspflege.

	A. Gerichtsbehörden:
20.	1. Jurisdictionsbeitrag zum Landgericht in Saar- brücken . . . . .
21.	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte . . . . .
22.	3. Amtsgerichte . . . . .
23.	B. Hypothekenamt . . . . .
24.	C. Gefängnisse und Strafanstalten . . . . .
25.	D. Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze . . . . .
	Ausgabe des Kapitels III.

### IV. Kapitel.

#### Kultus und Unterricht.

26.	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden . . . . .
27.	B. Kirchenwesen . . . . .
28.	C. Schulwesen . . . . .
	Ausgabe des Kapitels IV.



1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
36360	—	34515	—	30460	—
300	—	300	—	300	—
11940	—	11940	—	11940	—
22039	59	147	09	147	09
108925	—	105456	—	105114	—
26100	—	26100	—	26100	—
6700	—	6700	—	6700	—
200	—	200	—	200	—
326714	59	300008	09	295911	09
8000	—	8000	—	8000	—
240	—	—	—	—	—
54644	—	55764	—	56364	—
3340	—	3340	—	3540	—
9786	—	9786	—	9786	—
8000	—	8000	—	8000	—
84010	—	84890	—	85690	—
3180	—	3180	—	3180	—
26599	—	26599	—	26599	—
101940	—	103340	—	104830	—
131719	—	133119	—	134609	—



§			
	<b>V. Kapitel.</b>		
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.		
29.	Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . . .		
30.	Kosten der Militair-Aushebung . . . . .		
31.	Zur Erfüllung der Leistung des Staats in Anlaß der Kranken-, Unfall- und Invaliditäts u. = Versicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter .		
32.	Sonstige außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .		
			Ausgabe des Kapitels V.
Kap	Wiederholung sämtlicher Ausgaben.		
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .		
II.	Kosten der Verwaltung . . . . .		
III.	Kosten der Rechtspflege . . . . .		
IV.	Kultus und Unterricht . . . . .		
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .		
			Im Ganzen
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 90000 M. aus dem Jahr 1890 in das Jahr 1891 über.		





1891.		1892.		1893.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
450	--	1200	—	1950	—
700	—	700	—	700	—
1000	—	1000	—	1000	—
4621	41	5117	91	5639	91
6771	41	8017	91	9289	91
50785	—	48965	—	51500	—
326714	59	300008	09	295911	09
84010	—	84890	—	85690	—
131719	—	133119	—	134609	—
6771	41	8017	91	9289	91
600000	—	575000	—	577000	—







# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1891.) 47. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 86. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 30. Dezember 1890, betreffend Abänderung des Artikels 12 B. des Geseßes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

### N<sup>o</sup> 86.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12 B. des Geseßes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, den 30. Dezember 1890.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

#### Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 12 des Geseßes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-



Verwaltung, unter B. a—m werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

B. Sonstige Beamte.

- a) 1 Hauptkassirer 2500 bis 4200 *M.*  
 b) 4 Betriebs- und Verkehrs-Kontrollenre 2500 bis 3500 *M.*  
 c) 72 Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-beamte (einschl. des Kassen-Kontrollenre, der Material-Verwalter, eines Plankammer-Verwalter und eines Hülfskassirers):

38 von 2000 bis 3500 *M.*,

34 von 1400 bis 2700 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 180 000 *M.*

Das Maximum von 3500 *M.* können nur 9 Beamte in der ersten Klasse, die übrigen nur bis 3300 *M.* erhalten.

Dem Hülfskassirer kann eine Funktionszulage bis 300 *M.* gewährt werden.

- d) 8 Werkmeister (einschl. des Telegraphenrevisors) 1800 bis 3000 *M.*

5 Werkstätten-Vormänner, 1 Magazin-Aufseher 1000 bis 1600 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 29 000 *M.*

Bis 3000 *M.* können nur 3, die übrigen nur bis 2800 *M.* erhalten.

- e) 28 Bahnmeister (einschl. eines Telegraphen-Aufseher, eines Revisors der Signal-Anlagen etc. und eines Lithographen) 1400 bis 2500 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 56 000 *M.*

Dem Lithographen kann für seine Arbeiten beim Katasterbüro aus den Mitteln des letzteren eine Remuneration gewährt werden.

- f) 4 Büreaudiener, 2 Billetdrucker, 8 Lademeister, 6 Rangirmeister, 2 Heizhausaufseher, 3 Wagenmei-



ster, 2 Maschinenwärter, im Ganzen 27 Beamte,  
1000 bis 1600 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 38 000 *M.*

- g) 5 Portiers, 2 Krahnwärter, 3 Nachtwächter, 1 Beleuchtungsaufseher, im Ganzen 11 Beamte, 800 bis 1000 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 10 000 *M.*

- h) 107 Stationsbeamte (einschl. Telegraphisten),

davon

15 Stationsvorsteher und Güterverwalter I. Klasse  
2100 bis 3200 *M.*,

33 Stationsvorsteher II. Klasse, sowie Expeditions- und Kassenbeamte 1500 bis 2500 *M.*,

15 Stations- und Haltestellen-Aufseher 1000 bis 1800 *M.*,

44 Stationsassistenten, Telegraphisten, Expeditions- und Kassenbeamte 1200 bis 2000 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 220 000 *M.*

Dem Stationsvorsteher in Oldenburg, sowie einem Stations-Kassenbeamten in Oldenburg und in Neuschanz kann eine Funktionszulage von 300 *M.* gewährt werden.

- i) 60 Lokomotivführer 1200 bis 1900 *M.*,  
15 Lokomotivführer-Gehülfen 1000 bis 1350 *M.*;  
im Ganzen nicht mehr als 120 000 *M.*

- k) 83 Zugbegleitungsbeamte,

davon

14 Zugführer 1500 bis 1650 *M.*,

27 Packmeister 1350 bis 1500 *M.*,

42 Schaffner 900 bis 1350 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 114 000 *M.*

- l) 50 Weichenwärter 1000 bis 1500 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 70 000 *M.*

- m) 10 Brückenwärter, 10 Bremser 800 bis 1200 *M.*;

im Ganzen nicht mehr als 22 000 *M.*



## Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.  
Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. Decem-  
ber 1890.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Bartel.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 20. Januar 1891.) 48. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 87. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Januar 1891, betreffend Abänderung des Geseßes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuerßgefahr.

### N<sup>o</sup>. 87.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Geseßes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuerßgefahr.  
Oldenburg, den 3. Januar 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

### Einziger Artikel.

Im Artikel 3 §. 1 b. des Geseßes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahn-



betrieb entstehenden Feuergefähr, werden die Worte „und einer Schließflappe“ gestrichen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Januar 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Bartel.

78 31.

Geist für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Januar 1891.  
betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1879  
betreffend die Abänderung der durch den Gläubigerbesitz  
des Gläubigerbesitzes.

Der Herr Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnade  
den Großherzog von Oldenburg Erbe zu vertreten,  
Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dith-  
marschen und Oldenburg, Herr von Lütbeck und  
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen, etc., etc.,  
verfügen mit Zustimmung des Landtages als Geist-  
für das Herzogthum Oldenburg und folgt:

Gezügter Artikel.  
Im Artikel 3. I. d. des Gesetzes vom 24. Februar  
1879, betreffend die Abänderung der durch den Gläubiger-





# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1891.) 49. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 88. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. Januar 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

### N<sup>o</sup> 88.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 5. Januar 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum was folgt:

Das Gesetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, wird in folgendem Punkte abgeändert:



## Einziger Artikel.

In der dem Gesetze anliegenden Taxe tritt folgende Aenderung ein:

Unter № 41 fällt der Schlußsatz „Bruchtheile eines Moores werden für voll gerechnet“ fort und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Für Bruchtheile eines Moores werden für jedes Behntheil und darunter je eine Mark und außerdem stets noch 50  $\mathcal{M}$  im Ganzen in Anrechnung gebracht“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Januar 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

**Drost.**



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Janr. 1891.) 50. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 89. Gesetz für das Großherzogthum vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen.

### N<sup>o</sup>. 89.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen.

Oldenburg, den 5. Januar 1891.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:



## Artikel 1.

§. 1. Vom 1. Januar 1891 an werden unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Beiträge für die Pflichtversicherungen

1. derjenigen Angestellten des Staates, auf welche das Civilstaatsdienergesetz Anwendung findet, mit Ausnahme der sub 4 Genannten,
2. der im Gendarmeriekorps Angestellten,
3. der Volksschullehrer, soweit nicht eine Kommunal-kasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

auf die Staatskasse und zwar auf diejenige Kasse, welche die Gehalte beziehungsweise Wartegelder und Pensionen bezahlt,

4. der Beamten der Stiftungen und derjenigen Anstalten, welche ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten,
5. der Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- oder Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind,
6. der Volksschullehrer, soweit eine Kommunalkasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

auf diejenige Kasse übernommen, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen dieser Interessenten zahlt.

§. 2. Die Befreiung von den Beiträgen bezieht sich sowohl auf die im Dienst befindlichen, als auf die auf Wartegeld oder Pension stehenden Angehörigen der im §. 1 genannten Kategorien, auf die auf Pension stehenden aber nur, falls dieselben zur Zeit ihrer Aktivität bereits Pflichtinteressenten waren und es während ihrer Pensionirung ununterbrochen geblieben sind.



## Artikel 2.

§. 1. Soweit von einem der im Artikel 1 bezeichneten Versicherer die Versicherung durch Einzahlung eines Kapitals beschafft ist, erhält derselbe den nach Kontributionsfuß berechneten tarifmäßigen Beitrag nach Kürzung einer Rabattvergütung von  $5\frac{5}{9}\%$  beziehungsweise von  $10\%$ , je nachdem bei der Berechnung des eingezahlten Kapitals der Rabatt mit  $5\frac{5}{9}\%$  beziehungsweise mit  $10\%$  gekürzt worden ist, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Wittwenkasse ausbezahlt, welche dafür die für den Kapitalfußinteressenten fortan sich ergebende Dividende und Rabatterhöhung zurückbehält und den gezahlten Beitrag nach Abzug derselben bei der betreffenden öffentlichen Kasse liquidirt. Die bis zum 1. Januar 1891 erwachsene Dividende und Rabatterhöhung wird dem Interessenten zugleich mit dem am 1. Juli 1891 fälligen Beitrage ausgekehrt.

§. 2. Künftighin werden Versicherungen auf Kapitalfuß nicht mehr abgeschlossen, so lange einer öffentlichen Kasse die Zahlung der Beiträge obliegt.

## Artikel 3.

Mit dem Aufhören der Verpflichtung, an der Beamten-Wittwenkasse Theil zu nehmen, hört auch die Verpflichtung der öffentlichen Kasse zur Weiterzahlung der Beiträge auf. Die Interessenten haben aber das Recht, für die von ihnen versicherten Portionen nach Maßgabe des Artikels 14 §. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 Theilnehmer der Anstalt zu bleiben, falls sie die Beiträge von da an selbst übernehmen und eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des fraglichen Umstandes der Direktion oder den Komptoirs einsenden.



## Artikel 4.

§. 1. Bei den Angestellten mit einem Dienst Einkommen bis zu 1500 Mark ausschließlich übernimmt die nach Artikel 1 §. 1 pflichtige Kasse für die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Januar 1873 eingeführten Gehaltsklassen die Versicherung nachfolgender Portionen:

	bis	600 Mark	ausschließlich	3	Portionen,
von	600	"	750	"	4
"	750	"	900	"	5
"	900	"	1050	"	6
"	1050	"	1200	"	7
"	1200	"	1500	"	8

Den hierher gehörigen Angestellten verbleibt das Recht, dieses Quantum noch um eine weitere Portion auf eigene Kosten zu erhöhen, falls sie von dieser Absicht innerhalb 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehungsweise später innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritte in die Kasse oder nach der Erlangung einer zu einer Mehrversicherung verpflichtenden Erhöhung ihres Dienst Einkommens der Direktion oder den Komptoirs Anzeige machen.

§. 2. Wenn, abgesehen von einer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld, das Dienst Einkommen der in Artikel 1 genannten Interessenten sich mindert, so übernimmt die betreffende Kasse nur die Versicherung des diesem geminderten Dienst Einkommen entsprechenden Pflichtquantums und die im Artikel 15 §. 2 b erwähnte Rückvergütung aus dem Kassensfonds wird nicht gewährt. Der Interessent kann aber die bis dahin erworbenen Mehrportionen aufrecht erhalten, wenn er innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritt des fraglichen Umstandes der Direktion oder den Komptoirs schriftlich erklärt, daß er die Beiträge für dieselben selbst zahlen will.

§. 3. In denjenigen Fällen, in welchen eine Pensio-



nirung oder Stellung auf Wartegeld eine Herabsetzung des Pflichtquantums auf den Antrag des Versicherers gemäß Artikel 15 §. 2 sub b des Gesetzes vom 15. Juni 1861 zur Folge gehabt hat, sind die ausgefallenen Portionen von der nach Artikel 1 §. 1 pflichtigen Klasse zu übernehmen.

§. 4. Wenn in den Fällen des Artikels 15 §. 2 sub f, jetzt e, und sub i, jetzt f, des Gesetzes vom 15. Juni 1861 und Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Januar 1873 bei den in Artikel 1 genannten Interessenten eine Kürzung im Pflichtquantum erfolgt ist, so fällt künftig diese Kürzung weg; desgleichen fällt künftig für diejenigen der im Artikel 1 genannten Interessenten, welche eine Wittwe heirathen, die aus der allgemeinen Wittwenkasse, aus einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkasse oder einem Gemeindewittwenfonds eine Pension bezieht und der die Pension für den Fall der Wieder-  
verheirathung nicht entzogen ist, die durch Artikel 15 §. 2 sub h, jetzt e, des Gesetzes vom 15. Juni 1861 festgesetzte Verminderung des Pflichtquantums weg, und hat die pflichtige Klasse in allen diesen Fällen die Versicherung zum ganzen Betrage des Pflichtquantums zu übernehmen.

§. 5. Bei denjenigen Interessenten der im Artikel 1 genannten Kategorien, deren Pflichtquantum auf Grund des Vorbehalts in Artikel 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 2. Januar 1873 eine Erhöhung nicht erfahren hat, übernimmt die pflichtige Klasse diejenige Portionenzahl, welche für das damalige Dienst Einkommen zu versichern gewesen wäre, falls der gedachte Vorbehalt keine Anwendung gefunden hätte.

#### Artikel 5.

§. 1. Die im Artikel 16 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 angeordnete Anzeigepflicht wird für die in Artikel 1 genannten Interessenten dahin erweitert, daß bei



Vermeidung der vorgeseheneu Ordnungsstrafe von dem Tode einer Ehefrau oder einer gerichtlichen Scheidung von derselben innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Falles unter Vorlegung der Sterbeurkunde beziehungsweise des rechtskräftigen Erkenntnisses Anzeige zu machen ist.

§. 2. Der bei Versäumung oder Verspätung der vorgeschriebenen Anzeigen nach Artikel 18 §. 5 und 36 §. 3 des Gesetzes cit. eintretende Ausfall der Dividende und Rabatterhöhung kann gegenüber den in Artikel 1 §. 1 genannten Klassen nicht geltend gemacht werden.

#### Artikel 6.

§. 1. Die Wittwe eines der im Artikel 1 genannten Interessenten verliert im Falle ihrer Wiederverheirathung ihre Pension vom Tage des zweiten Eheabschlusses an, sofern nicht die erste Ehe vor dem 1. Januar 1886 abgeschlossen war. Die nach Artikel 26 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 bei Zahlung der Pensionen auf Verlangen einzureichenden Bescheinigungen können auch darüber gefordert werden, daß die Pensionistin nicht wieder verheirathet sei.

§. 2. Das im Artikel 28 des Gesetzes cit. aufgestellte Recht des Ehemannes, seiner Wittwe im Falle ihrer Wiederverheirathung die Pension zu Gunsten seiner Kinder zu entziehen, kommt für die in Artikel 1 genannten Interessenten in Wegfall.

#### Artikel 7.

Soweit nicht dieses Gesetz entgegensteht, bleiben auch für die im Artikel 1 genannten Interessenten die bestehenden Vorschriften in Kraft.

#### Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Januar  
1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.



Das Institut für die Geschichte der Provinz Oldenburg  
und benachbarten Gauen wurde am 1. März 1881  
gegründet und hat seinen Sitz in Oldenburg, am 1. Januar  
1881.

**Verzeichnis**

Das Verzeichnis der in der Provinz Oldenburg  
und benachbarten Gauen vorkommenden  
Ortschaften ist nach dem Stande vom 1. Januar  
1881 zusammengestellt.

**Verzeichnis**

Das Verzeichnis der in der Provinz Oldenburg  
und benachbarten Gauen vorkommenden  
Ortschaften ist nach dem Stande vom 1. Januar  
1881 zusammengestellt.

**Verzeichnis**

Das Verzeichnis der in der Provinz Oldenburg  
und benachbarten Gauen vorkommenden  
Ortschaften ist nach dem Stande vom 1. Januar  
1881 zusammengestellt.

**Verzeichnis**

Das Verzeichnis der in der Provinz Oldenburg  
und benachbarten Gauen vorkommenden  
Ortschaften ist nach dem Stande vom 1. Januar  
1881 zusammengestellt.





# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. Januar 1891.) 51. Stück.
 

---

### **Inhalt:**

N<sup>o</sup>. 90. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Januar 1891,  
betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung.

---

### **N<sup>o</sup>. 90.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderungen der  
Grundbuchordnung.

Oldenburg, den 9. Januar 1891.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen *zc. zc.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

### **Artikel 1.**

Der §. 39 der Grundbuchordnung vom 3. April 1876 wird aufgehoben und treten an seine Stelle die folgenden Vorschriften.



## §. 39.

Für Grundstücke, welche nach §. 2 von der Eintragung in das Grundbuch befreit sind, erfolgt die Anlegung eines Grundbuchsblatts oder die Zuschreibung zu einem für ein anderes Grundstück bereits angelegten Grundbuchsblatte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## §. 39 a.

Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer ist als der zur Eintragung in das Grundbuch berechnigte Eigenthümer anzusehen, wenn er

entweder seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechts durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

## §. 39 b.

Einer Ermittlung des Eigenthumserwerbs bedarf es nicht bezüglich der Grundstücke, welche in der Mutterrolle eingetragen sind:

1. als zum Privat-Eigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehörig;
2. als zu einer Eisenbahn gehörig;
3. als zu einer Gemeinde oder Mark gehörig;
4. als der Gemeinde gehörig, in welcher sie liegen, sofern sie dem öffentlichen Gebrauch seither gedient haben.



## §. 39 c.

Dem Antrage auf Anlegung eines Grundbuchblatts ist ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle, und nöthigenfalls eine Vermessungsbescheinigung beizufügen.

## §. 39 d.

Der als Eigenthümer in die Mutterrolle Eingetragene ist verpflichtet, alle Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstücke, alle darauf haftenden dinglichen Rechte, soweit sie der Eintragung in das Grundbuch zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte bedürfen, und alle darauf ruhenden Hypotheken anzugeben. Ergeben sich aus den Verhandlungen Zweifel bezüglich der Unbeschränktheit oder der Nichtbelastung des Eigenthums, oder stehen Hypotheken in Frage, deren Erlöschen vom Eigenthümer behauptet wird, ohne daß hierfür der Nachweis erbracht werden kann, so hat das Amtsgericht ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe des Artikels 326, Ziffer 2 beziehungsweise 3 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Prozeß, vor der Anlegung des Grundbuchblatts beziehungsweise vor der Zuschreibung zu einem für ein anderes Grundstück bereits angelegten Grundbuchblatte zu erlassen. Auf das Verfahren bezüglich der angegebenen oder angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken finden die Vorschriften in den Artikeln 13 bis 18 des Einführungsgesetzes vom 3. April 1876 entsprechende Anwendung.

## §. 39 e.

Bei Einweisungen aus Gemeinheiten und Marken oder aus den dem Staate verbleibenden Antheilen derselben oder aus sonstigen, zur freien Verfügung des Staats stehenden unkultivirten Flächen genügt zur Entgegennahme der Auflassung die Vorlegung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Einweisungsurkunde.



## §. 39 f.

Bei Gemeinheits- oder Marken-Theilungen und bei Verkoppelungen hat die zuständige Verwaltungsbehörde von Amtswegen auf Grund des genehmigten Teilungsplanes die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Grundbuchrichters (§. 32 der Grundbuchordnung) zu bewirken.

Das in Folge einer Gemeinheits- oder Marken-Theilung eingewiesene Grundstück ist dem Hauptgute, für dessen seitherige Berechtigung die Einweisung erfolgt ist, als Zubehör zuzuschreiben, falls das letztere mit Hypotheken oder Grundschulden belastet ist.

## §. 39 g.

Die Anlegung eines Grundbuchblatts oder die Zuschreibung zu einem für ein anderes Grundstück bereits angelegten Grundbuchblatt kann in der Art erfolgen, daß der Erwerber des Grundstücks sofort als Eigenthümer eingetragen wird, ohne daß es einer vorgängigen Eintragung des seitherigen Eigenthümers bedarf.

## §. 39 h.

Die Eintragung in das Grundbuch und die damit verbundenen amtsgerichtlichen Handlungen, einschließlich des etwa erforderlichen Aufgebotsverfahrens sind kosten- und stempelfrei.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten der Auflassung bei einer Eintragung nach §. 39 g.

## Artikel 2.

Der §. 111 der Grundbuchordnung wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt;



## §. 111.

Ist ein Grundbuch zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt dessen Wiederherstellung auf Grund einer Verordnung.

In der Verordnung können zugleich in Betreff der Grundstücke, welche in dem zerstörten oder verloren gegangenen Grundbuch verzeichnet gewesen sind, Bestimmungen erlassen werden:

1. für die Zeit bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs über die freiwillige Veräußerung, über die Belastung und über die Eintragung von Vormerkungen sowie über die Feststellung eines Verzeichnisses der Personen, welche bei einer Zwangsversteigerung an Stelle der aus dem Grundbuch ersichtlichen Beteiligten zu berücksichtigen sind;
2. über die Amortisation der gleichzeitig mit dem Grundbuch zerstörten oder verloren gegangenen Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.



§ 111.

Ein Grundbuch besteht aus mehreren Blättern, so  
erhalten dessen Blätterstellung aus Grund eines Blattes  
ordnungsmäßig zusammengeordnet und durch ein bestimmtes  
die bei der Übertragung können zugleich in Kraft der  
Grundbuchblätter in dem Grundbuche oder dessen Blättern  
gegen einander abgetrennt werden sind in Bestimmungen  
erhalten zusammengeordnet und in bestimmter Reihenfolge  
auf die Zeit die die Blätterstellung der Grundbuch  
blätter über die jeweilige Grundbuchblätter über die  
Bestellung und über die Eintragung von Blättern  
kann sowie über die Feststellung eines Vergleichs  
muss der Personen welche bei einer Grundbuch  
Erhaltung an Stelle der aus dem Grundbuche verbleibe  
den Blätterstellungen zu beschreiben sind.  
Es sollen die Blätterstellungen der Grundbuche  
in Grundbuche geordnet oder abgetrennt erscheinen  
und die Blätterstellungen und Blätterstellungen  
klarheit lichter abgetrennt klaren Blättern  
und bestimmten Grundbuchblättern.

Gelesen auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1891.

Der Kommissar des Grundbuche als in Gegenwart der  
L. S. J. S.  
die Blätterstellungen und Blätterstellungen  
aus dem Grundbuche abgetrennt sind  
und werden die Blätterstellungen und Blätterstellungen  
auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1891.





# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---



---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Janr. 1891.) 52. Stück.
 

---



---

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1891, betreffend Erwerbungen für das Hausfideicommiß des Großherzoglichen Hauses.

---



---

### N<sup>o</sup> 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbungen für das Hausfideicommiß des Großherzoglichen Hauses.  
Oldenburg, den 17. Januar 1891.

---

Das Staatsministerium macht mit Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 11. Mai 1876 hiedurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Bestandtheilen des Hausfideicommisses (Art. 28 des Hausgesetzes für das Großherzoglich Oldenburgische Haus) ferner folgende Erwerbungen hinzugefügt haben:

1. die Besizung der Ehefrau des Gastwirths Carl Heinrich Geiler, Auguste Christine, geb. Coler zu Rastede, katastrirt in der Mutterrolle der Gemeinde Rastede, Flur 43, Parzellen 166, 167, 168 und 634/169 zur Gesamtgröße von ha 1,1562, am 28. December 1876;



2. die Eigenkathe der Wittwe Evers zu Casseedorf Fideicommißguts Stendorf in Holstein, im December 1876;

3. den dem Eigenkätner Schloer zu Schönwalde gehörigen Theil des Hausplatzes der abgebrannten Landorn'schen Kathe nebst Garten zu Schönwalde Fideicommißguts Mönch-Neversdorf in Holstein, im Februar 1880;

4. die bisher zu dem adeligen Gute Löhrsdorf bei Oldenburg in Holstein gehörige, als selbständiges Grundstück in das Grundbuch von Kremperkathe Bd. I № 1 des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein eingetragene Forst Kremperkathe mit sämtlichen Bestandtheilen und sämtlichen Rechten und Berechtigkeiten zur Größe von ha 142,9932, am 18. August 1885.

Oldenburg, den 17. Januar 1891.

Staatsministerium.

Departement des Großherzoglichen Hauses.

Tausen.

Bartel.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. März 1891.) 53. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 92. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergeseßes vom 6. April 1864.
- N<sup>o</sup> 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1891, betreffend die Instruction für die Ausführung des Geseßes vom 11. März 1891 über die Abänderung des Einkommensteuergeseßes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864.

### N<sup>o</sup> 92.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Einkommensteuergeseßes vom 6. April 1864.  
Oldenburg, den 11. März 1891.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Der Artikel 2 des Geseßes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, erhält folgende Zusätze:



- §. 3. Der Einkommensteuer sind ferner unterworfen:
1. Inländische Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien,
  2. Inländische eingetragene Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

§. 4. Die nach §. 1 des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. April 1864 nicht schon allgemein steuerpflichtigen, im §. 2 desselben aufgeführten Inländer und Ausländer, auswärtigen juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften unterliegen der Einkommensteuer auch dann, wenn sie im Herzogthum belegene Grundstücke oder Handels- oder gewerbliche Anlagen nur in Folge Pachtung oder eines sonstigen nicht auf Eigenthum beruhenden Rechtsverhältnisses bewirthschaften oder betreiben und daraus ein Einkommen von jährlich wenigstens 150 *M.* beziehen.

Unter Handels- und gewerblichen Anlagen sind Zweigniederlassungen, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätten verstanden, und stehen denselben solche Agenturen des Unternehmens gleich, welche ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft abzuschließen.

#### Artikel 2.

Im Artikel 5 §. 1 A, Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. April 1864 werden hinter dem Worte „bekannt“ die Worte „oder angemeldet (vergl. unten Artikel 6 §. 4)“ eingeschoben.

#### Artikel 3.

Der Artikel 6 §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1864 erhält folgende Fassung:

Nach dem Gesamteinkommen sind die Steuerpflichtigen zu veranlagten:



Zur Stufe					
1.	bis ausschließlich	225 M.	mit	1 M.	Jahressteuer
2.	von 225 M. bis ausschließlich	300	"	1,50	"
3.	" 300 " " " "	375	"	2	"
4.	" 375 " " " "	450	"	3	"
5.	" 450 " " " "	525	"	4,50	"
6.	" 525 " " " "	600	"	6	"
7.	" 600 " " " "	750	"	8	"
8.	" 750 " " " "	900	"	10	"
9.	" 900 " " " "	1050	"	12	"
10.	" 1050 " " " "	1200	"	15	"
11.	" 1200 " " " "	1500	"	19	"
12.	" 1500 " " " "	1800	"	25	"
13.	" 1800 " " " "	2100	"	32	"
14.	" 2100 " " " "	2550	"	40	"
15.	" 2550 " " " "	3000	"	50	"
16.	" 3000 " " " "	3600	"	60	"
17.	" 3600 " " " "	4200	"	73	"
18.	" 4200 " " " "	4800	"	87	"
19.	" 4800 " " " "	5400	"	102	"
20.	" 5400 " " " "	6000	"	117	"
21.	" 6000 " " " "	6600	"	133	"
22.	" 6600 " " " "	7200	"	150	"
23.	" 7200 " " " "	8100	"	171	"
24.	" 8100 " " " "	9000	"	196	"
25.	" 9000 " " " "	10200	"	225	"
26.	" 10200 " " " "	11400	"	259	"
27.	" 11400 " " " "	12600	"	294	"
28.	" 12600 " " " "	13800	"	330	"
29.	" 13800 " " " "	15000	"	367	"
30.	" 15000 " " " "	16500	"	409	"
31.	" 16500 " " " "	18000	"	457	"
32.	" 18000 " " " "	19500	"	505	"
33.	" 19500 " " " "	21000	"	557	"
34.	" 21000 " " " "	22500	"	609	"

1\*



35.	von 22500 <i>M.</i> bis ausschließlich 24000 <i>M.</i> mit	663 <i>M.</i> Jahressteuer
36.	" 24000 " " " 25500 " " "	717 " "
37.	" 25500 " " " 27000 " " "	775 " "
38.	" 27000 " " " 28500 " " "	834 " "
39.	" 28500 " " " 30000 " " "	892 " "
40.	" 30000 " " " 31500 " " "	954 " "
41.	" 31500 " " " 33000 " " "	1017 " "
42.	" 33000 " " " 34500 " " "	1079 " "
43.	" 34500 " " " 36000 " " "	1145 " "
44.	" 36000 " " " 37500 " " "	1213 " "
45.	" 37500 " " " 39000 " " "	1282 " "
46.	" 39000 " " " 40500 " " "	1358 " "
47.	" 40500 " " " 42000 " " "	1417 " "
48.	" 42000 " " " 43500 " " "	1486 " "
49.	" 43500 " " " 45000 " " "	1557 " "
50.	" 45000 " " " 46500 " " "	1629 " "
51.	" 46500 " " " 48000 " " "	1701 " "
52.	" 48000 " " " 49500 " " "	1776 " "
53.	" 49500 " " " 51000 " " "	1851 " "
54.	" 51000 " " " 52500 " " "	1923 " "
55.	" 52500 " " " 54000 " " "	2000 " "
56.	" 54000 " " " 55500 " " "	2079 " "
57.	" 55500 " " " 57000 " " "	2158 " "
58.	" 57000 " " " 58500 " " "	2240 " "
59.	" 58500 " " " 60000 " " "	2322 " "
60.	" 60000 " " " 61500 " " "	2400 " "

und für jede 1500 *M.* Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 60 *M.*

#### Artikel 4.

§. 1. Im Artikel 7 Ziffer 4 des Gesetzes vom 6. April 1864 wird folgender Absatz nachgefügt:

Von dem Einkommen aus den im obigen Artikel 1 unter §. 3 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften sind den einzelnen steuerpflichtigen Theilnehmern auf deren



Antrag bis zu 3 % des eingezahlten Betrages der Actien bezw. der Geschäftsantheile abzusetzen, falls solche Absetzung binnen der im nachstehenden Artikel 5 bezeichneten Frist beantragt und der Besitz der fraglichen Actien bezw. Geschäftsantheile in der dort vorgeschriebenen Weise auf Erfordern nachgewiesen wird.

§. 2. Der Artikel 7 erhält ferner folgende Zusätze:

6. Bei den in dem obigen Artikel 1 unter §. 3 genannten Gesellschaften und Genossenschaften sind steuerbar diejenigen Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnantheile, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds jedweder Art, zur Verbesserung der Anlagen oder Geschäftserweiterung oder zum Abtrag des Grundcapitals oder zur Schuldentilgung verwandt werden.

Das hiernach steuerbare Einkommen ist nach dem Ergebnisse des letzten Verwaltungsjahres der Gesellschaft oder Genossenschaft festzustellen, dessen Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits stattgefunden hat.

7. In gleicher Weise wird das Einkommen der nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 steuerpflichtigen auswärtigen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und eingetragenen Genossenschaften ermittelt, soweit dasselbe der hiesigen Einkommensteuer unterliegt.

8. Bei der Einschätzung des Rhedereierwerbs kann sowohl der dem sonstigen Einkommen hinzutretende Gewinn als auch der von diesem Einkommen abzusetzende Verlust (Zuschuß) der Mitglieder wie auch der Einzelrheder fortan ebenso wie bei den Gesellschaften und Genossenschaften des vorstehenden Artikels 1 §. 3 nach Maßgabe des vorjährigen Ertrages der einzelnen Schiffe ermittelt und festgestellt werden.



## Artikel 5.

Der Artikel 8 §. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. April 1864 erhält folgende Fassung:

Die Zinsen für hypothekarisch oder im Grundbuch eingetragene und andere Schulden, soweit sie alljährlich bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers und des Zinsfußes dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind. An die Beobachtung dieser Frist ist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentliche Aufforderung zu erinnern. Ein Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldet bzw. nicht nachgewiesener Schulden findet nicht statt, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 6 §. 4 Ziffer 1 Absatz 2.

## Artikel 6.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 6. April 1864 erhält folgende Zusätze:

§. 3. Die Vorstände der nach dem vorstehenden Artikel 1 §. 3 steuerpflichtigen inländischen, sowie die Vertreter der nach Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 6. April 1864 steuerpflichtigen auswärtigen Gesellschaften und Genossenschaften haben dem zuständigen Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf Verlangen alle zur Feststellung des steuerbaren Einkommens erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Diejenigen Vorstände und Vertreter, welche dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommen, verfallen in eine von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses für jeden einzelnen Fall zu erkennende Ordnungsstrafe von 5 bis 200 *M.*

Diejenigen Angabepflichtigen, welche zur Erzielung niedrigerer Steuerbeträge wissentlich falsche Angaben machen oder einen Theil des steuerbaren Einkommens wissentlich



verschweigen, unterliegen den Strafen und dem Strafverfahren des Artikels 25 des Gesetzes vom 6. April 1864.

§. 4. 1. Jeder, welcher im vorhergehenden Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 *M.* eingeschätzt war, hat auf eine, wenigstens 4 Wochen vorher zu erlassende Bekanntmachung hin dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses seines Wohnortes jährlich bis zum 7. Mai den Betrag seines und seiner Haushaltsangehörigen Capitalvermögens jeder Art nebst dem Betrage des daraus ihm und seinen Haushaltsangehörigen erwachsenden Jahreseinkommens jeder Art einschließlich der Leibrenten (Erbpachten, Canon u. s. w.), sofern solches Jahreseinkommen wenigstens 50 *M.* beträgt, nach einem vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, vorzuschreibenden Formulare gewissenhaft und vollständig, jedoch nur Capital und Einkommen je in einer Summe, anzumelden. Bei der Anmeldung sind die am 1. Mai des Jahres, in welchem dieselbe erfolgt, bestehenden Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen, und zwar sind feste Bezüge nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem jährlichen Betrage nach schwankende (z. B. Dividenden) aber nach dem im vorhergehenden Geschäfts- bezw. Kalenderjahre erwachsenen Ertrage in Ansatz zu bringen. Der Anmeldung ist die Versicherung beizufügen, daß sie nach bestem Wissen aufgestellt sei.

In ihm geeignet erscheinenden Fällen kann sich der Ausschuß im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden mit einer summarischen Angabe des Gesamtcapitals nach Abzug der Schulden und des Gesamteinkommens aus diesem Capital begnügen, falls der Vorsitzende vor dem 7. Mai mit dieser summarischen Angabe sich vorläufig einverstanden erklärt hat.

Anmeldepflichtige, welche die Anmeldung unterlassen, verlieren für das betreffende Steuerjahr das Recht, eine



Reclamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung des Capitaleinkommens zu begründen.

2. Die Anmeldung hat in der Regel von dem Bezugsberechtigten selbst zu geschehen, mithin rücksichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist, vom Nießbrauchsberechtigten. Bei Vermögen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und einem Nießbrauche nicht unterworfen ist, hat der Vormund oder Curator für richtige und rechtzeitige Anmeldung einzustehen.

3. Jeder, welcher im Vorjahre zu wenigstens 1500 *M.* eingeschätzt war, aber für das laufende Jahr nicht angemeldet hat, kann von dem Vorsitzenden seines Schätzungsausschusses unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3—60 *M.* besonders aufgefordert werden, binnen bestimmter Frist entweder sein Capitalvermögen und das Einkommen aus demselben anzumelden oder die Erklärung abzugeben, daß er ein anmeldepflichtiges Einkommen von wenigstens 50 *M.* nicht zu beziehen habe.

Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat der Vorsitzende die angedrohte Strafe zu erkennen.

4. Die eingereichten Anmeldungen sind vom Schätzungsausschusse zu prüfen und, wenn sich Anstände nicht ergeben, der Schätzung zu Grunde zu legen.

Ergeben sich Anstände, so ist der Steuerpflichtige auf Antrag des Ausschusses vom Vorsitzenden zur weiteren mündlichen oder schriftlichen Auskunftsertheilung aufzufordern. Verweigert derselbe die Auskunft, oder ist die ertheilte Auskunft nach Ansicht des Ausschusses ungenügend, so ist das Einkommen aus Capitalvermögen durch Schätzung festzustellen, und verliert im ersteren Falle der Pflichtige das Reclamationsrecht für das betreffende Steuerjahr.



## Artikel 7.

Der Artikel 10 des Gesetzes vom 6. April 1864 (Artikel 2 des Gesetzes vom 2. December 1887, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) erhält folgende Fassung:

§. 1. Die Zahl der Mitglieder des Schätzungsausschusses ist für jede Gemeinde bezw. für jeden Schätzungsbezirk, je nach deren Umfang und Verhältnissen, vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu bestimmen.

§. 2. Der Ausschuß soll aus wenigstens vier Mitgliedern bestehen, denen in den Städten ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte zu Wählender, welcher in den Städten erster Klasse jedoch nicht der Bürgermeister oder ein gemäß Artikel 14 §. 1 Absatz 2 mit dem Voritze im Ausschuß betrautes Magistratsmitglied sein darf, in den übrigen Gemeinden der Gemeindevorsteher und im Behinderungsfalle der Beigeordnete als ständiges Mitglied hinzutritt.

In den Gemeinden mit mehreren Schätzungsbezirken hat das ständige Mitglied bei sämtlichen Ausschüssen gleichmäßig zu fungiren. In diesem Falle hat in den Städten der Stadtmagistrat für dasselbe zugleich einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu bezeichnen.

§. 3. Sind in einer Gemeinde mehrere Beigeordnete, so hat der Gemeinderath denjenigen zu bezeichnen, welcher für diese Angelegenheiten den Vorsteher im Behinderungsfalle vertreten soll.

## Artikel 8.

Der Artikel 14 §. 1 daselbst (Artikel 3 des Gesetzes vom 2. December 1887) erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz im Schätzungsausschusse, bezw. in den mehreren Schätzungsausschüssen einer Gemeinde führt in den Städten erster Klasse der Bürgermeister, in den übrigen



Gemeinden der Verwaltungsbeamte. In geeigneten einfachen Fällen kann dem ständigen Mitgliede der Vorsitz, jedoch bei der Hauptjahresveranlagung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, übertragen werden.

Sind in einer Stadt erster Klasse mehrere Ausschüsse vorhanden, so können zu Vorsitzenden eines oder mehrerer derselben auf Antrag des Stadtmagistrats auch andere Mitglieder des letzteren vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, ernannt werden.

#### Artikel 9.

Im Artikel 25 §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1864 werden hinter den Worten „Steuerpflichtige, welche“ die Worte „in ihren Anmeldungen (vergleiche oben Artikel 6 §. 4) oder“ eingeschoben, und es wird hinter dem §. 2 folgender §. 2a nachgefügt:

Die Nachforderung der in Folge falscher Angaben oder Verheimlichungen des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu wenig gezahlten Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auch gegen die Erben bis zur Höhe ihres Erbtheils. Den rückständigen Steuerbeträgen gehen 5% Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit der Steuern an, hinzu.

#### Artikel 10.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen.

#### Artikel 11.

Die Anmeldungen der Steuerpflichtigen sind unter Verschuß aufzubewahren und dürfen, wie die Ausschußverhandlungen, nur zur Kenntniß von Personen gebracht werden, welche hinsichtlich dieser Kenntniß zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.



Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten und sonstigen Personen, insbesondere auch die Mitglieder der Ausschüsse, werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Anmeldung von Schulden, Capitalvermögen oder Renten, oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, statt.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Heumann.

Drost.



**N<sup>o</sup>. 93.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Instruction für die Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1891 über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864.

Oldenburg, 1891 März 13.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März d. Js., betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864, bringt das Staatsministerium die anliegende Instruction für die Ausführung dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1891 März 13.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Heumann.

Drost.



# Instruction

zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

## I. Steuerpflicht der inländischen Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und eingetragenen Genossenschaften.

### §. 1.

Während nach dem Gesetze vom 6. April 1864 bisher außer den physischen Personen nur diejenigen auswärtigen, d. h. außerhalb des Herzogthums domicilirten juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften, welche im Herzogthum Grundeigenthum oder Handels- oder gewerbliche Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind, von dem aus diesen Quellen ihnen zufließenden Einkommen hier einkommensteuerpflichtig waren, hat der Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1891 auch bestimmte inländische Gesellschaften und Genossenschaften zur Einkommensteuer herangezogen, nämlich

1. die inländischen Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien und
2. diejenigen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken; also nicht andere bisher steuerfreie Genossenschaften und dergleichen, insbesondere nicht die inländischen juristischen Personen, Stiftungen, Schützengilden etc. Die Veranlagung der bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften hat in



derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in welcher dieselben ihren Sitz haben.

Der Begriff der Actiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Actien ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bezw. des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften. Was dagegen die eingetragenen Genossenschaften betrifft, so sind dieselben durch die Bestimmungen des Gesetzes nur für den Fall steuerpflichtig geworden, daß sie die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Befreit von der Steuerpflicht sind demnach diejenigen Genossenschaften, in denen Einzelne sich vereinigen, um durch organisirten gegenseitigen Beistand sich eine Ausgabenersparniß im Haushalte oder Gewerbe zu verschaffen. Die Steuerpflicht beginnt erst, wenn die Genossenschaften Erwerbszwecke verfolgen, die über den Grundsatz der Selbsthülfe hinausgehen, und dieses ist vom Gesetze für alle die Fälle angenommen, wo sie auch für Nichtmitglieder thätig werden. Trifft letzteres zu, so ist die Genossenschaft der Steuer unterworfen und zwar gesetzlich von ihrem gesammten Einkommen, ohne Scheidung des durch den Verkehr mit Mitgliedern und mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinnes. Ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder ist aber nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überall in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist, z. B. bei Consum-Vereinen nicht schon dann, wenn der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände in kleineren Portionen auch an Nichtmitglieder verkauft werden; bei Magazin-



Bereinen nicht schon dann, wenn im Magazin die Waaren an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dann, wenn dort auch Waaren von Nichtmitgliedern zur Aufstellung und zum Verkaufe gelangen u. s. w.

§. 2.

Steuerbar sind nach Artikel 4 §. 2 des Gesetzes bei den im Artikel 1 §. 3 daselbst aufgeführten Gesellschaften und Genossenschaften diejenigen Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnantheile, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds jedweder Art, zur Verbesserung der Anlagen oder Geschäftserweiterung oder zum Abtrag des Grundcapitals oder zur Schuldentilgung verwandt werden.

Das hiernach steuerbare Einkommen ist, abweichend von der sonst bei unserer Einkommensteuerschätzung geltenden Regel, nach welcher das im Steuerjahre voraussichtlich zu erzielende Einkommen abgeschätzt werden soll, nach dem Ergebniß des letzten Verwaltungsjahres der Gesellschaft oder Genossenschaft festzustellen, dessen Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits stattgefunden hat.

Steht zur Zeit der Schätzung das Ergebniß des letzten Verwaltungsjahres noch nicht fest, so ist dasjenige des nächstvorhergegangenen zu Grunde zu legen; tritt dagegen die Gesellschaft erst mit dem Anfange des Steuerjahres in's Leben, oder besteht sie noch nicht so lange, daß überall das Ergebniß eines Verwaltungsjahres schon vorliegt, so wird eine Schätzung des voraussichtlichen Ertrages, soweit möglich unter Berücksichtigung der bereits gemachten Geschäfte, stattfinden müssen.

Zum Zwecke der Einschätzung der gedachten Gesellschaften ic. ist also das Reineinkommen derselben zu ermitteln, d. h. dasjenige Einkommen, welches nach Abzug aller zur Erzielung der Einnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben übrig



bleibt. Diesen Ermittlungen haben die jährlichen Bilanzen der Gesellschaften *cc.* zur Grundlage zu dienen.

## II. Neue Bestimmungen über die Steuerpflicht auswärtiger und im Auslande domicilirter Korporationen etc.

### §. 3.

Während nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 diejenigen nach §. 1 Ziffer 1 und 2 daselbst nicht schon allgemein steuerpflichtigen Inländer und Ausländer, sowie die auswärtigen juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften, welche im Herzogthum Grundeigenthum oder Handels- oder gewerbliche Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind, wenn das Einkommen aus denselben mindestens 150 *M.* jährlich beträgt, hier steuerpflichtig sind, die Steuerpflicht also das Eigenthum jener Besitzungen bezw. Anlagen zur Voraussetzung hat, bestimmt der Artikel 1 §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1891, daß jene Personen und Korporationen der hiesigen Steuerpflicht auch dann unterliegen sollen, wenn sie im Herzogthum belegene Grundstücke oder Handels- oder gewerbliche Anlagen nur in Folge Pachtung oder eines sonstigen nicht auf Eigenthum beruhenden Rechtsverhältnisses bewirthschaften oder betreiben und daraus ein Einkommen von jährlich wenigstens 150 *M.* beziehen. Diese Bestimmung beschränkt sich also nicht auf die ausländischen Gesellschaften der oben im §. 1 bezeichneten Art, sondern ist allgemein auf die im Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes angeführten physischen und juristischen Personen, Korporationen *cc.* zu beziehen.

Den Begriff der Handels- und gewerblichen Anlagen erläutert das Gesetz dahin, daß darunter Zweigniederlassungen, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätten zu verstehen und denselben solche Agenturen des Unternehmens gleichzustellen sind, welche die Ermächtigung besitzen, Rechts-



geschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft abzuschließen. Ueber den Sitz oder die Zweigniederlassung wird in der Regel die Eintragung in das Handelsregister Auskunft geben, während sich das Vorhandensein einer Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte nach thatsächlichen Merkmalen entscheidet. Dabei ist in Betreff der Agenturen zu bemerken, daß die Frage, ob im gegebenen Falle eine Agentur ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung einer Gesellschaft selbstständig abzuschließen, nicht nach der Bezeichnung derselben, sondern nach dem Inhalte der dem Agenten ertheilten Vollmacht zu beurtheilen ist. Eine solche Ermächtigung liegt z. B. nicht vor, wenn der Agent nur beauftragt ist, Versicherungsanträge entgegenzunehmen bezw. zurückzuweisen, weil es dann an einem im Namen der Gesellschaft abzuschließenden Rechtsgeschäfte fehlt; wohl aber ist sie als vorhanden anzunehmen, wenn die Agentur selbstständig Policen auszufertigen, zu erneuern, zu verändern, Prämien in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren befugt ist. — Ist der Agent nur für einen bestimmten Zweig des mehrseitigen Geschäfts bevollmächtigt, so liegt insoweit ein selbstständiger Betrieb der Gesellschaft vor, und ist dann das Einkommen lediglich aus diesem Geschäftszweige zur Steuer heranzuziehen.

Falls eine Gesellschaft u. mehrere Zweigniederlassungen oder dergl. der vorbezeichneten Art im Herzogthume besitzt, hat die Veranlagung für sämtliche Niederlassungen u. in derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in der sich die das größte Einkommen erzielende Niederlassung befindet, jedoch vorbehaltlich einer anderweiten Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, für den einzelnen Fall.

Sodann schreibt das Gesetz im Artikel 4 §. 2 unter Ziffer 7 vor, daß auch für die nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen auswärtigen Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und ein-



getragenen Genossenschaften — also nur für diese drei Kategorien — das Einkommen, soweit es der hiesigen Einkommensteuer unterliegt, in Zukunft auf Grund des Ergebnisses des letzten Verwaltungsjahres der Gesellschaft, dessen Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits stattgefunden hat, festzustellen ist.

### III. Anmeldepflicht.

#### §. 4.

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 1891 führt eine doppelte Pflicht zur Anmeldung (Deklaration) des Einkommens ein, eine unbeschränkte für die Vorstände der im Artikel 1 §. 3 daselbst bezeichneten inländischen, sowie für die Vertreter der nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen auswärtigen Gesellschaften und Genossenschaften und eine beschränkte für die übrigen Steuerpflichtigen.

#### A. Unbeschränkte Anmeldepflicht.

Die vorstehend bezeichneten Vorstände bezw. Vertreter haben dem zuständigen Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf Verlangen alle zur Feststellung des steuerbaren Einkommens der Gesellschaft oder Genossenschaft erforderlichen Nachweise vorzulegen; der Vorsitzende hat also zeitig vor der Schätzung, soweit die veröffentlichten Berichte der Gesellschaften u. das Nöthige nicht vollständig und mit Sicherheit ergeben, die betreffenden Vorstände und Vertreter einzeln unter Hinweis auf ihre gesetzliche Verpflichtung und die event. eintretenden Nachtheile zur Hergabe der nöthigen Mittheilungen aufzufordern und ist demnächst die Einschätzung unter Benutzung des eingekommenen Materials gemäß den Vorschriften des Gesetzes und dieser Instruction vorzunehmen.



## B. Beschränkte Anmeldepflicht.

Diese Anmeldepflicht beschränkt sich auf die Angabe des Einkommens (Zinsen, Dividenden u. s. w.) aus Capitalvermögen, Leibrenten, Erbpachten, Canon und sonstigen gleichartigen festen Einnahmen, und sind zu derselben verpflichtet alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche im letzten Steuerjahre zu einem Netto-Einkommen von mindestens 1500 *M.*, also zur Steuerstufe 12 und höher, eingeschätzt waren, sofern der Betrag des ihnen aus ihrem und ihrer Haushaltungsangehörigen Capitalvermögen jeder Art einschließlich der Leibrenten, Erbpachten, Canon u. s. w. zufließenden Einkommens, nach dem Vermögensbestande am 1. Mai berechnet, mindestens 50 *M.* beträgt. Diese Anmeldung hat jährlich bis zum 7. Mai beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erfolgen, und zwar auf eine allgemeine, mindestens 4 Wochen vor jenem Termin zu erlassende Bekanntmachung — Formular Anlage 1 — hin. Zu der Anmeldung ist das ebenfalls beigefügte Formular — Anlage 2 — zu benutzen, und sind dabei die festen Bezüge nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem jährlichen Betrage nach schwankende (z. B. Dividenden) aber nach dem im vorhergehenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahr erwachsenen Ertrage in Ansatz zu bringen.

Ueber den Begriff des Einkommens aus Capitalvermögen vergl. §. 8 Ziffer 7 sub d unter cc. der Instruction für die Veranlagung der Einkommensteuer vom 15. April 1864, wo es heißt:

„Was das Einkommen aus dem Capitalvermögen anlangt, so gehören hierher nicht die Zinsen des in einem gewerblichen Unternehmen von dessen Inhabern angelegten eigenen Vermögens (Betriebscapitals), oder die Zinsen, welche bei Banquiers, Kaufleuten, Fabrikanten von zum Geschäfte selbst gehörenden Staatspapieren, Actien, Wechseln und Anweisungen bezogen werden, indem vielmehr betreffs der Veranschlagung der Erträge der so

Anl. 1.

Anl. 2.



angelegten eigenen Capitalien die unter dd. 7. aufgestellten Regeln über Veranschlagung des Einkommens aus Handel und Gewerbe zur Anwendung kommen. Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, ob die Capitalien im Inlande oder Auslande, bei Privaten, Gesellschaften oder in Staatspapieren, als verzinssliche Cautionen, auf Hypothek, Handschrift, Wechsel oder unverbrieft ausstehen, aus Darlehn oder anderen Verträgen herrühren.

Darauf, ob im einzelnen Falle aus diesem oder jenem Grunde — z. B. weil wegen ausgebrochenen Concurfes des Schuldners die Zinsen zur Zeit nicht ausbezahlt werden, oder weil der Schuldner mit der Zinszahlung befristet oder säumig ist — ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Rentenbetrag rückständig bleibt, ist bei Ermittlung des Jahreseinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Bei Actien und anderen Capitalanlagen, welche ihrem Wesen nach keinen gleichmäßigen Jahresertrag gewähren, ist der Ertrag — die Dividende — des dem laufenden Steuerjahr vorhergegangenen letzten Kalender- oder Betriebsjahrs als Einkommen anzurechnen. Steht zur Zeit der Steueranlagung dieser Ertrag ausnahmsweise noch nicht fest, so ist ein solcher nach bester Muthmaßung zu veranschlagen.

Sollte in solchem letzten Jahre der Besitzer einer Actie, statt eine Dividende zu ziehen, einen Zuschuß zu den Betriebskosten der Actienunternehmung haben leisten müssen, wie dies z. B. bei Affecuranzgesellschaften hin und wieder vorkommt, so ist solcher Zuschußbetrag als auf dem Vermögen des Actieninhabers haftende Last von seinem sonstigen Einkommen abzurechnen.

Hat Jemand bereits vor dem Beginn des laufenden Steuerjahrs seine Actien veräußert, so ist ihm die letztjährige Dividende dieser Actien, auch wenn er sie selbst noch gezogen haben sollte, nicht mehr als Einkommen anzurechnen, vielmehr erscheint er betreffs des Erlöses für die



Actien nunmehr als Inhaber eines gewöhnlichen mit 4 % Zinsen in Anrechnung zu bringenden Capitals. Dagegen ist dem neuen Besitzer der Actie als steuerbares Einkommen der Betrag der letztjährigen Dividenden anzurechnen.“

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß zum Einkommen aus Capitalvermögen auch Zinsen gehören, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, einbegriffen sind, sowie ferner vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse haben thunlichst darauf zu achten, daß alle nach den gesetzlichen Bestimmungen zur beschränkten Anmeldung ihres Einkommens Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen, und sind diejenigen Pflichtigen, welche dieses nicht thun sollten, unter Androhung einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Ordnungsstrafe von 3—60 *M.* zur Anmeldung einzeln anzuhalten. Der Aufforderung — Formular Anlage 3 — ist zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel ein Anmeldeformular beizufügen. Der Aufforderung ist auch dann, — und zwar durch die schriftliche Angabe, daß kein Einkommen der fraglichen Art vorhanden sei, — zu entsprechen, wenn solches Einkommen unter 50 *M.* betragen sollte. Die im Vorstehenden bezeichnete Ordnungsstrafe kann gegen denselben Steuerpflichtigen im Laufe eines Steuerjahres nur einmal angedroht und erkannt werden; bleibt dieselbe ohne Erfolg, so ist von weiteren Zwangsmaßregeln abzusehen und vom Schätzungsausschusse das Einkommen lediglich durch Schätzung festzustellen. Der Steuerpflichtige, welcher trotz seiner gesetzlichen Verpflichtung auf die generelle Aufforderung hin nicht angemeldet hat, verliert das Recht, in dem betreffenden Steuerjahre in irgend einer Weise eine Reclamation auf die vom Ausschusse vor-

Anl. 3.



genommene oder vorgeschlagene Veranlagung seines Capitaleinkommens zu gründen.

§. 5.

Die sämtlichen eingegangenen Anmeldungen sind vom Schätzungsausschusse zu prüfen und, wenn sich Anstände nicht ergeben, der Schätzung zum Grunde zu legen. Ergeben sich aber Anstände, ist der Ausschuß insbesondere der Ansicht, daß die Anmeldung absichtlich oder aus Unkenntniß der bezüglichen Vorschriften falsche oder unvollständige Angaben enthält, so hat der Ausschuß beim Vorsitzenden eine nähere Vernehmung des Steuerpflichtigen zu beantragen und hat der Vorsitzende den letzteren je nach Lage der Sache zur weiteren schriftlichen oder mündlichen Auskunftsertheilung aufzufordern. Die Aufforderung hat sich selbstredend auf die nähere Nachweisung des überall anmeldepflichtigen Einkommens zu beschränken, dieses ist dann aber in seinen einzelnen Theilen genau anzugeben, und ist die Verpflichtung nicht mehr auf die allgemeinen Angaben bei der ersten Anmeldung beschränkt.

Verweigert der Pflichtige die verlangte nähere Auskunft, oder erscheint die ertheilte Auskunft dem Ausschusse ungenügend, so hat letzterer eine Schätzung des Capitaleinkommens vorzunehmen, und verliert der Pflichtige im Falle der Verweigerung der Auskunft, wohin auch die Verweigerung der Beantwortung bestimmter, nach dem Gesetze zulässiger Fragen oder die Verweigerung einer ausdrücklich geforderten Specification zu rechnen sein wird, jedes Reclamationsrecht für das betreffende Steuerjahr. Ein Zwang durch Androhung von Ordnungsstrafen gegen den der Aufforderung nicht Nachkommenden findet in diesem Falle nicht statt; auch ist eine eidliche oder eidestattliche Erhärtung gemachter Angaben ausgeschlossen.



## §. 6.

An der bisher bestandenen Berechtigung zur freiwilligen Angabe von Einkommensverhältnissen ist nichts geändert worden.

Ebenso ist das Verfahren bei Einbringung und Behandlung von Reclamationen das bisherige geblieben.

## IV. Schätzung des Rhedereieinkommens.

## §. 7.

Nach Artikel 4 Ziffer 8 des Gesetzes vom 11. März 1891 kann bei Einschätzung des Rhedereierwerbes das steuerbare Jahreseinkommen der Mitrheder wie auch der Einzelrheder fortan ebenso wie bei den Gesellschaften und Genossenschaften des Artikels 1 §. 3 des Gesetzes nach Maßgabe des vorjährigen Ertrags der einzelnen Schiffe ermittelt und festgestellt werden. Von dieser Bestimmung ist Seitens der Schätzungsausschüsse stets Gebrauch zu machen, mit alleiniger Ausnahme der Feststellung des Einkommens aus kleinen, im Besitze Einer oder einiger Personen stehenden Schiffen, insbesondere Kähnen, bei denen eine solche Ermittlung schwierig oder wegen des kleinen Betriebes unzweckmäßig erscheint, und des Einkommens aus solchen Schiffen, welche, weil neu erbaut oder aus dem Auslande eingeführt, im vorhergehenden Kalenderjahre ein hier steuerpflichtiges Einkommen noch nicht erbracht haben. Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse, sowie die letzteren selbst haben zu diesem Zwecke thunlichst genaue Erkundigungen über die von den einzelnen in ihrem Bezirke zu veranlagenden Rhedereien bezw. deren Schiffen in dem der Schätzung vorhergehenden Kalenderjahre erzielten Gewinne einzuziehen und das Resultat der Schätzung zu Grunde zu legen. Soweit sich dennoch ausnahmsweise der Gewinn aus dem vorhergehenden Jahre nicht oder nicht vollständig



solte ermitteln lassen, sind Erträge der Rhederei durch Schätzung zu ermitteln. Der erzielte Gewinn besteht bei Mitrhedern in denjenigen Summen, welche der Correspondentheder oder sonstige Beauftragte in dem der Schätzung vorausgegangenen Kalenderjahre unter die Mitrheder eines bestimmten Schiffs zur Vertheilung gebracht hat, nach Abzug derjenigen Beträge, welche als Capitalrückerstattung auf das der Abnutzung unterworfenene bewegliche Betriebsmittel anzusehen sind. Soweit in einem Jahre von Rhedern bei ungünstigen Resultaten der Rhederei zur Erhaltung der Betriebsmittel oder des Betriebes etwa baare Zuschüsse eingezahlt sein sollten, sind dieselben bei der folgenden Schätzung vom Gesamteinkommen des betreffenden Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen. Hatte jemand bereits vor Beginn des laufenden Steuerjahres seine Schiffsparten veräußert, so ist ihm ein Erwerb aus denselben nicht mehr anzurechnen, vielmehr erscheint er lediglich als Inhaber des für dieselben gelösten Capitals. Dagegen ist den neuen Besitzern der Parten der Betrag des letztjährigen Ertrages derselben in Ansatz zu bringen.

#### V. Abzug von Schulden, Dividenden etc. vom Bruttoeinkommen.

##### §. 8.

1. Bisher wurden die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden soweit vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht, als die Schulden den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit als vorhanden bekannt oder alljährlich bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen waren. Ein Abzug der Zinsen anderer Schulden konnte nicht verlangt werden.



Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 11. März 1891 dürfen dagegen, — falls nicht gemäß der Bestimmung des Artikels 6 §. 4 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes der Vorsitzende im einzelnen Falle vor dem 7. Mai des betreffenden Jahres ausnahmsweise vorläufig ein Anderes gestattet haben sollte, — Schuldzinsen jeglicher Art nur abgezogen werden, wenn die Schulden in der oben bezeichneten Weise bis zum 7. Mai des betreffenden Steuerjahres dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind. Würden trotzdem bei der Schätzung nicht beim Vorsitzenden und nicht rechtzeitig angemeldete bzw. nicht nachgewiesene Schulden in Abzug gebracht, so ist es Sache des Vorsitzenden, darauf im Berichte bei Einsendung der Steuerrollen aufmerksam zu machen, damit das Erforderliche Seitens des Staatsministeriums veranlaßt werden kann.

2. Während im Uebrigen das Einkommen aus den im Artikel 1 §. 3 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften trotz der bei letzteren erfolgten Versteuerung auch beim inländischen Gesellschafter, dem es als Dividende u. z. fließt, zusammen mit seinem übrigen Einkommen versteuert wird, sollen demselben doch von dem fraglichen Einkommen bis zu 3 % des eingezahlten Bezuges der Actien bzw. Geschäftsantheile abgesetzt werden, falls solche Absetzung binnen der für die Anmeldung der Schulden vorgeschriebenen Frist beantragt und der Besitz der fraglichen Actien bzw. Geschäftsantheile in der für jene vorgeschriebenen Weise auf Erfordern nachgewiesen wird. Das Einkommen aus jeder Gesellschaft der fraglichen Art ist sodann bei Vornahme der Schätzung zunächst getrennt zu berechnen und der Abzug bei jeder besonders vorzunehmen, so daß also, wenn z. B. die eine Gesellschaft nur 2 %, die andere aber 5 % Dividende gegeben hat, dem Steuerpflichtigen für die Eine Nichts, für die andere aber 2 % angesetzt werden, nicht aber etwa für die erstere Nichts und für die andere



nur 1 %. Ebensovienig darf etwa das 1 %, welches bei der ersteren Gesellschaft an 3 % fehlt, vom Gesamteinkommen des Pflichtigen noch abgesetzt werden.

Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse haben zur Anmeldung der Schulden und der vorbezeichneten Zinsen, deren Abzug gewünscht wird, jährlich durch eine mindestens 4 Wochen vor dem 7. Mai zu veröffentliche Bekanntmachung, in welcher auf die Folgen der unterbliebenen Anmeldung hingewiesen wird, aufzufordern. — Formular Anlage 4. —

Anl. 4.

## VI. Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit vermindender Umstände.

### §. 9.

Neben der durch den neuen Tarif des Gesetzes vom 11. März 1891 bewirkten stärkeren Heranziehung der größeren Einkommen zur Steuer soll die thunlichste Erleichterung derjenigen Steuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 3000 *M.* hergehen, welche durch besondere Verhältnisse in ihrer Steuerkraft geschwächt erscheinen. Damit soll zwar nicht gesagt sein, daß bei dem Fortbestande des bisherigen Tarifs für diese Klassen ganze Kategorien von Pflichtigen in Zukunft in eine niedrigere Stufe wie bisher zu versetzen seien, wohl aber ist bei allen Einzelveranlagungen eine thunlichst weitgehende Berücksichtigung aller derjenigen Umstände einzutreten welche bisher schon Anlaß zu einer milderen Einschätzung Einzelner geben konnten und den Steuerpflichtigen nicht so steuerkräftig erscheinen lassen, als es lediglich nach seinem Einkommen der Fall sein würde, insbesondere also das Vorhandensein mehrerer Kinder, und zwar bei geringerem Einkommen auch schon eine geringere Kinderzahl, andauernde, oder erheblichere Kosten verursachende vorübergehende, Krankheiten, besondere Unglücksfälle, wie Brand, Hagelschlag, Mißernte u. dergl., die Last



der Unterhaltung bedürftiger Angehöriger; ferner besonders theure Lebenshaltung (auch Wohnungsmiethen) in der betreffenden Gegend, sowie schwierigere Haushaltung z. B. in Folge Fehlens der Hausfrau in der Familie u. s. w.

Dabei kann je nach Lage der Verhältnisse eine Herabsetzung der Pflichtigen um Eine oder um mehrere Stufen, unter geeigneten Umständen selbst völlige Freilassung von Einkommensteuer erfolgen.

Solche abschwächende Umstände sind in der Einkommensteuerrolle anzugeben.

## VII. Abänderungen der Instruction.

### §. 10.

Etwasige Zusätze zu dieser Instruction, sowie Abänderungen derselben bleiben vorbehalten.







Anlage 1.

## Aufforderung zur Einkommensteuer-Anmeldung.

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, werden hierdurch alle diejenigen Steuerpflichtigen der Gemeinden des Amts, welche im laufenden Steuerjahre zur 12. Steuerstufe, also zu einem Gesamteinkommen von mindestens 1500 *M.* eingeschätzt sind und für sich und ihre Haushaltsangehörigen ein Jahreseinkommen von mindestens 50 *M.* aus Capitalvermögen, Leibrenten, Erbpachten, Canon und dergleichen festen Einkünften beziehen, aufgefordert, bis zum 7. Mai d. J. dem Unterzeichneten **unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars** ihr Capitalvermögen und das daraus wie aus Leibrenten u. zu beziehende Jahreseinkommen, nach ihren am 1. Mai d. J. bestehenden Einkommensverhältnissen berechnet, anzumelden.

Anmeldepflichtige, welche die gehörige und rechtzeitige Anmeldung unterlassen, verlieren für das Steuerjahr das Recht, eine Reklamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung ihres Capitaleinkommens zu gründen. Auch kann Jeder, welcher im letzten Steuerjahre zu 1500 *M.* eingeschätzt war, eine Einkommensanmeldung der vorstehenden Art aber nicht bis zum 7. Mai d. J. eingereicht hat, vom Unterzeichneten noch be-



sonders zur Anmeldung unter Androhung einer Ordnungs-  
strafe von 3—60 M. angehalten werden.

Es wird thunlichst jedem im Vorjahre zur Stufe 12  
oder höher veranlagten Steuerpflichtigen ein Formular für  
die Anmeldung zugestellt werden. Sollte dies im einzelnen  
Fall unterblieben sein, so hat der übergangene Anmelde-  
pflichtige sich ein Formular von seinem Gemeindevorsteher  
zu erbitten.

..... den ten ..... 189 ..

**Der Vorsitzende der Schätzungsausschüsse  
der Gemeinden des Amts .....**

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Anlage 2.

(Rorderseite.)

## Anmeldung zur Einkommensteuer.

Der Unterzeichnete meldet hierdurch in Gemäßheit des Artikels 6 §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, behufs seiner Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr Mai 189 . / 9 . an, daß er nach seinen und seiner Haushaltsangehörigen am 1. Mai d. J. bestehenden Einkommensverhältnissen ein Capitalvermögen von nicht mehr als . . . . . *M.* besitzt, welches unter Hinzurechnung von Leibrenten, Erbpacht, Canon und dergleichen ihm und seinen Haushaltsangehörigen ein Jahreseinkommen von nicht mehr als . . . . . *M.* erbringt.

Der Unterzeichnete versichert, daß vorstehende Angaben von ihm nach bestem Wissen vollständig und richtig gemacht sind.

. . . . . den . . . ten . . . . . 189 . . .

(Deutliche Namensunterschrift.)

(Für die Vorderseite.)

### Bemerkungen.

1. Jeder Steuerpflichtige, — bei vorliegendem Nießbrauche der Nießbräucher, bei Vormundschaften zc. der Vormund oder Kurator, — welcher im letzten Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 *M.* (Steuerstufe 12) eingeschätzt war, hat, wenn er und seine zu seiner Haus-



haltung gehörigen Familienmitglieder zusammen ein Jahreseinkommen von im Ganzen mindestens 50 *M.* aus Capitalvermögen oder Leibrenten, Erbpacht, Canon und dergleichen festen Einkünften aus Vermögen beziehen, vorstehendes Formular gewissenhaft auszufüllen und dasselbe bis zum 7. Mai dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses seiner Gemeinde einzuliefern.

Etwaige erläuternde Bemerkungen zu den gemachten Angaben sind auf der Rückseite einzutragen.

2. Bei der Anmeldung sind die am 1. Mai des betreffenden Steuerjahres bestehenden Einkommensverhältnisse zu Grunde zu legen, und zwar sind feste Bezüge, als Zinsen, Renten, Erbpachten, nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem Ertrage nach schwankende (z. B. Dividenden) nach den im- vorhergehenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahre erwachsenen Erträgen in Ansatz zu bringen. Bei der Angabe des Betrages des Capitalvermögens und dessen Ertrages dürfen, wenn nicht der Vorsitzende im einzelnen Fall auf besonderen Antrag vor dem 7. Mai ein Anderes ausdrücklich gestattet haben sollte, Schulden und Schuldzinsen nicht abgerechnet werden, vielmehr bedarf es zu deren Abziehbarkeit vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen der rechtzeitigen, d. h. bis zum 7. Mai einzureichenden und auf Verlangen speciellnach zuweisenden Anmeldung, unter Angabe des Zinsfußes wie des Namens und Wohnorts des Gläubigers.

In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich zur Sicherheit für den Anmeldepflichtigen, auf der Rückseite eine nähere Erläuterung zu geben.

3. Anmeldepflichtige, welche die gehörige und rechtzeitige Anmeldung unterlassen, verlieren für das Steuerjahr das Recht, eine Reklamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung des Jahreseinkommens zu gründen.

4. Jeder, welcher im letzten Steuerjahre zu 1500 *M.* eingeschätzt war, eine Einkommensanmeldung aber nicht recht-



zeitig eingereicht hat, kann vom Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zur Anmeldung bei einer Ordnungsstrafe von 3—60 *M.* besonders angehalten werden.

5. Wer in seiner Anmeldung wissentlich falsche Angaben macht, insbesondere einen Theil seines oder seiner Haushaltsangehörigen anmeldepflichtigen Einkommens verschweigt, verfällt, außer der Nachzahlung der etwa rückständigen Steuer, in eine Strafe zur Höhe des achtfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Nachforderung der in Folge falscher Angaben oder Verheimlichungen des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu wenig gezahlten Steuer, — auch wenn die falsche Angabe oder Verheimlichung lediglich auf Irrthum beruht —, verjährt in zehn Jahren und geht auch gegen die Erben bis zur Höhe ihres Erbtheils, und zwar gehen den rückständigen Steuern 5% Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit an hinzu.

(Rückseite.)

### Bemerkungen und Erläuterungen.



Anlage 3.

Nachdem Sie der allgemeinen Aufforderung des Unterzeichneten vom . . . ten . . . . . 189 . . zur Anmeldung des Capitaleinkommens nicht durch eine Anmeldung entsprochen haben, werden Sie unter Bezugnahme auf Artikel 6 §. 4 Ziffer 3 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, hierdurch besonders aufgefordert, bis zum . . . ten . . . . . d. J. dem Unterzeichneten Ihr und Ihrer Haushaltungsangehörigen Jahreseinkommen aus Capitalvermögen, Leibrenten, Erbpacht, Canon und dergleichen unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars anzumelden, oder aber die Erklärung abzugeben, daß Sie und Ihre Haushaltungsangehörigen zusammen ein anmeldspflichtiges Jahreseinkommen von wenigstens 50 *M.* nicht zu beziehen haben.

Falls Sie vorstehender Aufforderung nicht nachkommen, wird eine Ordnungsstrafe von . . . *M.* wider Sie erkannt werden.

. . . . . den . . . ten . . . . . 189 . .

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses  
der Gemeinde . . . . .

An

. . . . . zu . . . . .

---



## Aufforderung zur Anmeldung von Schulden *ic.*

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind nach Artikel 8 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 und Artikel 5 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber für das betreffende Steuerjahr nur soweit als vorhanden angenommen werden, als dieselben dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 1891 sind von demjenigen Einkommen, welches aus Actien oder Geschäftsantheilen von inländischen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und solchen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig oder thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, bezogen wird, den einzelnen steuerpflichtigen Theilnehmern auf deren Antrag bis zu 3% des eingezahlten Betrages der Actien bezw. Geschäftsantheile abzusetzen, falls solche Absetzung bis zum 7. Mai beantragt und der Besitz der Actien *ic.* auf Erfordern speciell nachgewiesen wird.



Der Unterzeichnete fordert deshalb sämmtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinden des Amts auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinsslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei ihm anzumelden, und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter bezw. nicht nachgewiesener Schulden nicht erfolgen darf.

In gleicher Weise werden Diejenigen, welche den oben bezeichneten Abzug eines Theils ihres Einkommens aus inländischen Gesellschaften und Genossenschaften der bezeichneten Art beanspruchen, aufgefordert, bis zum 7. Mai d. J. die betreffenden Anträge zu stellen, widrigenfalls der Abzug nicht erfolgen kann.

..... den .. ten ..... 189 ..

**Der Vorsitzende der Schätzungsausschüsse  
der Gemeinden des Amts .....**



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1891.) 54. Stück.
 

---

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1891, betreffend Abänderung der Postordnung.

---

### N<sup>o</sup> 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung.

Oldenburg, den 12. März 1891.

---

Im Nachstehenden bringt das Staatsministerium eine unter dem 8. März d. J. vom Reichskanzler erlassene Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 12. März 1891.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanßen.

---

 Bartel.



## Abänderung

der

### Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

#### §. 43.

##### Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkensempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Franco-stempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.



Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Stephan.









# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1891.) 55. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 95. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1891, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung.
- N<sup>o</sup>. 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1891, betreffend Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager-Regulativ in Bezug auf mexikanischen und La Plata-Honig.
- 

### N<sup>o</sup>. 95.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung.

Oldenburg, 1891 März 13.

---

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Netz der Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen soll durch die Herstellung folgender normalspuriger Bahnen untergeordneter Bedeutung weiter ausgebaut werden:



- a) von Lohne bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Bramsche mit einer Abzweigung nach Damme,
- b) von Behta über Wildeshausen nach Delmenhorst,
- c) von Oldenburg nach Brake,
- d) von Nordenham nach Blexerdeich bis zur Stelle des jetzigen Anlegers,
- e) von Barel (Barelerhafen) über Bockhorn, Neuenburg, Zetel und Ellenferdamm (mit Abzweigung nach Ellenferdammerfiel) nach Bockhorn.

#### Artikel 2.

Die Herstellung der im Artikel 1 aufgeführten Bahnen soll thunlichst innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren erfolgen.

#### Artikel 3.

Die Ausführung der im Artikel 1 unter a., b., c. und e. aufgeführten Bahnen ist davon abhängig, daß die beteiligten Communalverbände (Amtsverbände, Gemeinden) die Verpflichtung übernehmen, neben der unentgeltlichen Bereitstellung des für die Bahn nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens dem Staate einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 10% der veranschlagten Baukosten zu leisten.

Sofern sich jedoch die Baukosten niedriger stellen als veranschlagt, tragen die beteiligten Communalverbände nur 10% des thatfächlichen Aufwandes.

Die im Artikel 1 unter e. aufgeführte Bahn kann, wenn einzelne Gemeinden die im Abs. 1 angegebene Verpflichtung versagen, auch in Theilstrecken ausgebaut werden.

Die Ausführung der im Artikel 1 unter a. und b. aufgeführten Bahnen ist außerdem dadurch bedingt, daß vorgängig durch eine Verständigung mit der Königlich Preussischen Regierung die Weiterführung der Bahn Lohne—Landesgrenze auf Preussischem Staatsgebiet zum Anschluß an die



Oldenburgische Staatsbahn Quakenbrück—Osnabrück gesichert wird.

#### Artikel 4.

Zur Bestreitung der Kosten der Herstellung der im Artikel 1 aufgeführten Bahnen, soweit solche dem Staate zufallen, bezw. zur Verzinsung und Tilgung der dieserhalb etwa aufzunehmenden Anleihen, sowie für später etwa zu beschließende Erweiterungen des Netzes und sonstige Ergänzungen, deren Kosten nicht aus dem Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Verwaltung zu bestreiten sind, soll unter der Verwaltung des Staatsministeriums ein Eisenbahn-Baufonds errichtet werden. Derselbe wird dotirt:

- a) durch Ueberweisung von Zuschüssen aus der Landescasse des Herzogthums,
- b) durch Ueberweisung desjenigen Antheils des jährlichen Betriebsüberschusses der Eisenbahn-Verwaltung, welcher sich nach Abführung der im Voranschlag der Finanzperiode festgestellten Summen an die Landescasse und an den Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Verwaltung ergibt.

#### Artikel 5.

Es wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt,

- a) welche Zuschüsse aus der Landescasse des Herzogthums (Art. 4a) dem Eisenbahn-Baufonds überwiesen werden sollen,
- b) welche Verwendungen nach Maßgabe des Artikels 1 bezw. Artikels 4 Abs. 1 aus dem Eisenbahn-Baufonds erfolgen, bezw. welche Anleihen für Rechnung desselben etwa aufgenommen werden sollen.

Für die aufzunehmenden Anleihen gilt der Grundsatz, daß deren Tilgung aus den Einkünften des Eisenbahn-Baufonds so rasch als die Aufgaben des letzteren es gestatten, zu bewirken ist.



## Artikel 6.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Bartel.

## No. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager=Regulativ in Bezug auf mexikanischen und La Plata=Honig.

Oldenburg, 1891 März 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. beschlossen:

daß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 M. Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C. zum Privatlager=Regulativ, Gesetzblatt Band 28 S. 181), neben dem chilenischen und westindischen Honig auch der mexikanische und La Plata=Honig aufgenommen werde.

Oldenburg, 1891 März 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 27. März 1891.) 56. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 97. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. März 1891, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen.

### N<sup>o</sup>. 97.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen.

Oldenburg, den 19. März 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Bestreitung der Kosten



1. einer Korrektio궛 der unteren Hunte bis zum Betrage von 1 475 100 *M.*,
2. einer Pieranlage zu Brake bis zum Betrage von 330 000 *M.*,
3. des weiteren Ausbaues des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung bis zum Betrage von zunächst 2 910 000 *M.*,
4. einer Pieranlage zu Nordenham bis zum Betrage von 650 000 *M.*,
5. einer Vergrößerung des Wagenparks der Eisenbahnverwaltung bis zum Betrage von 800 000 *M.*

erforderlichen Geldmittel im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung jener Summen erforderlich sein wird, Anleihen zu Lasten der Landescasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

#### Artikel 2.

Die Anleihen sind Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselben sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kennwerths der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

#### Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihen, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. März  
1891.

(L. S.)

**Peter.**

Heumann.

Drost.





Handbuch der Naturgeschichte der Pflanzenwelt  
und der geologischen Verhältnisse der Erde  
von J. W. Nees und E. Meyen  
1831

Handbuch der Naturgeschichte der Thierwelt  
von J. W. Nees und E. Meyen  
1831

Handbuch der Naturgeschichte der Mineralien  
von J. W. Nees und E. Meyen  
1831

Handbuch der Naturgeschichte der Gesteine  
von J. W. Nees und E. Meyen  
1831

Handbuch der Naturgeschichte der Metalle  
von J. W. Nees und E. Meyen  
1831

Handbuch der Naturgeschichte der Erzkunde  
von J. W. Nees und E. Meyen  
1831

Handbuch der Naturgeschichte der Bergbaukunst  
von J. W. Nees und E. Meyen  
1831





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 27. März 1891.) 57. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 98. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 18. März 1891, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- N<sup>o</sup>. 99. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 19. März 1891, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

### N<sup>o</sup>. 98.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.  
Oldenburg, 1891 März 18.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

### Einziger Artikel.

Im Artikel 51 §. 1 des Civilstaatsdienergesetzes wird anstatt „1800 Thlr.“ gesetzt: 7000 *M.*



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. März  
1891.

(L. S.)

**Peter.**

Sansen.

Bartel.

### N<sup>o</sup>. 99.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des  
Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, 1891 März 19.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gna-  
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,  
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-  
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und  
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Einziger Artikel.

In dem durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März  
1879, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes  
vom 28. März 1867, festgesetzten Zusatz zum Artikel 29  
des Civilstaatsdienergesetzes werden zwischen den Worten  
„des Vorsitzenden“ und „des Oberkirchenraths“ die Worte  
eingeschoben „oder eines Mitglieds“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. März  
1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 2. April 1891.) 58. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 100. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenjen zc. zu den Gemeinde- und Schullasten.

### N<sup>o</sup>. 100.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenjen zc. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Oldenburg, 1891 März 23.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Den auf das Einkommen gelegten directen Gemeindesteuern unterliegen:



1. die inländischen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, und diejenigen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken,
2. die außerhalb der Gemeinde im Inlande wohnenden physischen Personen (Forenser), hinsichtlich des ihnen aus dem Besitze von Grundeigenthum oder gewerblichen Anlagen oder aus dem Betriebe von Pachtungen oder stehenden Gewerben zufließenden Einkommens, soweit das steuerbare Einkommen (Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) aus diesen Quellen in jeder Gemeinde wenigstens die Summe von 150 *M.* jährlich erreicht.

#### Artikel 2.

§. 1. Ein die Steuerpflicht nach Artikel 1 begründender Gewerbebetrieb ist nur in denjenigen Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft beziehungsweise des Inhabers selbstständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Die zu dem steuerpflichtigen Betriebe gehörenden Anlagen, welche in einer zur Erhebung einer Steuer nicht berechtigten Gemeinde liegen, sind in letzterer bezüglich des aus ihnen fließenden Einkommens einer Steuerpflicht nicht unterworfen.

§. 2. Wird der Betrieb nicht auf Rechnung des Eigenthümers der zum Betriebe gehörenden Anlagen geführt, so



unterliegt das Pacht- oder sonstige Einkommen des Eigenthümers aus diesem Besitze der Steuerpflicht in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

### Artikel 3.

§. 1. Für die Ansetzung zu den gedachten Gemeindesteuern ist der Steuerfuß der staatlichen Einkommensteuerrolle maßgebend. Sofern ein nach Artikel 1 Steuerpflichtiger zur Staatssteuer nicht ange setzt ist, haben die Gemeindeorgane gemäß Artikel 47 §. 1, Absatz 2 der revidirten Gemeindeordnung die Abschätzung nach den für die Staatssteuer bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

§. 2. Sind mehrere berechnigte Gemeinden vorhanden, so geschieht die Ermittlung des der einzelnen Gemeinde zukommenden Steuerbetrages auf Grundlage der Ansätze der staatlichen Steuerrolle nach dem Verhältnisse, in welchem das jeder Gemeinde steuerpflichtige Einkommen, soweit es in der Steuerrolle enthalten ist, zu dem gesammten steuerbaren Einkommen (Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) steht.

Soweit die Steuerrolle das in der einzelnen Gemeinde pflichtige oder das aus mehreren Gemeinden herrührende Einkommen nicht gesondert ergiebt, ist die Ausscheidung resp. Vertheilung des pflichtigen Betrages von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde vorzunehmen, in deren Steuerrolle der Pflichtige aufgeführt steht. Für das Einkommen aus Grundbesitz hat in diesem Falle die Vertheilung nach dem Grundsteuer-Reinertrage beziehungsweise Gebäudesteuer-Miethwerthe des in jeder Gemeinde belegenen Areales zu geschehen.

§. 3. Die nach Artikel 1 sub 2 pflichtigen Personen sind aus den dort genannten Quellen zu den Gemeindeabgaben in der Weise anzusetzen, daß in der Wohnsitzgemeinde ein Drittheil und in der Forensalgemeinde zwei



Dritttheile des Einkommensteuerbetrages zu Grunde gelegt werden.

#### Artikel 4.

Für die über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbeunternehmungen erfolgt die Vertheilung des der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerbetrages auf die nach Artikel 2 berechtigten Gemeinden in der Weise, daß:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Steuerbetrages vorab überwiesen, dagegen der Rest desselben nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt wird;
- b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station u., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so kommen die verausgabten Beträge für die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse desjenigen Flächenraumes in Rechnung, welchen die betreffende Betriebsstätte, Station u. in jeder dieser Gemeinden einnimmt.

#### Artikel 5.

§. 1. Die Feststellung der im Artikel 4 gedachten Bruttoeinnahmen sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern geschieht nach dem Stande des letzten der Veranlagung vorausgegangenen Verwaltungsjahres und haben die Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstände oder die Vertreter derselben alljährlich bis zum 7. Mai dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, von welchem die Vertheilung vorzu-



nehmen ist, ein Verzeichniß der stattgehabten Ausgaben beziehungsweise Bruttoeinnahmen einzureichen.

§. 2. Diejenigen Vorstände oder Vertreter der steuerpflichtigen Gesellschaften, welche dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommen, können von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses mittelst Ordnungsstrafen von 5 bis 200 *M.* dazu angehalten werden. Gegen diejenigen Unternehmer resp. Gesellschaftsvorstände, welche behufs Erzielung niedrigerer Steuerbeträge wissentlich falsche Angaben machen, kann das Strafverfahren nach Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes eingeleitet werden.

#### Artikel 6.

Der Vorstand der Forensalgemeinde hat in denjenigen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige in dem Bezirke eines anderen Amtes (Stadt I. Klasse) zur staatlichen Einkommensteuer anzusetzen ist, dem Vorsitzenden des betreffenden Schätzungsausschusses das Vorhandensein und den Umfang eines Forensaleinkommens alljährlich bis zum 7. Mai anzumelden. Unterbleibt diese Anmeldung, so verliert die betreffende Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr die Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen und Beschwerden gegen den Vertheilungsplan (Art. 7).

Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat an die Beachtung dieser Frist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentliche Aufforderung zu erinnern und ist ermächtigt, über die in der Anmeldung zu machenden Angaben nähere Vorschriften zu treffen.

#### Artikel 7.

§. 1. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige zur staatlichen Einkommensteuer angesetzt ist, hat für jedes Rechnungs-



jahr nach Feststellung der Einkommensteuerrolle einen Vertheilungsplan zu entwerfen und den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen mitzutheilen. Nach dieser Mittheilung hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses in einer durch die Oldenburgischen Anzeigen zu erlassenden Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Vertheilungsplan den Betheiligten mitgetheilt sei und damit die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Vertheilungsplan bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben innerhalb 14 Tagen von einem zugleich zu bestimmenden Tage an bei ihm einzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Vorsitzende des Schätzungsausschusses. Gegen die Zurückweisung einer Einwendung und gegen den auf Grund einer Einwendung neu aufgestellten Vertheilungsplan steht den Betheiligten die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu, welche ebenfalls innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung bei Strafe des Ausschlusses beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzubringen und zugleich zu begründen ist. Für die Erhebung einer Einwendung oder einer Beschwerde ist der Gemeindevorstand zuständig, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf.

§. 2. Bei Aenderungen des Steuerbetrages im Laufe des Rechnungsjahres in Folge von Reclamationen ist in derselben Weise zu verfahren.

#### Artikel 8.

Wenn das Einkommen einer hier steuerpflichtigen auswärtigen Person oder Gesellschaft gemäß Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten über verschiedene Gemeinden vertheilt werden muß, so erfolgt die Ermittlung der auf



jede Gemeinde fallenden Steuerquote soweit zutreffend unter analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### Artikel 9.

Nachlassenschaften haben, so lange sie gemäß Art. 24 §. 3 des Einkommensteuergesetzes als ungetheilt zur staatlichen Steuer angesetzt sind, die persönlichen Gemeindesteuern in derselben Weise weiter zu zahlen, in welcher der Erblasser zu denselben pflichtig war.

#### Artikel 10.

§. 1. Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch auf die Verpflichtung zur Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, soweit solche Lasten nach dem Ansätze zur staatlichen Einkommensteuer vertheilt werden, mit folgenden näheren Bestimmungen zur analogen Anwendung:

- a) die im Art. 6 vorgesehene Anmeldung eines Forenseinkommens hat der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Anmeldung für die Gemeinden auch für die Schulachten zu machen.
- b) Für die Erhebung einer Einwendung oder einer Beschwerde gegen die Vertheilung (Art. 7) ist der Schuljurat zuständig.
- c) Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Confession über denselben Bezirk, so regelt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften über die Heranziehung des Grundbesitzes auswärtiger Grundbesitzer zu den Schullasten in solchen Bezirken.

§. 2. Die Beschwerden auch der Schulachten in den Steuerfragen des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 1. Februar 1888 sind an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu richten und von diesem zu entscheiden.



Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1891 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März  
1891.

(L. S.)

**Peter.**

Sansen. Flor.

**Bartel.**



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 4. April 1891.) 59. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 101. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844.
- N<sup>o</sup> 102. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß.
- N<sup>o</sup> 103. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

---

### N<sup>o</sup> 101.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844. Oldenburg, 1891 März 23.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. u., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:



## Artikel 1.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, für welche das Grundbuch angelegt ist, findet eine Convocation nicht statt, und finden daher auf solche Verkäufe die in der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 enthaltenen Bestimmungen über Convocationen, Ertheilung des Zuschlags und Deposition der Kaufgelder fernerhin keine Anwendung. Dies gilt namentlich von den §§. 16, 17, 18, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 50, 52 und 62 der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung.

## Artikel 2.

Die Abhaltung und Leitung der freiwilligen öffentlichen Verkäufe unbeweglicher Güter steht dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirke dieselben belegen sind.

Der Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Abhaltung des öffentlichen Verkaufs ist unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach der Artikelnummer des Grundbuchblattes bezw. nach den in der Mutterrolle verzeichneten Flur- und Parzellenummern zeitig beim Amtsgerichte zu stellen, und in demselben ist anzugeben, ob die Abhaltung des Verkaufs im Amtsgerichtsgebäude oder an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirks gewünscht wird. Nachdem das Amtsgericht die Berechtigung des Antragstellers und die Eigenthumsverhältnisse bezüglich des zu verkaufenden Grundstücks nach Maßgabe des Grundbuchs geprüft hat, theilt es dem Antragsteller die Bestimmung des Verkaufstermins mit, und hat sodann Letzterer für die weitere Bekanntmachung dieses Termins selber zu sorgen.

Sollen Grundstücke, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, in demselben Termine verkauft werden, so hat auf Antrag des Verkäufers das Landgericht das hierfür zuständige Amtsgericht zu bestimmen.



## Artikel 3.

Die Verkaufsbedingungen sind vor dem Termine beim Amtsgerichte einzureichen, welches dieselben zu prüfen und den Verkäufer auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen hat. Das Amtsgericht hat namentlich dahin zu sehen, daß in denselben Bestimmung getroffen werde über die auf den Käufer übergehenden dinglichen Lasten, welche aus dem Grundbuche ersichtlich sind, oder welche, sofern sie für das Grundbuch nicht eintragungsbefähigt sind, von dem Verkäufer besonders namhaft gemacht werden (Grundgerechtigkeiten — §. 11 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes), ferner über den Zeitpunkt, von welchem an diese dinglichen Lasten sowie die Staatssteuern, Domainialgefälle und gemeinen Lasten (§. 12 des Eig.-Erw.-Ges.) von dem Käufer zu tragen sind, über den Zahlungstermin der Kaufgelder und deren etwaige Verzinsung, über Sicherheitsleistung bezüglich derselben, über die Kosten des Verkaufs einschließlich der Gebühren und Procente des Auktionators bezw. des Bevollmächtigten, sowie über die Zeit, zu welcher die Auflassung des Grundstücks von dem Verkäufer an den Käufer zu erfolgen hat.

Das Amtsgericht erteilt mit Einwilligung des Verkäufers bezw. des von diesem beauftragten Auktionators oder Bevollmächtigten den Zuschlag.

## Artikel 4.

Wird der Verkaufstermin nicht an der Gerichtsstelle abgehalten, so kann mit der Leitung desselben und der Führung des Protokolls der Gerichtsschreiber beauftragt werden.

## Artikel 5.

Wer mit Umgehung des Amtsgerichts einen freiwilligen öffentlichen Verkauf von unbeweglichen Gütern unternimmt,



verfällt der im §. 24 der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung angedrohten Strafe.

Artikel 6.

Der freiwillige öffentliche Verkauf von See- und Flußschiffen und von Schiffsparten richtet sich nach den über freiwillige Mobilienverkäufe geltenden Bestimmungen.

Die bisherigen Vorschriften finden jedoch auf freiwillige öffentliche Verkäufe von Seeschiffen, welche mindestens 42,4 cbm Brutto-Raumgehalt haben und deren Heimathshafen im Herzogthum Oldenburg sich befindet, sowie von Flußschiffen von mindestens gleicher Größe, deren Eigenthümer im Herzogthum Oldenburg ihren Wohnsitz haben, noch bis zu dem Zeitpunkte Anwendung, an welchem für die Gemeinde des Heimathshafens bezw. des Wohnsitzes die im Artikel 20 des Einführungsgesetzes vom 3. April 1876 zum Eigenthums-Erwerbsgesetze ic. (Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1882) vorgeschriebene Ausschlußfrist abgelaufen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.



## № 102.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß. Oldenburg, 1891 März 23.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Einziger Artikel.

In Betreff derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, ist eine Convocation nach den Artikeln 326, Ziffer 2, 327, §. 1 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß, nicht mehr zulässig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.



**N<sup>o</sup>. 103.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer zc. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Oldenburg, 1891 März 23.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Artikel 2 §. 1 werden hinter den Worten „Herzogthum Oldenburg“ die Worte: „und nach Artikel 1 §. 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864“ nachgefügt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Sanfen. Flor.

Bartel.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 10. April 1891.) 60. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 104. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

### N<sup>o</sup>. 104.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, 1891 März 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:



## I. Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 1.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen erfolgt:

1. durch zwangsweise Eintragung einer Hypothek für die vollstreckbare Forderung in das Grundbuch,
2. durch Zwangsversteigerung,
3. durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl eine dieser Maßregeln oder mehrere derselben neben einander ausführen lassen.

Die Eintragung in das Grundbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen auch zur Vollziehung eines Arrestbefehls.

### Artikel 2.

In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken diejenigen Sachen und Rechte, welchen diese Eigenschaft in dem bestehenden Rechte beigelegt ist, oder welche Zubehör eines unbeweglichen Gegenstandes sind.

Zu der Immobiliarmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich erstreckt.

### Artikel 3.

Auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung.



## Artikel 4.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung, finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

## Artikel 5.

Die bei der Ausführung einer Zwangsvollstreckungsmaßregel den Vollstreckungs-Gerichten zustehenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde statt.

## Artikel 6.

Die in dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

Die Zustellung wird, wenn solche außerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu geschehen hat, durch Aufgabe zur Post nach den Vorschriften der §§. 161 und 175 der Civilprozeßordnung bewirkt, und ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Die Zustellung einer Entscheidung, welche in einem dazu angeetzten Termin verkündet worden, ist nicht erforderlich. Gegen dieselbe ist nur die sofortige Beschwerde zulässig, welche innerhalb einer mit der Verkündigung der Entscheidung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen einzulegen ist.

## Artikel 7.

In allen Fällen, in welchen eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, begründet die Unterlassung der



daneben angeordneten besonderen Zustellung keine Anfechtung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhestende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist, oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

#### Artikel 8.

Jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels befindet, kann bei den betreffenden Behörden von den Mutterrollen und Registern, welche sich auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners beziehen, sowie von den Grundbuchblättern des Schuldners Einsicht nehmen, und die erforderlichen Auszüge daraus bezw. die darauf bezüglichen Bescheinigungen verlangen.

## II. Zwangsweise Eintragung einer Hypothek.

#### Artikel 9.

Eine vollstreckbare Geldforderung, deren Betrag in gesetzlicher Währung bestimmt ist, wird auf Antrag des Gläubigers als Hypothek eingetragen, wenn der Schuldner in das Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, oder seine Eintragung gleichzeitig erlangt wird. Aus vollstreckbaren Urkunden (§. 702 *N* 5 der Civilprozeß-Ordnung) und aus vollstreckbaren Vergleichen außerhalb der im §. 702 *N* 1 und 2 der Civilprozeß-Ordnung vorgesehenen Fälle wird nur eine Vormerkung eingetragen.

#### Artikel 10.

Der Antrag, welcher bei dem nach §. 755 bezw. 756 der Civilprozeßordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:



1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, sowie des Schuldners,
2. die bestimmte Angabe der Forderung des Gläubigers in Haupt- und Nebensache, sowie des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels,
3. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuch, bezw. nach der Mutterrolle.

#### Artikel 11.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels,
2. der Nachweis, daß solche dem Schuldner zugestellt ist.

#### Artikel 12.

Findet das Amtsgericht den Antrag begründet, so vollzieht es die Eintragung in das Grundbuch und vermerkt auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels die erfolgte Eintragung. Wird die Ausfertigung eines Hypothekenbriefes beantragt, so ist mit derselben die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels zu verbinden.

Die mit dem Eintragungsvermerk versehene vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels bezw. der Hypothekenbrief ist dem Gläubiger auszuhändigen; der Schuldner erhält eine Benachrichtigung.

#### Artikel 13.

Ist die Forderung nur vorläufig oder nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar, so wird nur eine Vormerkung eingetragen. Dieselbe wird auf Antrag des Gläubigers nach Vorlegung einer unbeschränkt vollstreckbaren



Ausfertigung des Schuldtitels in eine Hypothek umgeschrieben.

Die Vormerkung ist einzutragen, ohne daß die Sicherheit, von deren Leistung die Zwangsvollstreckung abhängig gemacht ist, geleistet zu werden braucht.

#### Artikel 14.

Soll ein Arrestbefehl vollzogen werden, so wird auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung zur Höhe des zu sichernden Geldbetrags eingetragen.

An Stelle der Vormerkung erfolgt die endgültige Eintragung nach den Vorschriften der Artikel 9, 12 und 13.

#### Artikel 15.

Die Einwilligung des Gläubigers zur Löschung einer nach Vorschrift der Artikel 12, 13 und 14 erfolgten Eintragung wird durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 691, 692) die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß auch die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

### III. Zwangsversteigerung.

#### 1. Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung der Kaufgelder.

##### a) Außerhalb des Konkurses.

#### Artikel 16.

Der Antrag auf Zwangsversteigerung, welcher bei dem nach §. 755 bezw. 756 der Civilprozeßordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, sowie des Schuldners,



2. die bestimmte Angabe der Forderung, wegen deren versteigert werden soll, in Haupt- und Nebensache, und des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels,
3. außer der Bezugnahme auf das Grundbuchblatt, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer eingetragen ist, die Bezeichnung und Größe des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle bezw. nach Flur und Parzelle, sowie nach der Lage und nach sonstigen Merkmalen, die genügen, um dasselbe von anderen zu unterscheiden.

#### Artikel 17.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels und der Nachweis, daß solcher dem Schuldner zugestellt ist,
2. soweit nöthig, ein den Artikel, in welchem das betreffende Grundstück verzeichnet ist, umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle.

#### Artikel 18.

Sind die Grundstücke, deren Zwangsversteigerung beantragt wird, in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist dem Antrage auf Zwangsversteigerung der Beschluß des Landgerichts, durch welchen das Gericht nach der Vorschrift des §. 756 der Civilprozeßordnung bestimmt wurde, beizufügen.

Das zum Vollstreckungsgericht bestellte Amtsgericht hat dem anderen Amtsgerichte, in dessen Bezirk ein zu versteigerndes Grundstück belegen ist, Mittheilung von dem landgerichtlichen Beschlusse mit dem Ersuchen zu machen, ihm eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und die Grundakten zukommen zu lassen.



Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Grundbuch hat das andere Amtsgericht auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts vorzunehmen.

#### Artikel 19.

Dieselben Vorschriften (Art. 16 bis 18) gelten, wenn ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Verfahren beitreten will; die Beilagen des Antrags können jedoch durch eine Bezugnahme auf die Vollstreckungsakten ersetzt werden.

#### Artikel 20.

Ist für die Forderung, wegen deren die Versteigerung beantragt wird, eine Hypothek noch nicht begründet so verfügt das Vollstreckungsgericht zunächst die Eintragung einer solchen nach Maßgabe des Art. 12.

Die für die Forderung erwirkte Eintragung einer Hypothek bleibt so lange in Kraft, bis dieselbe mit Einwilligung des Gläubigers oder nach Maßgabe des Art. 15 gelöscht wird.

Bei mehreren Anträgen oder bei einem Beitritt (Art. 19) bestimmt sich die Rangordnung nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Eintragung geschehen ist.

#### Artikel 21.

Auf die Zwangsvollstreckung in ideelle Antheile an einem unbeweglichen Vermögen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung; vielmehr richtet sich das Verfahren nach §. 754 der Civilprozeßordnung.

Dieselben finden jedoch Anwendung auf die Zwangsvollstreckung solcher ideeller Antheile an Grundstücken, welche ortsüblich einer antheilsweisen Veräußerung an Dritte unterliegen.



## Artikel 22.

Das Vollstreckungsgericht hat auf Antrag eines Be-  
theiligten die zur Sicherung des betreffenden Grundstücks  
erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

## Artikel 23.

Wenn der Antrag auf Zwangsversteigerung begründet  
erscheint und andere rechtliche Hindernisse der Veräußerung  
nicht entgegenstehen, so ist dem Antrage stattzugeben und  
der darauf bezügliche Beschluß dem Schuldner und dem  
Gläubiger zu eröffnen, auch in das Grundbuch der Vermerk  
einzutragen, daß die Zwangsversteigerung eingeleitet sei.

## Artikel 24.

Das Vollstreckungsgericht kann vor der Erlassung des  
Einleitungsbeschlusses zur mündlichen Verhandlung über den  
Antrag, sowie zur weiteren Vorbereitung der Zwangsver-  
steigerung einen Termin ansetzen und dazu den betreibenden  
Gläubiger und den Schuldner laden.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Schuldners kann  
dessen zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

## Artikel 25.

Das Vollstreckungsgericht hat den Schuldner zu ver-  
anlassen, in Betreff der aus dem Grundbuch ersichtlichen  
Rechte sich über deren noch fortdauernde Gültigkeit, sowie  
über Namen, Stand und Wohnort der gegenwärtigen In-  
haber zu erklären, und etwaige auf dem Grundstück ruhende  
dingliche Lasten, insbesondere auch Servituten, anzugeben,  
deren Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in's Grund-  
buch nicht bedürfen.

## Artikel 26.

Die Eintragung des Einleitungsbeschlusses bewirkt zu  
Gunsten des Gläubigers eine Beschlagnahme des Grund-



stücks. Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Gegen die vor Eintragung des Einleitungsvermerks durch Eintragung erworbenen Rechte tritt die Wirkung der Beschlagnahme nicht ein, sofern die Berechtigten nicht vorher von der Beschlagnahme Kenntniß erlangt haben.

Durch Zurücknahme des Versteigerungsantrags erlischt die Beschlagnahme.

#### Artikel 27.

Das Vollstreckungsgericht kann, wenn ein Konkursverwalter nicht die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners übernommen hat, einen Verwalter bestellen, auf dessen Rechte und Pflichten die Bestimmungen in den §§. 70 bis 78 der Reichs-Konkursordnung entsprechende Anwendung finden.

#### Artikel 28.

Soweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine unverforschten Kinder auf die Erträgnisse des unbeweglichen Vermögens, dessen Zwangsversteigerung eingeleitet ist, angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen entsprechenden Theil für bestimmte Zeit, jedoch nicht über den Zuschlag hinaus, zuweisen, oder ihm im Hinblick auf den künftigen Erlös eine Unterstützung in Geld gewähren. Die Bestimmungen der Reichs-Konkursordnung in §. 118 Absatz 1 und §. 120 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 29.

Nach erfolgter Eintragung des Einleitungsbeschlusses erläßt das Vollstreckungsgericht ein Proklam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.



## Artikel 30.

Das Proklam muß enthalten:

1. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung geschehe;
2. die Bezeichnung des Schuldners nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
3. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuche und, soweit einzelne Parzellen zur Versteigerung stehen, die Bezeichnung der Flur- und Parzellen-Nummer, ferner die Angabe der Größe und des Grundsteuer-Reinertrages, sowie die Bezeichnung nach Lage und sonstigen Merkmalen, welche genügen, um dasselbe von anderen zu unterscheiden;
4. Zeit und Ort des Angabetermins;
5. die Aufforderung zur Anmeldung von rückständigen Leistungen, Zinsen und Kosten bezüglich der in das Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte und Forderungen, sowie von rückständigen Abgaben, Dominalgefällen, gemeinen Lasten und etwaigen bevorzugten Dienstlohnforderungen (Artikel 61, Ziffer 4), widrigenfalls auf derartige Rückstände bei Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werde;
6. die Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums- oder sonstigen der Veräußerung entgegenstehenden Rechten bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruchs, sowie der Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten), sofern solche in den Verkaufsbedingungen (Artikel 43) berücksichtigt werden sollen.

Es ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Angaben schriftlich oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers gemacht werden können, und daß, wenn der Angebende nicht im Amtsgerichtsbezirke wohnt, er einen daselbst wohnhaften Zu-



stellungsbevollmächtigten zu benennen habe (§§. 160, 161 der Civilprozeßordnung);

7. die Anzeige, wo und wann die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, der Auszug aus der Mutterrolle, die Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie der Entwurf der Verkaufsbedingungen eingesehen werden können;
8. Zeit und Ort des Versteigerungstermins.

#### Artikel 31.

Die Staatssteuern, die Reallasten, zu denen der Staat berechtigt ist (Domanialgefälle) und die gemeinen Lasten bedürfen der Angabe nur in so weit einzelne Gefälle rückständig sind.

Zu den gemeinen Lasten gehören alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverbände oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

#### Artikel 32.

In der Regel ist der Angabetermin sechs Wochen nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, und der Versteigerungstermin frühestens sechs Wochen und spätestens drei Monate nach dem Angabetermin zu bestimmen. --

Die im Artikel 30 Z. 7 gedachten Schriftstücke müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.



## Artikel 33.

Die Bekanntmachung des Proklams erfolgt von Amtswegen:

1. durch zweimalige Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Birkenfelder Amtsblatt;
2. durch Anschlag
  - a) an die Gerichtstafel;
  - b) an die Kirchen derjenigen Gemeinde, bezw. für das Fürstenthum Birkenfeld an das Bürgermeistereibrett derjenigen Bürgermeisterei, in welcher das zu versteigernde Grundstück liegt.

Zwischen den Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern soll jedesmal ein Zwischenraum von wenigstens zwei Wochen bleiben, der Anschlag an die Gerichtstafel und den Gitterkasten (das Bürgermeistereibrett) in dem Zeitraum von wenigstens zwei Wochen und in dessen ganzer Dauer bewirkt werden, und die erste Bekanntmachung bezw. der erste Anschlag spätestens sechs Wochen, die letzte Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem zur Angabe angeetzten Termine geschehen.

Das Vollstreckungsgericht hat von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten nach seinem Ermessen über noch andere Arten der Veröffentlichung und deren Ausführung zu bestimmen.

## Artikel 34.

Im Falle des Art. 18 erläßt das Vollstreckungsgericht das Proklam auch für die in dem anderen Amtsgerichtsbezirk belegenen Grundstücke unter Bezugnahme auf den seine Zuständigkeit aussprechenden Beschluß des Landgerichts und theilt davon dem Amtsgerichte der belegenen Grundstücke die zur Anheftung an die Gerichtstafel und die Kirchen (bezw. das Bürgermeistereibrett) erforderlichen Abschriften mit.



## Artikel 35.

Den bei Erlassung des Proklams dem Vollstreckungsgerichte aus dem Grundbuch und durch die desfalligen Erklärungen des Schuldners (Artikel 25) nach Namen, Stand und gegenwärtigen Wohnort genau bekannten Gläubigern und dinglich Berechtigten ist von Amtswegen unter Hinweisung auf die betreffende Nummer eines der Blätter, in welcher das Proklam veröffentlicht ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame Mittheilung von der Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens spätestens zwei Wochen vor dem Angabetermin zu machen.

Sind Pflegebefohlene Inhaber der eingetragenen Forderungen oder der vom Schuldner angegebenen Realrechte, und ist der Name des Vormundes oder Vertreters anders nicht leicht zu ermitteln, so erfolgt die Mittheilung an die vormundschaftliche Behörde mit dem Ersuchen, um weitere Zustellung an den letzteren.

Die in das Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte, Hypotheken und Grundschulden bedürfen der Anmeldung nicht, sind vielmehr, soweit sie nicht auf den Käufer übergehen oder von ihm übernommen werden, von Amtswegen bei Vertheilung der Kaufgelder (Art. 56 ff.) zu berücksichtigen.

## Artikel 36.

Gegen die Versäumung des Angabetermins, mit dessen Ablauf der angedrohte Rechtsnachtheil (Artikel 30 Z. 6) von selber eintritt, wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur ertheilt, wenn:

- a) der Termin ohne eigenes grobes Verschulden des Antragstellers versäumt ist,
- b) die Wiedereinsetzung innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuchs



- ohne eigenes grobes Verschulden des Antragstellers verhindert haben, nachgesucht ist,
- c) mit dem Gesuche zugleich die versäumte Angabe nachgeholt wird,
  - d) der Zuschlag bezüglich des versteigerten Grundstücks noch nicht erteilt ist, oder, sofern es sich bei der versäumten Angabe um Theilnahme an der Vertheilung der Kaufgelder handelt, die Vertheilung an die Gläubiger noch nicht stattgefunden hat.

Mit dem Gesuche müssen die zur Begründung der Wiedereinsetzung erforderlichen Thatsachen sofort bescheinigt oder doch die Bescheinigungsmittel angegeben werden. Nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts kann die Bescheinigung durch den Eid des Antragstellers erbracht werden.

Das Vollstreckungsgericht kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung über das Gesuch entscheiden. Wenn das Vollstreckungsgericht eine mündliche Verhandlung für nöthig hält, so ist ein Termin anzusetzen, in welchem die Erklärung über die zur Begründung der Wiedereinsetzung angeführten Thatsachen und über die Bescheinigungen, sowie die Beibringung der Gegenbescheinigungsmittel erfolgen müssen.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

#### Artikel 37.

Vor Eintritt des Angabetermins veranlaßt das Vollstreckungsgericht eine Schätzung des Grundstücks. Die Schätzung geschieht:

- A. im Herzogthum Oldenburg von Grundstücken (ohne Gebäude) durch den Gemeindeabschätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das zu schätzende Grundstück liegt, und denjenigen Gemeindeabschätzer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstücke zunächst wohnt;



von Gebäuden durch die beiden Brandkassentaxatoren, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind.

Im Bezirke des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandkassentaxatoren zwei vom Gerichte zu wählende Sachverständige.

B. im Fürstenthum Birkenfeld durch zwei vom Gerichte zu ernennende Sachverständige.

Im Falle des Art. 18 wird die Schätzung von dem Amtsgerichte der beleghenen Grundstücke auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt.

#### Artikel 38.

In dem Auftrage zur Schätzung sind die Schätzer, welche bereits anderweitig allgemein verpflichtet sind, unter Hinweisung auf den von ihnen geleisteten Eid bezw. auf das von ihnen abgegebene Gelöbniß an Eidesstatt zur Vornahme der Schätzung nach dem Verkaufswerth der ihnen nach Lage, sowie nach Artikel, Flur und Parzelle zu bezeichnenden Grundstücke bezw. Gebäude aufzufordern. Auch ist denselben, soweit nöthig, weitere Anweisung zu ertheilen und ihnen aufzugeben, die Schätzungsurkunde dem Vollstreckungsgerichte einzusenden.

Diejenigen Schätzer, welche nicht mittelst Eides oder Gelöbnisses an Eidesstatt bereits allgemein verpflichtet sind, haben die Richtigkeit der Schätzung vor dem Vollstreckungsgerichte mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu bekräftigen.

Bezüglich der Gebühren der Schätzer verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; Abänderungen derselben können im Verwaltungswege getroffen werden.

#### Artikel 39.

Dem betreibenden Gläubiger ist baldmöglichst eine Abschrift des Angabeprotokolls und der Schätzungsurkunde mitzutheilen.



## Artikel 40.

Der Antrag auf Zwangsversteigerung kann bis zum Versteigerungstermine zurückgenommen werden. Der betreibende Gläubiger hat alsdann die durch seinen Antrag erwachsenen Kosten und die Angabekosten für die angemeldeten Ansprüche zu tragen und zu erstatten, vorbehaltlich seiner Ersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Löschung des Einleitungsvermerks im Grundbuch bewirkt das Vollstreckungsgericht von Amtswegen.

Auf Antrag oder Bewilligung des betreibenden Gläubigers darf das Verfahren ohne Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln nur einmal und auf nicht mehr als drei Monate vorläufig eingestellt werden. Wird ein begründeter Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, welche mit der Einstellung beginnt, gestellt, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

## Artikel 41.

Hat ein Dritter an dem zur Zwangsversteigerung beantragten Grundstücke Eigenthum oder ein sonstiges Recht, welches die Veräußerung hindert, angemeldet, so setzt das Vollstreckungsgericht zur vorläufigen Verhandlung über diesen Anspruch einen Termin an, zu welchem der betreibende Gläubiger, der Schuldner, der Dritte, welcher den Anspruch angemeldet hat, und die etwa sonst Betheiligten zu verabladen sind.

In diesem Termine hat der Dritte die seinem Anspruch zu Grunde liegenden Thatsachen darzulegen, und alle darauf bezüglichen Beweismittel vorzubringen.

Wird dem Vollstreckungsgerichte der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat es bis weiter das Zwangsvollstreckungsverfahren auszusetzen, dem Dritten aber eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe bei Vermeidung



der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung die Entscheidung des Proceßgerichts in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilproceßordnung beizubringen hat.

#### Artikel 42.

Mit der Abhaltung der Versteigerung beauftragt das Vollstreckungsgericht den Amtsauctionator, welcher die Hebung und Gefahr der Kaufgelder, in entsprechender Anwendung der §§. 4 und 5 der Auctionatorordnung zu übernehmen hat.

#### Artikel 43.

Das Vollstreckungsgericht stellt unter Hinzuziehung des Auctionators, und nöthigenfalls nach Anhörung der Beteiligten in einem dazu anzuberaumenden Termine, die die Verkaufsbedingungen fest, in welchen insbesondere die auf den Käufer übergehenden dinglichen Lasten, welche in das Grundbuch eingetragen oder, sofern sie der Eintragung in dieses nicht bedürfen (Grundgerechtigkeiten), angemeldet, oder vom Gerichte ermittelt sind, bezeichnet werden müssen, mit Angabe des Zeitpunkts, von welchem an der Käufer solche, sowie die Staatssteuern, Domanialgefälle und gemeinen Lasten (Art. 31) zu tragen hat.

Der Zahlungstermin darf nie über ein Jahr und sechs Wochen vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden.

Von den Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens einschließlich der Gebühren und Procente des Auctionators dürfen nur die Kosten für die Ertheilung des Zuschlags und für den Werthstempel dem Käufer zur Last gelegt werden.

Anträge auf Abänderung der Verkaufsbedingungen sind spätestens eine Woche vor dem Versteigerungstermin zu stellen.



## Artikel 44.

Bezüglich der Deponirung bezw. Bezahlung und Beibehaltung der Kaufgelder kommen die Vorschriften der Auktionatorordnung in Anwendung, welche dort für den Fall getroffen sind, daß unbewegliches, zu einer Concursmasse gehöriges Vermögen öffentlich verkauft worden.

## Artikel 45.

Wird der Versteigerungstermin nicht an der Gerichtsstelle abgehalten, so kann mit der Leitung desselben und der Führung des Protokolls der Gerichtsschreiber beauftragt werden.

## Artikel 46.

Im Falle des Artikels 18 kann das Amtsgericht der belegenen Grundstücke vom Vollstreckungsgericht um die Abhaltung der Versteigerung nach den vom Vollstreckungsgerichte festgestellten Versteigerungsbedingungen ersucht werden. Das Vollstreckungsgericht bestimmt den Auktionator, welcher mit der Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu beauftragen ist.

## Artikel 47.

Bevor im Versteigerungstermin zur Abgabe von Geboten geschritten wird, sind die Verkaufsbedingungen zu verlesen.

Für das Verfahren beim Aufgebot kommen die bestehenden Vorschriften der Auktionatorordnung in Anwendung.

Der Zuschlag auf das höchste Gebot ist bis zu einer vom Vollstreckungsgerichte im Voraus in den Verkaufsbedingungen bestimmten Zeit auszusetzen.

## Artikel 48.

Jedem beteiligten Gläubiger steht es frei, innerhalb einer Woche nach dem Tage der Versteigerung beim Voll-



streckungsgerichte auf die Anberaumung eines zweiten Versteigerungstermins anzutragen, wenn er Sicherheit für das Höchstgebot, sowie für den etwaigen Verlust an Zinsen und für die entstehenden Mehrkosten leistet.

Der betreibende Gläubiger hat dieses Recht auch ohne Sicherheitsleistung.

#### Artikel 49.

Der Zuschlag ist zu ertheilen, wenn aus dem Erlöse nach Befriedigung der Vorberechtigten der Anspruch des betreibenden Gläubigers wenigstens theilweise gedeckt werden kann.

#### Artikel 50.

Kann der Zuschlag nicht ertheilt werden, so ist das weitere Verfahren einzustellen, und hat der betreibende Gläubiger die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen bezw. den eingetragenen Gläubigern und dinglich Berechtigten die Angabekosten u. s. w. zu erstatten, vorbehaltlich seiner Erstattungsansprüche gegen den Schuldner.

Das Vollstreckungsgericht hat nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Einstellungsbescheides an den betreibenden Gläubiger auf Antrag des Schuldners die Löschung des Vermerks betreffs des Einleitungsbeschlusses (Artikel 23) zu veranlassen.

#### Artikel 51.

Fällt der Versteigerungstermin in Folge der Einstellung des Verfahrens aus, oder wird ein zweiter Versteigerungstermin angesetzt, so ist solches durch zweimaliges Einrücken in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Wirkenfelder Amtsblatt mit einem Zwischenraum von einer Woche, sowie durch Anschlag an die Gerichtstafel und die Kirchen bezw. das Bürgermeistereibrett zu veröffentlichen, auch den dinglich Berechtigten und Gläubigern bekannt zu machen.



## Artikel 52.

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch eine schriftliche Verfügung des Vollstreckungsgerichts an den Höchstbietenden und den Auctionator unter Mittheilung des Versteigerungsprotokolls und der Verkaufsbedingungen in unter Siegel beglaubigter Form.

## b) im Falle eines Concurſes:

## Artikel 53.

Ist bei Eröffnung des Concurſes wider den Schuldner ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das zur Concurſmasſe gehörige unbewegliche Vermögen anhängig, ſo iſt daſſelbe gegen den Concurſverwalter an Stelle des Gemeinſchuldners fortzuſetzen.

Wird nach Eröffnung des Concurſes von einem abſonderungsberechtigten Gläubiger die Zwangsvollſtreckung in das zur Concurſmasſe gehörige unbewegliche Vermögen beantragt, ſo richtet ſich das Verfahren gegen den Concurſverwalter an Stelle des Gemeinſchuldners.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes finden auch in dieſem Falle Anwendung, jedoch findet nach eröffnetem Concurſe die Eintragung einer Hypothek in Gemäßheit des Artikels 20 nicht ſtatt.

## Artikel 54.

Wird die Zwangsverſteigerung des zur Concurſmasſe gehörigen unbeweglichen Vermögens von dem Concurſverwalter betrieben (§. 116 der Reichs-Concurſordnung), ſo kommen die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes mit den nachfolgenden beſonderen Beſtimmungen zur Anwendung:

1. Das Vollſtreckungsgericht ordnet auf den Antrag des Concurſverwalters die Zwangsverſteigerung an. Auf den Antrag des Concurſverwalters finden die



Bestimmungen in Artikel 16, Ziffer 1 und 3, Artikel 17, Ziffer 2 und Artikel 18 entsprechende Anwendung. Dem Antrage ist die urkundliche Bescheinigung der Ernennung des Concursverwalters beizufügen, falls das Vollstreckungsgericht nicht zugleich Concursgericht ist.

2. Der Concursverwalter ist in Ansehung des Verfahrens als betreibender Gläubiger zu betrachten.

#### Artikel 55.

Wird von dem Concursverwalter die Freigebung des unbeweglichen Vermögens aus der Concursmasse erklärt, so ist bei der Zwangsvollstreckung in dasselbe gegen den Gemeinschuldner in der nämlichen Weise wie bezüglich eines anderen nicht zur Concursmasse gehörigen Vermögens zu verfahren.

### 2. Vertheilungsverfahren und Rangordnung.

#### Artikel 56.

Auf das Vertheilungsverfahren finden die §§. 761 bis 768 der Civilproceßordnung Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen.

#### Artikel 57.

Das Vollstreckungsgericht hat zeitig einen Vertheilungsplan auf Grund der in das Grundbuch eingetragenen Rechte und der angemeldeten Ansprüche zu entwerfen, und zur Erklärung über denselben einen Termin zu bestimmen, welcher wenigstens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermin der Kaufgelder fallen muß.

Hierbei ist den Betheiligten zu eröffnen, daß der Entwurf des Vertheilungsplans spätestens eine Woche vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme auf-



liege. Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger, welcher einen Anspruch angemeldet hat, gegen Entrichtung der Gebühren Abschrift des Vertheilungsplans zu ertheilen.

#### Artikel 58.

Erstreckt sich der Anspruch einzelner Gläubiger nicht auf die Gesamtheit der zur Versteigerung gebrachten Grundstücke, oder hat ein hierzu Berechtigter die Absonderung verschiedener Massen beantragt, so sind in dem Vertheilungsplan die erforderlichen Massen aufzustellen.

#### Artikel 59.

Ist ein Verwalter bestellt, so hat das Vollstreckungsgericht denselben zugleich mit Erlassung der im Artikel 57 bezeichneten Verfügung aufzufordern, seine Rechnung spätestens zwei Wochen vor dem Vertheilungstermin einzureichen, und im Termin zu erscheinen. Die Rechnung ist den Gläubigern mit dem Vertheilungsplan vorzulegen, und unterliegt gleich diesem dem Widerspruch derselben.

#### Artikel 60.

Von dem Bestande der Masse und, wenn gemäß Artikel 58 mehrere Massen gebildet sind, nach Verhältniß der Größe derselben sind vorweg in Abzug zu bringen:

- die Kosten der etwaigen Verwaltung,
- die Kosten, welche zum Besten der Masse aufgewendet sind,
- die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich des Vertheilungsverfahrens,
- die Kosten der Löschungen im Grundbuche.

Zu diesen vorweg in Abzug zu bringenden Kosten zählen auch die durch unbegründete Einwendungen des Schuldners gegen das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung erwachsenen Kosten.



Sofern diese Kosten noch nicht festgestellt werden können, ist eine Anschlagssumme in Ansatz zu bringen.

Artikel 61.

Aus der dann verbleibenden reinen Masse werden die nachstehend bezeichneten Forderungen, wie folgt, berichtigt:

1. die laufenden auf dem Grundstücke lastenden directen Abgaben, welche in die Staatskasse fließen;
2. die laufenden auf dem Grundstücke haftenden Domainialgefälle und die gemeinen Lasten (Art. 31);
3. die laufenden, nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Realansprüche (Grundheuern, Erbpachten, Erbzinsen, Canon, gütsherrliche Abgaben, Renten für umgewandelte gütsherrliche Rechte u. s. w.), welche in das Grundbuch eingetragen oder im Angabetermine angemeldet sind;
4. die laufenden Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Bezügen der Dienstboten, sofern dieselben zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betriebe eines damit verbundenen ländlichen Nebengewerbes zur Zeit der eingeleiteten Zwangsvollstreckung gehalten werden, und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführten Forderungen haben gleichen Rang und werden, im Falle die Masse nicht hinreichen sollte, nach Verhältniß ihrer Beträge befriedigt.

5. Die eingetragenen Forderungen nach der Zeit der Eintragung in das Grundbuch, und wenn die Eintragung zugleich Zinsen umfaßt, die laufenden Zinsen.

Hierzu gehören auch die Forderungen, für welche in Veranlassung der beantragten Zwangsvollstreckung eine Hypothek eingetragen (Art. 20) oder die Voll-



ziehung eines Arrestes in das unbewegliche Vermögen erwirkt worden ist (Artikel 14).

#### Artikel 62.

An der Stelle, an welcher ein Realanspruch oder eine eingetragene bezw. angemeldete Forderung anzusetzen ist, werden zugleich berichtet:

1. Die Rückstände von Abgaben, Leistungen und Zinsen aus den beiden letzten Jahren vor eingeleiteter Zwangsvollstreckung (Artikel 61 Ziffer 1 bis 5).

Als eingeleitet gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren mit der Eintragung des im letzten Absatz des Art. 23 gedachten Vermerks ins Grundbuch.

2. Die Kosten, welche der Berechtigte zur Beantragung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, zur Angabe und Liquidation seiner Forderung nothwendig hat aufwenden müssen. Ausgenommen sind die Kosten, welche der Berechtigte in Folge einer Versäumniß oder durch eigenes Verschulden veranlaßt hat, oder welche auf erfolgten Widerspruch eines anderen Berechtigten durch ein besonderes Verfahren veranlaßt, oder welche von dem Berechtigten in einem früheren Zwangsvollstreckungsverfahren, das wegen Erfolglosigkeit hat eingestellt werden müssen, aufgewandt sind.

Nicht ersetzt werden die zur Erhebung der Gelder aufgewendeten Wege-, Porto- oder Vollmachtenkosten, sofern nicht die Immobiliarmasse einen Ueberschuß ergibt.

3. Die etwaigen Kosten der Eintragung in das Grundbuch.

#### Artikel 63.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden bei der Aufnahme in den Vertheilungsplan wie fällige behandelt. Der Gläubiger kann die Annahme nicht verweigern.



Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so vermindert sich dieselbe auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit einer solchen Forderung unbestimmt, so ist sie in einem durch Schätzung festzustellenden Betrage in Ansatz zu bringen.

#### Artikel 64.

Bedingte Forderungen sind hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger sein Guthaben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

#### Artikel 65.

Leisten bei bedingten Forderungen diejenigen, welche den Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Bestimmung des Vollstreckungsgerichts auf ihre Gefahr verzinslich bei einem Bankgeschäft angelegt.

Die dazu geeigneten Bankgeschäfte werden von dem Großherzoglichen Staatsministerium bezeichnet.

Die Zinsen hat der Gläubiger zu genießen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt gewesen wäre.

#### Artikel 66.

Für begründete, aber der Summe nach nicht feststehende Forderungen ist ein Betrag in genügender Höhe



in dem der Forderung zustehenden Range auszuwerfen und nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 65 anderweitig anzulegen.

Innerhalb einer vom Vollstreckungsgerichte zu stellenden Frist von einem Monat, hat der Gläubiger dem Vollstreckungsgericht nachzuweisen, daß er die Feststellungs-Klage erhoben habe, widrigenfalls die Forderung bei der Vertheilung nicht berücksichtigt wird.

#### Artikel 67.

Besteht eine von dem Käufer nicht zu übernehmende Forderung in dem Anspruch auf fortdauernde Leistungen, so ist dieselbe rücksichtlich der künftigen Leistungen mit einem dem Betrage derselben für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer ohne Rücksicht auf die Fälligkeit gleichkommenden Kapital in den Vertheilungsplan aufzunehmen.

Aus dem Kapital und den Zinsen desselben sind die einzelnen Leistungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen.

Für den Fall, daß das Kapital durch die Leistungen nicht erschöpft wird, ist der Ueberrest, nach der festgesetzten Reihenfolge, zu vertheilen.

#### Artikel 68.

In dem Vertheilungstermin wird zunächst festgestellt, was der Käufer an Kaufgeldern und Zinsen zu leisten hat, und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der ihr zur Last fallenden Kosten beträgt. Hierauf werden die in den Vertheilungsplan eingestellten Ansprüche nach der Reihenfolge des Plans der Erörterung unterzogen. Spätestens in diesem Termine sind die Urkunden über die Eintragungen in das Grundbuch (hypothekarische Urkunden, Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe) in Original bei dem Vollstreckungsgerichte einzureichen.

Wird ein Widerspruch gegen den Vertheilungsplan nicht erhoben, so gilt dieser sofort als festgestellt.



Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei dem Widerspruch Betheiligte zu erklären.

Wird der Widerspruch als begründet anerkannt, oder kommt eine Einigung zu Stande, so ist der Plan sofort demgemäß zu berichtigen.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so ist dies unter Angabe desjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat, und der Betheiligten, welche denselben als begründet nicht anerkannt haben, im Vertheilungsplan vorzumerken. Die Ausführung des Plans findet in diesem Falle insoweit statt, als dies unbeschadet der zu gewärtigenden Entscheidung über die streitig gebliebenen Ansprüche geschehen kann.

#### Artikel 69.

Der Schuldner, sowie jeder Betheiligte, dessen Befriedigung durch Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse Eintrag geschieht, ist befugt, die Richtigkeit, das Realrecht und das Vorrecht dieser Forderungen zu bestreiten.

#### Artikel 70.

Auf die Anfechtbarkeit von Forderungen aus Rechtshandlungen und Verfügungen des Schuldners finden die im dritten Titel des ersten Buches der Reichs-Konkursordnung bezüglich der Anfechtung von Rechtshandlungen und Verfügungen des Gemeinschuldners aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung. Der Zeit der Eröffnung des Konkurses ist die Zeit der Eintragung der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gleich zu stellen. (Art. 62 Z. 1 Abs. 2.)

#### Artikel 71.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß einem Gläubiger, gegen dessen Ansprüche Widerspruch



erhoben ist, der ihm nach dem Vertheilungsplan gebührende Betrag gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt werde. Geschieht dies nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Bestimmung des Gerichts auf ihre Gefahr verzinslich bei einem Bankgeschäft belegt (Art. 65).

#### Artikel 72.

Will der Käufer in Anrechnung auf die zu zahlenden Kaufgelder die aus denselben zur Hebung kommenden Forderungen mit Einwilligung der betreffenden Gläubiger übernehmen, so hat er hiervon zeitig vor dem Fälligkeitstermine dem Vollstreckungsgericht und dem Auktionator Anzeige zu machen.

#### Artikel 73.

Das Vollstreckungsgericht ertheilt nach Maßgabe des Vertheilungsplans, soweit dieser festgestellt ist, auf ungestempeltem Papier Erhebungsanweisungen an die Gläubiger, in welchen der Tag oder die Tage, an denen die Gelder aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben werden können, näher anzugeben sind.

Derjenige Gläubiger, welcher nach Ablauf von drei Wochen seit dem ersten Auszahlungstage gegen Rücklieferung der quittirten Erhebungsanweisung den Betrag seiner Forderung nicht aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben hat, hat zu gewärtigen, daß das Vollstreckungsgericht die Deponirung desselben bei einem Bankgeschäft (Artikel 65) auf seine Gefahr und Kosten anordnet.

#### Artikel 74.

Ist in Ansehung eines zugetheilten Betrages die Person des Berechtigten ungewiß, insbesondere die Urkunde über die Eintragung nicht vorgelegt, so ist der Betrag zum



amtsgerichtlichen Depositum zu hinterlegen oder die Belegung desselben bei einem Bankgeschäfte anzuordnen.

Durch den Vertheilungsplan ist festzustellen, wie der zugetheilte Betrag für den Fall, daß die Forderung wegfällt, anderweit vertheilt werden soll.

Zur Ermittlung des unbekanntem Berechtigten einer solchen Forderung ist demselben von dem Vollstreckungsgericht ein besonderer Vertreter zu bestellen.

Die Auslagen und Gebühren des Vertreters sind aus dem zugetheilten Betrag vorweg zu entnehmen.

#### Artikel 75.

Wird der Berechtigte nachträglich ermittelt, so wird der Vertheilungsplan durch Zahlung ohne Zuziehung anderer Personen weiter ausgeführt. Ist der Nachweis des Berechtigten von der Beibringung einer Urkunde über die Eintragung abhängig, so hat das Aufgebot derselben in Gemäßheit der desfalligen Vorschriften des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Prozeß, für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, (Artikel 326 ff.), und der Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876 (§. 90), für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891 (§. 104), stattzufinden.

Ist die Forderung von einem Widerspruche betroffen, so ist derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, von dem Vollstreckungsgerichte zu benachrichtigen, daß der Berechtigte ermittelt ist. Für den Beginn der im §. 764 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist ist statt des Termins der Tag der Zustellung der Benachrichtigung maßgebend.

#### Artikel 76.

Ist der Berechtigte bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Vertheilungstermine nicht ermittelt, so ist der-



jenige, welchem der Betrag für den Fall, daß der Anspruch wegfällt, zugetheilt ist, auf Antrag von dem Gerichte zu ermächtigen, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntem Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen.

#### Artikel 77.

Wird nach Ertheilung der Ermächtigung zum Aufgebotsantrage der Berechtigte von dem Gerichte für ermittelt erachtet, so hat dasselbe zur weiteren Verhandlung einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sind der Berechtigte, der bestellte Vertreter, der zum Aufgebotsantrage Ermächtigte und der letzte zu den Betheiligten gehörende Eigenthümer des versteigerten Grundstücks zu laden. Die Vorschriften über den Vertheilungstermin und die Ausführung des Vertheilungsplanes finden entsprechende Anwendung.

In der Ladung des zu dem Aufgebotsantrage Ermächtigten ist die Ermittlung des Berechtigten zu erwähnen. Mit der Zustellung der Ladung erlischt die Ermächtigung.

Für den Beginn der im §. 764 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist ist statt des Termintages der Tag des neuen Termins maßgebend.

#### Artikel 78.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht zuständig, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist.

Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften für das Aufgebotsverfahren im Gesetze, betreffend den bürgerlichen Prozeß, für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, und in der Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, §. 85, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, §. 99, unter Bezeichnung des Schuldners, des versteigerten Grundstücks und des zur Hebung gekommenen Betrages der Forderung.



Von dem Aufgebote werden auch die von dem Antragsteller als Rechtsnachfolger des Berechtigten angezeigten Personen betroffen. Eine Mittheilung bezüglich des Aufgebots (Art. 35) ist diesen Personen sowie dem letzten ermittelten Berechtigten und dem Vertreter desselben von Amtswegen zuzustellen.

Eine im Vollstreckungsverfahren erfolgte Anmeldung gilt auch für das Aufgebotsverfahren.

Ansprüche, welche nicht angemeldet worden, sind auszuschließen.

Der Antragsteller kann die Erstattung der Kosten des Verfahrens aus dem zugetheilten Betrage verlangen.

#### Artikel 79.

Nach Erlassung des Ausschlußerkennnisses hat das Gericht auf Antrag zur weiteren Vertheilung des zugetheilten Betrages einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sind derjenige, welcher das Aufgebot beantragt hat, diejenigen, welchen in dem Aufgebotserkennnisse Rechte vorbehalten sind, der Vertreter des vorher Berechtigten und der letzte zu den Betheiligten gehörende Eigenthümer des versteigerten Grundstücks zu laden. Die Vorschriften über den Vertheilungstermin und die Ausführung des Vertheilungsplanes finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 80.

Verbleibt nach Berichtigung der sämtlichen angemeldeten Realansprüche noch ein Ueberschuß von den Kaufgeldern, so ist dieser, falls das Konkursverfahren wider den Schuldner eröffnet ist, der Konkursmasse zu überweisen.

Ist kein Konkurs eröffnet, sind aber im Angabetermin Forderungen aus Realrechten angemeldet, welche im Vertheilungsplan keine Berücksichtigung finden konnten, weil sie Rückstände aus einer früheren Zeit als aus den beiden



letzten Jahren vor eingeleitetem Zwangsvollstreckungsverfahren betrafen, so erfolgt die Vertheilung des Ueberschusses ganz in derselben Weise, wie solche im Falle des Konkurses würde geschehen müssen.

#### Artikel 81.

Nach Beendigung des Vertheilungsverfahrens veranlaßt das Vollstreckungsgericht, sei es in seiner Eigenschaft als Grundbuchamt oder mittelst Ersuchens des zuständigen Grundbuchamts

1. die Eintragung des Käufers als Eigenthümers,
2. die Löschung des im Art. 23 bezeichneten Bemerkts und aller Realforderungen, welche nicht auf den Käufer übergehen, oder von demselben übernommen sind.

Die vorgelegten Urkunden über eingetragene Forderungen sind ebenso wie bei erfolgter Löschung zu vernichten (Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, §§. 93, 94, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, §§. 107, 108), sofern die Forderungen nicht von dem Käufer mit Einwilligung des Gläubigers ganz oder theilweise übernommen sind (Art. 72). Letzteren Falls sind auf der Urkunde die Uebernahme, sowie der Betrag der übernommenen Forderung, die etwaigen Bestimmungen wegen der Rangordnung und die etwaigen Aenderungen bezüglich der Bedingungen der Verzinsung und der Rückzahlung zu beurkunden, und das weiter Erforderliche gleichzeitig mit der Eintragung des Käufers als Eigenthümers vom Vollstreckungsgericht beim Grundbuchamt zu veranlassen.

Ist eine eingetragene Forderung ganz oder theilweise unbefriedigt geblieben, so ist dieses oder zu welchem Betrage die Befriedigung erfolgt ist, auf der Urkunde zu bemerken, und die Urkunde nach geschehener Löschung dem Gläubiger wieder zurückzugeben.





Soweit eine Forderung, welche ungetheilt auch auf ein anderes Grundstück eingetragen ist, durch Zahlung oder durch Uebernahme auf die Kaufgelder seitens des Käufers zur Hebung gekommen ist, hat das Vollstreckungsgericht die Löschung bei dem mitverhafteten Grundstück zu veranlassen. (§. 42 des Gesetzes, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken u. s. w. für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891.)

#### IV. Zwangsverwaltung.

##### Artikel 82.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nur in Grundstücke statt, welche im Eigenthum, nutzbaren Eigenthum oder im Nießbrauch des Schuldners stehen. Wenn jedoch dieser Nießbrauch auf dem Nutzungsrechte des Ehemanns an dem Vermögen seiner Ehefrau oder der Eltern an dem Vermögen der Kinder beruht, so ist die Beschlagnahme unzulässig.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nicht statt, wenn in Ansehung derselben Grundstücke eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erfolgt ist oder zu erfolgen hat.

Der Antrag auf Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung kann zurückgewiesen werden, wenn wegen geringen Werthes des Gegenstandes unverhältnißmäßige Kosten zu besorgen sind, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß nach Befriedigung der vorberechtigten Forderungen (Art. 88) aus den Erträgnissen des Grundstücks für die Forderung des Antragstellers nichts übrig bleibt.

##### Artikel 83.

Auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung finden die Bestimmungen im Art. 16, 17, 19, 20, 23 und 26 entsprechende Anwendung.



Der Antrag muß außer den im Art. 16 und 17 angegebenen Erfordernissen auch noch die Person, welche als Verwalter vorgeschlagen wird, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen, und den Nachweis enthalten, daß diese Person die Verwaltung zu übernehmen bereit ist.

Steht das Grundstück nur im Nießbrauch des Schuldners, so muß dies unter Angabe der näheren Verhältnisse im Antrage bemerkt werden.

#### Artikel 84.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung und veranlaßt die Eintragung in das Grundbuch, daß die Zwangsverwaltung bezüglich des betreffenden Grundstücks eingeleitet sei.

#### Artikel 85.

In dem Einleitungsbeschlusse hat das Gericht dem Schuldner jede Einmischung in die Geschäftsführung des zu bestellenden Verwalters, sowie jede Verfügung über die Einkünfte des Grundstücks zu untersagen, und dritten Personen, in deren Leistungen Einkünfte des Grundstücks bestehen, die fernere Leistung an den zu bestellenden Verwalter aufzugeben.

Das Gericht hat den in Vorschlag gebrachten Verwalter, falls es gegen denselben keine Bedenken hat, zu bestellen und auf Antrag an Eidesstatt zu verpflichten.

Der Verwalter ist auf Grund der Bestellung zur Einziehung der in Leistungen Dritter bestehenden Einkünfte an Stelle des Schuldners berechtigt.

#### Artikel 86.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Gläubiger an den Einkünften des Grundstücks unter Vorbehalt der Rechte der



Realgläubiger das im §. 709 der Civilprozeßordnung bestimmte Pfandrecht.

#### Artikel 87.

Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die ihm gebührende Vergütung festzusetzen, und die Geschäftsführung desselben zu beaufsichtigen.

Die in dem Artikel 61, Ziffer 1 bis 4, aufgeführten laufenden Abgaben und Leistungen sind aus den Einkünften durch den Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Der Verwalter ist verpflichtet, bei dem Gerichte alljährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung abzulegen.

#### Artikel 88.

Nach Eingang der Rechnung wird vom Gerichte das Vertheilungsverfahren bezüglich der erzielten Einkünfte eingeleitet, auf welches die Bestimmungen in den Artikeln 56 bis 71 entsprechende Anwendung finden.

Aus den erzielten Einkünften sind nach Abzug der Kosten und Ausgaben für die Zwangsverwaltung zunächst, soweit dies nicht schon von dem Verwalter geschehen sein sollte (Art. 87, Abs. 2), nur die in dem Artikel 61, Ziffer 1—5, bezeichneten Abgaben, Leistungen und Zinsen, einschließlich der etwaigen Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren vor eingeleiteter Zwangsverwaltung zu berichtigen.

Hat jedoch ein Realberechtigter auf Grund eines in das Grundbuch eingetragenen Rechts seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern (z. B. Leibzuchts-, Altentheils- u. Leistungen), so ist derselbe an der ihm zustehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung zu befriedigen.



Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse sind, wenn die Zwangsversteigerung des Grundstücks eingeleitet ist, zur Kaufgeldermaße abzuführen und mit derselben zu vertheilen. Anderenfalls erfolgt aus denselben die Befriedigung der Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung betreiben, in der nach der Zeit der Beschlagnahme zu bestimmenden Reihenfolge.

#### Artikel 89.

Die nach dem festgestellten Plane erforderlichen Zahlungen sind durch den Verwalter zu leisten, soweit die jedesmaligen Bestände der Einkünfte hinreichen.

Ist zu einer Forderung ein Gläubiger nicht legitimirt, oder findet die Auszahlung sonstige Anstände, so hat auf Anordnung des Gerichts der Verwalter die zu zahlenden Beträge bei einem Bankgeschäft (Art. 65) zu hinterlegen.

Erfolgt die Zwangsverwaltung zur Vollziehung eines Arrestes, so sind die Beträge, welche auf die zu sichernde Forderung fallen, zum gerichtlichen Depositum oder auf Anordnung des Gerichts bei einem Bankgeschäft zu hinterlegen.

#### Artikel 90.

Die Aufhebung der Zwangsverwaltung ist bei dem Gerichte zu beantragen. Die Aufhebung erfolgt von Amteswegen, wenn der Gläubiger aus den Aufkünften des Grundstücks befriedigt worden ist.

Das Gericht hat bei der Aufhebung die Löschung des eingetragenen Vermerks (Art. 84) vorzunehmen.

### V. Zwangsvollstreckung in Schiffe.

#### Artikel 91.

Die Zwangsvollstreckung in Seeschiffe und Schiffsparten sowie in die im Artikel 92 Ziffer 2 gedachten Fluß-



schiffe erfolgt nur durch Zwangsversteigerung, auf welche die Artikel 16, 17, 19, 20, 22 bis 81 entsprechende Anwendung finden, so weit nicht in dem Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiff sich befindet, ausschließlich zuständig.

Bei der Zwangsvollstreckung in ein Schiff soll dasselbe an dem Orte bleiben, wo es sich bei Einleitung derselben befindet.

Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, so kann der Antritt einer neuen Fahrt auf einstimmigen Antrag der Interessenten von dem Vollstreckungsgerichte unter der Bedingung einer gehörigen Versicherung des Schiffes gestattet werden.

Die Schätzung (Artikel 37) geschieht durch zwei vom Gericht zu wählende Sachverständige.

#### Artikel 92.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung sind außer der Artikel 17, Ziffer 1 gedachten Anlage beizufügen:

1. wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist

a) ein neuester Auszug aus dem Schiffsregister, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist, oder im Falle des Artikel 764 des Handelsgesetzbuchs eine öffentliche Urkunde, welche glaubhaft macht, daß der Schuldner das Schiff als Schiffer führe,

b) bei den im Herzogthum Oldenburg heimathlichen Schiffen ein neuester Auszug aus dem Schiffspfandregister des Amtsgerichts des Heimathshafens oder eine Bescheinigung dieses Amtsgerichts, daß auf das Schiff Pfandrechte nicht eingetragen sind;



2. wenn das Schiff in das Schiffsregister nicht eingetragen ist, dasselbe aber nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegt (Flußschiff), ein beglaubigter Auszug aus dem Flußschiffsregister oder eine öffentliche Urkunde, wodurch glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner das Schiff als Eigenthümer besitze.

#### Artikel 93.

Die Beschlagnahme wird durch die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner bewirkt. Die Zustellung erfolgt von Amtswegen.

Ein nach der Beschlagnahme eingetretener Wechsel des Eigenthümers oder des Schiffers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Ist die Beschlagnahme des Schiffes für einen Schiffsgläubiger auf Grund eines gegen den Schiffer erlassenen Urtheils erfolgt, so ist dieselbe auch gegen den Eigenthümer wirksam.

#### Artikel 94.

Die Einleitung des Verfahrens wird in das Schiffsregister oder Schiffspfandregister nicht eingetragen.

#### Artikel 95.

Das Vollstreckungsgericht hat bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffs die Vorlegung des Schiffscertifikats, bei der Zwangsversteigerung eines Flußschiffes die Vorlegung des Meßbriefs zu veranlassen.

#### Artikel 96.

Auf Antrag des Gläubigers, welcher das eingeleitete Verfahren veranlaßt hat, oder dessen Beitritt zu demselben zugelassen ist, veranlaßt das Vollstreckungsgericht, nach Einholung eines die Auslagen deckenden Vorschusses, die



zur Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffes erforderlichen Maßregeln.

Durch diese Maßregeln wird die Beschlagnahme des Schiffes in gleicher Weise wie durch die Zustellung des Einleitungsbeschlusses bewirkt.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung dieser Maßregeln anordnen, wenn der zur Fortsetzung derselben nöthige Geldbetrag von dem Antragsteller nicht vorgehoffen wird.

#### Artikel 97.

Der Gläubiger kann schon vor der Einleitung des Verfahrens das Schiff nach den Vorschriften der Civilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen pfänden lassen.

Eine solche Pfändung hat die Wirkungen der im Zwangsversteigerungsverfahren ausgeführten Beschlagnahme. Nach Ablauf von drei Wochen von dem Tage der Pfändung an gerechnet, ist die Pfändung auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht aufzuheben, sofern nicht inzwischen die Einleitung des Verfahrens beschlossen worden ist.

#### Artikel 98.

In dem Proklam müssen in entsprechender Anwendung des Artikels 30 Ziffer 5 und 6 neben den aufzufordernden Realberechtigten zugleich auch alle Schiffsgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche im Angabetermin aufgefordert werden.

Die Veröffentlichung des Proklams erfolgt:

1. durch die Oldenburgischen Anzeigen,
2. durch Anschlag an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und bei den im Artikel 92 Ziff. 1 gedachten Schiffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher das Schiff seinen Heimathshafen hat, bei den im Artikel 92 Ziffer 2



gedachten Flußschiffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Artikels 33 zur Anwendung.

Liegt der Heimathshafen des Schiffes bezw. der Wohnort des Eigenthümers nicht im Herzogthum Oldenburg, so ist das Proklam auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts des Heimathshafens bezw. des Wohnorts bestimmt ist.

#### Artikel 99.

Soweit der Kaufpreis zur Befriedigung von Schiffsgläubigern erforderlich wird, ist dessen baare Zahlung zu bestimmen.

#### Artikel 100.

Aus den Kaufgeldern des Schiffes werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtet:

1. die Forderungen der Schiffsgläubiger in der Reihenfolge und dem Umfange, welche durch Artikel 757 bis 773 des Handelsgesetzbuchs festgesetzt sind;
2. alle übrigen bis zur Beschlagnahme des Schiffes entstandenen Ansprüche nach der durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bestimmenden Reihenfolge und nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 60 bis 62.

#### Artikel 101.

In Betreff der Löschung der eingetragenen Pfandrechte findet der Artikel 81 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 102.

Für die Zwangsversteigerung einer Schiffspart ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes sich befindet.



Die Schiffsgläubiger sind zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht aufzufordern. Die Forderungen derselben werden aus dem Kaufgelde nicht berichtigt und durch das Verfahren nicht berührt.

#### Artikel 103.

Die Vollziehung eines Arrestbefehls in ein Schiff erfolgt durch Pfändung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

Ist die Zwangsversteigerung des Schiffes bereits eingeleitet, so ist die nach §. 727 Absatz 2 der Civilprozeßordnung zuzustellende Abschrift des Pfändungsprotokolls dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

### VI. Schlußbestimmung.

#### Artikel 104.

Bezüglich der für das Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom Vollstreckungsgerichte zu berechnenden Gerichtskosten finden die Bestimmungen in dem Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, sowie die in Bezug darauf ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung, insbesondere die, welche Provokationen wider unbestimmte Gegner und Konkurse betreffen. Für die Ertheilung des Zuschlags ist eine Gebühr, wie für eine Verfügung erster Gattung, für Aufstellung des Vertheilungsplans eine Gebühr wie für ein Prioritätsurtheil zu berechnen.

Bei Beschwerden finden in der Beschwerdeinstanz die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.



## Artikel 105.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Zwangsvollstreckung in solche Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist. In soweit das Grundbuch noch nicht angelegt ist, bleibt bis zur Anlegung das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 2. April 1879 in Kraft.

Das letztere Gesetz findet ferner auf die Zwangsvollstreckung in solche Seeschiffe, deren Heimathshafen im Herzogthum Oldenburg sich befindet, und in solche Flußschiffe, deren Eigenthümer im Herzogthum Oldenburg seinen Wohnsitz hat, noch bis zu dem Zeitpunkte Anwendung, an welchem für die Gemeinde des Heimathshafens bezw. des Wohnsitzes die im Artikel 20 des Einführungsgesetzes vom 3. April 1876 zum Eigenthumserwerbsgesetze u. s. w. (Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1882) vorgeschriebene Ausschlussfrist abgelaufen ist. Von diesem Zeitpunkte an gelten auch für solche Schiffe die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.



## Berichtigung

zu Band XXIX, Stück 53, № 93 des Gesetzblatts — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1891, betr. die Instruction für die Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1891 über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864. —

Auf Seite 377 ist in Zeile 7 von unten in dem Formular Anlage 4 der Instruction statt „statutenmäßig oder thatsächlich“ zu lesen: „statutenmäßig **und** thatsächlich“.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 11. April 1891.) 61. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 105. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 24. März 1891, betreffend eine Aenderung des Geseßes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer.
- N<sup>o</sup>. 106. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 24. März 1891, betreffend eine Aenderung des Geseßes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen.

### N<sup>o</sup>. 105.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Aenderung des Geseßes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer.  
Oldenburg, den 24. März 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.



verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 1 Ziffer 2d. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer — welches Gesetz durch Gesetz vom 29. April 1856 auch für die Herrschaft Kniphausen anwendbar erklärt ist — wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an die Stelle:

d) derjenigen Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben und soweit sie nicht Dienst- und Miethwohnungen enthalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Heumann.

Huber.



## № 106.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Knipphausen.

Oldenburg, den 24. März 1891.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Einziger Artikel.

Der Artikel 6 Ziffer 6 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Knipphausen, — welches Gesetz durch Gesetz vom 29. April 1856 auch für die Herrschaft Knipphausen anwendbar erklärt ist — wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an die Stelle:

6. diejenigen Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken der Gemeinden, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben und soweit sie nicht Dienst- und Miethwohnungen, die



für den Hauptzweck des Gebäudes entbehrlich sind,  
enthalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März  
1891.

(L. S.)

**Peter.**

Heumann.

Huber.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 12. April 1891.) 62. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 107. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 24. März 1891, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften zc.

### N<sup>o</sup>. 107.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften zc.

Oldenburg, den 24. März 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Der Artikel 4b. des Geseßes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, erhält folgenden Zusatz:



Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, kann eine andere Vertheilung zwischen den beiden Schulachten anordnen, wenn durch Fabrik- oder ähnliche Anlagen die Verhältnisse erheblich beeinflusst und besondere Unbilligkeiten hervorgerufen werden.

Einer solchen Vertheilung ist das Verhältniß der Zahl der Einwohner der beiden Konfessionen in dem gemeinsamen Bezirke zu Grunde zu legen.

#### Artikel 2.

Der vorstehende Zusatz gilt auch für diejenigen nach dem Ansatze zur Einkommensteuer vertheilten Schullasten, auf welche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten (Gesetzsammlung Band 28 Seite 69) die Vorschrift des angeführten Art. 4 b. des Gesetzes vom 22. April 1858 Anwendung findet.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1891 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 19. April 1891.) 63. Stück.

### Inhalt:

- N.* 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1891, betreffend Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz.
- N.* 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1891, betreffend die Anerkennung der in griechischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
- N.* 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1891 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.

### *N.* 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz.  
Oldenburg, 1891 April 1.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. März d. J. beschlossen,

in den §. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Gesetzblatt Band 28 Seite 927 ffg.), nach Absatz 4 folgenden Zusatz einzuschalten:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen finden



die im §. 101a. der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887 für Zuckerbegleitscheine enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.“

Oldenburg, 1891 April 1.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

---

**N. 109.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in griechischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, den 7. April 1891.

Nachdem zwischen Deutschland und Griechenland eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, sind für die auf Grund der griechischen Schiffsvermessungs-Ordnung vom 12. Februar 1878 vermessenen Schiffe der griechischen Handelsmarine die in deren Certifikaten enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt und bei Segelschiffen auch über den Netto-Raumgehalt in den diesseitigen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Was den Netto-Raumgehalt der Dampfschiffe, sowie der durch eine sonstige künstlich erzeugte Kraft bewegten Schiffe anbetrifft, so sind die betreffenden Angaben in den Certifikaten dieser Schiffe als gültig nicht anzuerkennen, sondern es ist der Netto-Raumgehalt durch Nachvermessung der nach §§. 14 B., 15 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 190) abzugsfähigen Räume festzustellen. Bei dieser Nachvermessung sind die in den griechischen Certifikaten enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt des Fahrzeugs und den Ton-



nengehalt der neben dem Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum in Betracht kommenden abzugsfähigen Räume der Ermittlung des Netto-Raumgehalts unverändert zu Grunde zu legen. Für die Berechnung der Gebühren gelten die Bestimmungen des §. 36 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, es sind Gebühren aber nur für die der Nachvermessung wirklich unterworfenen Räume in Ansatz zu bringen.

Oldenburg, 1891 April 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Bartel.

### N<sup>o</sup>. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.

Oldenburg, 1891 April 11.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte (Reichs-Gesetzblatt Seite 141), wird auf Grund des §. 83 desselben Folgendes bestimmt:

1. Es sind zu verstehen

unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“:  
im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstenthümern: die Regierungen;

unter der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ im Sinne des §. 73. des Gesetzes:

im Herzogthum: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse,

im Fürstenthum Lübeck: die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister;



unter der Bezeichnung „Ortsbehörde“ im Sinne des §. 6, Absatz 2 des Gesetzes:

im Herzogthum und in den Fürstenthümern: die Gemeindevorstände;

unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 70, Absatz 1 des Gesetzes:

das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen;

unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:

im Herzogthum: die Amtsverbände;

im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung;

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeistereien.

2. Die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten sind zu beschließen:

im Herzogthum: für den Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde von der Gemeindevertretung und für den Bezirk eines Amtsverbandes von dem Amtsrath;

im Fürstenthum Lübeck: für den Bezirk einer Gemeinde von der Gemeindevertretung, und für den Bezirk des Landarmenverbandes von der Regierung als dessen Stellvertreterin;

im Fürstenthum Birkenfeld: für den Bezirk einer Gemeinde von der Gemeindevertretung, und für den Bezirk einer Bürgermeisterei von dem Bürgermeistereirath.

Oldenburg, 1891 April 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Bartel.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 29. April 1891.) 64. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 111. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1891, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.  
 N<sup>o</sup>. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1891, betreffend die Bildung einer Ärztekammer.
- 

### N<sup>o</sup>. 111.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

Oldenburg, den 3. April 1891.

---

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogthums bezw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;



2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

#### Artikel 2.

Der Verkauf und das Ausbieten zum Verkauf von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landesheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

Für die deutschen Staatslotterien bedarf es dieser Zulassung nicht.

#### Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

Der gewerbsmäßige Verkauf von Loosen der im Artikel 2 gedachten Lotterien, sowie das gewerbsmäßige Ausbieten derselben zum Verkauf ist nur denjenigen Personen gestattet, welche die Genehmigung zu diesem Gewerbebetrieb erhalten haben.

Zur Ertheilung der Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern,
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die ertheilte Genehmigung jeder Zeit widerruflich.

#### Artikel 4.

Wer ohne die im Artikel 3 Absatz 2 gedachte Genehmigung erhalten zu haben, Lotterieloose gewerbsmäßig verkauft, oder zum Verkaufe ausbietet, oder wer im Besitze dieser Genehmigung Loose von Lotterien, welche nicht für das



Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), verkauft oder zum Verkaufe ausbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 *M.* oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 5.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 6.

Der Artikel 31 Ziffer 5 des Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Juli 1861, der Artikel 29 Ziffer 5 des Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lüneburg vom 13. Mai 1864 und die Verfügung der Regierung zu Birkenfeld vom 5. März 1828, das Auspielen von Mobiliengegenständen betreffend, nebst den im Eingang derselben angezogenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1891 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Bartel.



**Nr. 112.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bildung einer  
Ärztzekammer.

Oldenburg, 1891 April 23.

Nachdem der Ärzte-Verein im Herzogthum Oldenburg auf Grund der dem Staatsministerium vorgelegten Statuten sich constituirt und ein Statut wegen Bildung einer Ärztekammer eingerichtet hat, gegen dessen Bestimmungen vom Staatsministerium nichts zu erinnern gefunden ist, hat mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium den von dem Ärzte-Verein aus seiner Mitte unter der Bezeichnung „Ärztzekammer“ gewählten Ausschuß als Vertretung des ärztlichen Standes anerkannt.

Die Ärztekammer ist befugt, bezüglich aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, und es soll derselben geeignetenfalls von den letzteren auch Gelegenheit gegeben werden, über einschlägige Fragen sich gutachtlich zu äußern.

Oldenburg, 1891 April 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Bartel.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1891.) 65. Stück.
 

---

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 113. Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen vom 18. Juni 1891, betreffend das Statut des Aussteuerfonds der Ersparungscasse.  
— Berichtigung.

---

### N<sup>o</sup> 113.

Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen, betreffend das Statut des Aussteuerfonds der Ersparungscasse.

Oldenburg, 1891 Juni 18.

---

Die unterzeichnete Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen bringt im Nachstehenden das Höchstgenehmigte Statut des Aussteuerfonds der Ersparungscasse zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1891 Juni 18.

**Commission für die Verwaltung der Fonds  
und milden Stiftungen.**

Ruhstrat.

Bartel.



## Statut für den Aussteuerfond der Ersparungscasse.

Nachdem mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. März 1879, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse, aus den Ueberschüssen dieser Casse mittelst Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 12. Februar 1885 die Summe von 70 000 *M.* zur Bildung eines „Aussteuerfonds der Ersparungscasse“ zur Verfügung gestellt ist, werden mit Höchster Genehmigung für die Verwaltung des Fonds und die Verwendung der Einkünfte desselben folgende nähere statutarische Bestimmungen festgesetzt:

### §. 1.

Der jetzige Bestand des Aussteuerfonds der Ersparungscasse ist unverändert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste nach und nach aus den Einkünften desselben wieder zu ersetzen.

### §. 2.

Die Verwaltung des Fonds wird mit Hülfe eines Rechnungsführers von der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen geführt.



## §. 3.

Aus den Aufkünften des Fonds wird zunächst jährlich diejenige Summe an den für das sog. alte Herzogthum einschließlich der Herrschaft Varel bestehenden sog. „Armen-Mägde-Fonds“ abgeführt, welche erforderlich ist, um die nach den bestehenden Bestimmungen aus dem letzteren zu vergebenden Beihülfen von bezw. 60 Thlr. Gold, 40 Thlr. Gold und 25 Thlr. Gold auf bezw. 200 *M.*, 140 *M.* und 100 *M.* zu erhöhen.

Der verbleibende Rest der Aufkünfte wird unter den in den folgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen zur Gewährung von Aussteuerbeihülfen für dürftige und würdige Dienstmägde, welche im Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß des Amtsbezirks Zeven, geboren sind, dort nach ihrer Entlassung aus der Schule wenigstens zehn Jahre gedient, sich spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Aufgeben ihres letzten Dienstes verheirathet und mit ihrem Ehemanne in dem gedachten Bezirke häuslich niedergelassen, auch eine Beihülfe aus dem Armen-Mägde-Fond nicht erhalten haben, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Betheiligten, verwandt.

## §. 4.

Es werden Portionen von je 80 *M.* gebildet und zur Vertheilung gebracht. Verbleibt ein weniger wie 80 *M.* betragender Rest, so wird derselbe für das nächste Aussteuerjahr zurückgelegt, es sei denn, daß er der Summe von 80 *M.* nahe kommt, in welchem Falle er als letzte Portion mitvertheilt wird.

## §. 5.

Jede zu den im §. 3 Absatz 2 bezeichneten Personen gehörige Dienstmagd, welche sich um eine Beihülfe aus dem Fond bewerben will, hat folgende Nachweise beizubringen:



1. ihren Geburtschein,
2. ihre Dienstbücher mit den Zeugnissen der Herrschaften, bei welchen sie gedient hat,
3. ein Zeugniß über ihre stattgehabte kirchliche Trauung,
4. den Geburtschein des ersten in der Ehe geborenen Kindes oder, wenn die Ehe bis dahin kinderlos gewesen, eine Bescheinigung hierüber,
5. ein von mindestens drei glaubhaften Männern nach einem von der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen vorzuschreibenden Formulare gewissenhaft auszustellendes Zeugniß darüber, daß die Bewerberin
  - a) in gutem Rufe steht,
  - b) unmittelbar aus dem Dienst oder spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Aufgeben desselben geheirathet hat,
  - c) kein eigenthümliches Vermögen, das zur Aussteuer ausreicht, und keine Eltern oder Verwandte hat, von denen sie eine hinreichende Aussteuer erwarten oder in der Folge wahrscheinlich erben kann, wobei jedoch der ersparte Dienstlohn nicht in Betracht kommt,
  - d) einen Mann geheirathet und sich mit demselben innerhalb des Herzogthums Oldenburg mit Ausschluß des Amtsbezirks Sever häuslich niedergelassen hat, der weder schon häuslich eingerichtet ist oder in guten Vermögens- und Erwerbsumständen sitzt noch sich überall nicht häuslich niederlassen kann.

## §. 6.

Unter den einzelnen Concurrentinnen giebt lediglich die größere Länge der Dienstzeit den Vorzug mit der Beschränkung, daß diejenige, welche eine wenigstens 6jährige



Dienstzeit bei einer Herrschaft nachweist, andern ebenso Qualificirten, die bei 5 oder mehreren Herrschaften, obgleich bis zu 3 Jahren länger gedient haben, dann vorgeht, wenn letztere nicht 6 Jahre bei einer Herrschaft gedient haben.

Bei gleich langer Dienstzeit giebt die größere Länge der Dienstzeit bei einer Herrschaft den Vorzug und bei gleichen Ansprüchen entscheidet entweder das Loos oder die Portion wird getheilt.

§. 7.

Denjenigen Dienstmädchen, welche nach den bestehenden Bestimmungen das Recht haben, um eine Beihilfe aus dem Armen-Mägde-Fond zu concurriren, bleibt es unbenommen für den Fall, daß sie dort vor andern besser Berechtigten sollten zurückstehen müssen und deshalb keine Berücksichtigung finden können, zugleich als Bewerberinnen bei dem Aussteuerfond der Ersparungscasse aufzutreten.

§. 8.

Jährlich zu Anfang März werden die Berechtigten, welche im vorhergegangenen Jahre vom 1. Mai bis zum 30. April geheirathet haben, in geeigneter, von der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu bestimmender Weise aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Belägen an der in der Aufforderung zu bezeichnenden Stelle vor dem Ende des Monats März einzureichen.

§. 9.

Abänderungen dieses Statuts bleiben vorbehalten.



**Berichtigung**

zu Band 29 Stück 64 № 112 des Gesetzblatts — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1891, betr. die Bildung einer Ärztekammer.

Auf Seite 464 ist in Zeile 9 von oben statt „eingesendet“ zu lesen: „eingereicht“.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1891.) 66. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1891, betreffend einen Nachtrag zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

### N<sup>o</sup> 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen Nachtrag zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

Oldenburg, 1891 Juni 20.

Nachdem auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1883, betreffend die Reichskriegshäfen, von dem Kaiserlichen Stationschef der Nordsee unter'm 9. April d. J. der anliegende Nachtrag zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888 erlassen worden ist, wird derselbe hierdurch nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verordnung mit dem 15. Juli 1891 in Kraft tritt.

Oldenburg, 1891 Juni 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Bartel.



### III. Nachtrag

zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 10 für 1883), wird für das Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven, welches nach §. 1 des genannten Gesetzes begrenzt wird:

seewärts durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche, dem Wangerooger Leuchtturm, dem Weser Leuchtturm und der Langwardener Kirche, innerhalb dieser Grenzen durch den gewöhnlichen Hochwasserstand von 3,76 m über dem Nullpunkt des Dauensfelder Pegels, jedoch mit Ausschluß der Oldenburgischen Häfen für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

#### §. 1.

**Verbot des Passirens der für Schieß-, Minen- oder sonstige Uebungen gesperrten Wasserflächen.**

Alljährlich finden innerhalb des Kriegshafengebietes von Wilhelmshaven Schieß-, Minen- oder sonstige Uebungen der Kaiserlichen Marine statt, deren genaue Vertlichkeit, Dauer und Merkmale in jedem einzelnen Falle in Form besonderer Seepolizei-Verordnungen durch die, für amtliche Publikationen bestimmten Blätter rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Während der Dauer dieser



Uebungen ist das Passiren, Kreuzen, Ankern zc. von Schiffen und Fahrzeugen, gleichviel welcher Art, innerhalb der Grenzen der als gesperrt bezeichneten Schieß- bezw. Minen-Uebungsgebiete verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes dienen entweder die schießenden Schiffe oder Fahrzeuge selbst, oder besonders zu dem Zweck stationirte Polizeiboote, deren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist. Ebenso sind die etwa von der Küste bezw. vom Schiffe gegebenen Signale sofort zu befolgen.

Das allgemein übliche Kennzeichen für das, eine Schießübung abhaltende Schiff oder Fahrzeug ist eine rothe Flagge im Topp des Mastes, für das Minen-Uebungsgebiet das Vorhandensein von kleinen, gewöhnlich mit Fähnchen versehenen, an den Grenzen des fraglichen Gebietes ausgelegten Faßbojen, sowie die Anwesenheit der, durch ihre 4 kurzen, mit farbigen Streifen versehenen Lademasten sowie einen höheren Signalmast kenntlichen Minenprähme.

#### §. 2.

#### Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen und Fahrzeugen.

Auch innerhalb der Grenzen des Kriegshafengebietes sind von allen Schiffen, Fahrzeugen und Booten diejenigen Lichter zu führen bezw. zu zeigen, welche durch die Allerhöchste Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 vorgeschrieben sind, auch sind alle, in dieser Verordnung erlassenen sonstigen Verhaltensmaßregeln, soweit sie nicht in Nachstehendem eine Aenderung für den Bereich des Kriegshafengebietes erfahren, strengstens zu befolgen.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich Allerhöchster Verordnungen, welche etwa zu diesem Behufe späterhin neu erlassen werden.



## §. 3.

**Verhaltensmaßregeln gegenüber einer Flotte oder einem Geschwader.**

Ist auf der Rhede von Wilhelmshaven oder sonst innerhalb des Kriegshafengebietes eine Flotte oder ein Geschwader der Deutschen oder einer anderen Kriegsmarine versammelt, so ist das Passiren anderer Schiffe oder Fahrzeuge zwischen den einzelnen Schiffen der Flotte oder des Geschwaders hindurch, sowie das Ankern innerhalb eines Abstandes von 400 m von einem der letzteren verboten.

Die zur Aufrechterhaltung dieses Verbotes vom Commando der Flotte bezw. des Geschwaders durch Signal gegebenen Befehle oder durch abgesandte Boote übermittelten Anordnungen sind unweigerlich sofort zu befolgen.

## §. 4.

**Verhaltensmaßregeln gegenüber Schiffen oder Fahrzeugen mit Kaiserlicher oder anderer Standarte.**

Sobald und solange auf einem Schiffe oder Fahrzeuge, sei es der Kriegs- oder Handelsmarine angehörig, die Kaiserliche oder eine andere Standarte gesetzt ist, darf sich demselben kein anderes Schiff, Fahrzeug oder Boot, ohne zwingenden Grund und ohne besondere Erlaubniß, auf geringere Entfernung wie 200 m nähern, auch in keinem geringeren Abstände wie 400 m von demselben ankern.

Wenn ein solches, eine Standarte führendes Schiff oder Fahrzeug in Bewegung sich befindet, ist demselben von allen übrigen Schiffen oder Fahrzeugen, die gleichfalls in Bewegung sind, ohne Weiteres rechtzeitig und so weit auszuweichen, wie es die örtlichen Fahrwasserhältnisse nur irgend gestatten.



## §. 5.

**Verhaltensmaßregeln für Segel-Fahrzeuge gegenüber  
Dampfschiffen.**

Glaubt ein in Bewegung befindliches Dampfschiff aus Gründen der eigenen Sicherheit einem, seinen Weg kreuzenden Segelschiffe oder Fahrzeuge, Ruder- oder Segelboote nicht ausweichen zu können, so hat es um dies anzuzeigen, 4 oder mehr kurze Töne in rascher Aufeinanderfolge mit der Dampfpeife oder Sirene abzugeben. Auf dieses Signal hat das im Wege befindliche Segelfahrzeug oder Boot dem die Warnung abgebenden Dampfschiffe unverzüglich auszuweichen.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die örtlichen und Witterungs-Verhältnisse ein derartiges Ausweichen dem Segelfahrzeuge nicht unmöglich machen und daß das Dampfschiff mit der nöthigen Vorsicht verfährt, sich auch nur mit mäßiger Geschwindigkeit vorwärts bewegt, überhaupt nichts unterläßt, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Die im §. 2 der, unter dem 30. Juni 1888 erlassenen Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven enthaltenen sonstigen Bestimmungen über das Ausweichen erleiden hierdurch keinerlei Aenderung.

## §. 6.

**Strafen.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Seepolizei-Verordnung werden auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 9. April 1891.

In Abwesenheit des Stations-Chefs.

Schulze,  
Kontre-Admiral.







# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1891.) 67. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 115. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juni 1891, betr. die neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni d. J.

### N<sup>o</sup>. 115.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni d. J.  
Oldenburg, 1891 Juni 26.

Nachstehend wird die am 1. Juli d. J. in Kraft tretende neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1891 Juni 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Bartel.



Telegraphenordnung  
für das  
**Deutsche Reich**

vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

**Telegraphenordnung**

in Kraft.

§. 1.

**Benutzung des Telegraphen.**

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles



oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

## §. 2.

**Wahrung des Telegraphengeheimnisses.**

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

## §. 3.

**Dienststunden der Telegraphenanstalten.**

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter



Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

## §. 4.

**Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.**

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

## §. 5.

**Einteilung der Telegramme.**

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:



1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende  
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache,
- c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III. Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu beför-



dern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern



mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III.); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

### §. 6.

#### Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichen, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms zc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Bemerkte sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm“,

(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz“,



- (RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,  
 (RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,  
 (TC) für „Telegramm mit Vergleichung“,  
 (CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,  
 (FS) für „nachzusendendes Telegramm“,  
 (PP) für „Post bezahlt“,  
 (PR) für „Post eingeschrieben“,  
 (XP) für „Eilbote bezahlt“,  
 (RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,  
 (EP) für „E Stafette bezahlt“,  
 (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,  
 (MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“.

IV. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der



Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Vereinbarung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Bervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form ge-



geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

**Aufgabe von Telegrammen.**

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

**Wortzählung.**

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.



b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Ge-



biets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,

2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen



nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

- h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staats-Telegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III und 17 I).
- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben, oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstaben-Gruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.
- l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

### §. 9.

#### Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild



mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

#### §. 10.

#### Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 M. 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-



station aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

**Bezahlte Antwort.**

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorauszahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr



des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 201 erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Auskunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

#### §. 12.

##### **Verglichene Telegramme.**

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

#### §. 13.

##### **Empfangsanzeigen.**

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das



Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CR)“ zu schreiben.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungs-Telegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungs-Telegramm aufnimmt.

#### §. 14.

#### Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-



Postanstalt vor geschener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusätze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

#### §. 15.

#### Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II. Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungs-



angaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

## §. 16.

### Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Dertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.



II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 6 III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

#### §. 17.

#### Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrierte Telegramme behandelt.



II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

### §. 18.

#### Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absen-



ders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 III).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. §. 15 IV) verlangt worden ist,
- b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(P R)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Tele-



gramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

- a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;
- b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor



der Aufschrift mit dem typflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI. gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

#### §. 19.

#### Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:



- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),
- b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten abgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Voranschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.



## §. 20.

**Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.**

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen &c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort voranzubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

## §. 21.

**Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.**

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn



die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft



gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Be-



stellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbrieffasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

## §. 22.

### Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist



bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

### §. 23.

#### Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verzögerung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
- b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.



V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 24.

**Berichtigungstelegramme.**

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittlung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.



III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort = Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

#### §. 25.

#### Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.



## §. 26.

**Telegrammabschriften.**

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

## §. 27.

**Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen.  
Fernsprecheinrichtungen.**

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

## §. 28.

**Geltungsbereich.**

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die



Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

von Stephan.



## Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Paragraphen.	Seite.
1. Benutzung des Telegraphen . . . . .	478
2. Wahrung des Telegraphengeheimnisses . . . . .	479
3. Dienststunden der Telegraphenanstalten . . . . .	479
4. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können .	480
5. Eintheilung der Telegramme . . . . .	480
6. Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme .	483
7. Aufgabe von Telegrammen . . . . .	486
8. Wortzählung . . . . .	486
9. Gebühren für gewöhnliche Telegramme . . . . .	489
10. Dringende Telegramme . . . . .	490
11. Bezahlte Antwort . . . . .	491
12. Vergleichene Telegramme . . . . .	492
13. Empfangsanzeigen . . . . .	492
14. Telegraphische Postanweisungen . . . . .	493
15. Nachsendung von Telegrammen . . . . .	494
16. Vervielfältigung von Telegrammen . . . . .	495
17. Seetelegramme . . . . .	496
18. Weiterbeförderung . . . . .	497
19. Entrichtung der Gebühren . . . . .	500
20. Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen . . .	502
21. Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort . . . . .	502
22. Unbestellbare Telegramme . . . . .	505
23. Gewährleistung . . . . .	506
24. Berichtigungstelegramme . . . . .	507
25. Nachzahlung und Erstattung von Gebühren . . . . .	508
26. Telegrammabschriften . . . . .	509
27. Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fern- sprecheinrichtungen . . . . .	509
28. Geltungsbereich . . . . .	509



Inhaltsverzeichnis

1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 13. August 1891.) 68. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1891, betreffend Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuer-Credite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr.

### N<sup>o</sup> 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuer-Credite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr.

Oldenburg, 1891 August 4.

Die vom Bundesrathe unter dem 4. Juli d. J. beschlossenen Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuer-Credite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr werden nachstehend mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Bankstellen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 2 der Bestimmungen die Oldenburgische Landesbank zu Oldenburg und die Oldenburgische Spar- und Leihbank daselbst, sowie die Filialen der Letzteren zu Tever und Brake, gelten, mithin die von den Creditnehmern eintretenden Falls auszustellenden Wechsel nur in denjenigen Fällen domizilirt zu werden brauchen, in welchen



der Aussteller des Wechsels oder der Acceptant nicht am Sitze einer dieser Bankstellen wohnt.

Oldenburg, 1891 August 4.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

## Bestimmungen

über die

**Behandlung der Zoll- und Steuercredite sowie der Steuer-  
vergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts  
einer drohenden Kriegsgefahr.**

1. Für den Fall des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr ist der Reichskanzler ermächtigt, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung aller gestundeten Beträge an Zöllen, Verbrauchssteuern und Spielfartenstempel in Anspruch zu nehmen.

2. Zu diesem Zweck dürfen vom 1. August 1891 ab die vorbezeichneten Abgaben nur noch unter der Bedingung gestundet werden, daß die Kreditnehmer sich verpflichten, sobald der Reichskanzler es wegen Eintritts einer Kriegsgefahr für erforderlich erachten sollte, auf Verlangen der Steuerbehörde die gestundeten Beträge, wenn solche auf einen Fälligkeitstermin mindestens die Summe von 300 M. erreichen, entweder gegen Gewährung eines von dem Reichskanzler zu bestimmenden Diskonts sogleich baar einzuzahlen oder bei Vermeidung sofortigen Fälligwerdens in Höhe der



selben Wechsel zu zeichnen, welche von der Reichs-Finanzverwaltung verwerthet werden können. Den Kreditnehmern ist diese Verpflichtung durch entsprechende Ergänzung der mit denselben bei der Bewilligung des Credits aufgenommenen beziehungsweise künftig aufzunehmenden Verhandlungen ein für allemal aufzuerlegen. Dabei ist den Kreditnehmern zugleich ausdrücklich zu eröffnen, daß durch die Aushändigung von Wechseln über die kreditirten Beträge die Steuerschuld nicht getilgt, auch nicht in eine Wechselschuld umgewandelt wird, sondern bis zur Einlösung der Wechsel unverändert bestehen bleibt.

Den Kreditnehmern steht es, sobald die im vorhergehenden Absätze bezeichnete Aufforderung des Reichskanzlers ergangen ist, auch bezüglich der auf einen Fälligkeitstermin die Summe von 300 *M.* nicht erreichenden gestundeten Beträge frei, dieselben gegen Gewährung der von dem Reichskanzler bestimmten Zinsvergütung sofort baar einzuzahlen.

3. Sind die Kreditnehmer auf das an sie gestellte Erfordern der Behörde (Ziffer 2) zur sofortigen baaren Einzahlung der gestundeten Beträge oder eines Theils derselben bereit, so darf bei der Zahlungsleistung ein von dem Reichskanzler zu bestimmender Diskont in Abzug gebracht werden. Derselbe ist vom Tage der Einzahlung an (dieser Tag eingeschlossen) bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem der Kredit fällig wird. Dabei wird jeder volle Monat als Monat von 30 Tagen und jeder Monatstheil als Theil eines Monats von 30 Tagen gerechnet. Der Tag der Fälligkeit des Credits bleibt außer Betracht. Die auf diese Weise abgelösten Kredite haben die Hauptämter mit dem vollen Betrage als eingezahlt abzuschreiben, den gewährten Diskont aber als Vorschuß für Rechnung des Reichs zu buchen.

Ueber die nicht sofort durch Baarzahlung abgelösten Kredite sind, soweit der zu gleicher Zeit fällige Betrag derselben sich auf mindestens 300 *M.* beläuft, von den Kredit-



nehmern nach ihrer Wahl binnen einer von der Steuer-  
behörde zu bestimmenden kurzen Frist

entweder

nach dem anliegenden Muster 1

ausgestellte trockene Wechsel

oder

nach dem beiliegenden Muster 2

auf eine dritte Person gezogene und von der  
letzteren bereits acceptirte Wechsel

zu geben. Zu domiziliren sind die Wechsel nur in den-  
jenigen Fällen, in welchen der Aussteller (Muster 1) oder  
der Acceptant (Muster 2) nicht am Sitze einer Reichsbank-  
stelle oder einer von der Landesregierung bezeichneten Bank-  
stelle wohnt; der für diese Fälle zu benennende Domizilat  
muß am Sitze einer solchen Bankstelle wohnhaft sein. Die  
Wechsel sind dem Hauptamt, welches die Stundung be-  
willigt hat, zu übergeben.

Die Wechselstempelsteuer trägt der Kreditnehmer.

Die Hauptämter giriren die Wechsel an die Reichs-  
hauptkasse oder an die vom Reichskanzler zu bestimmende  
andere Zahlungsstelle.

Es ist darauf hinzuwirken, daß jeder Kreditnehmer  
über die Gesamtsumme des von ihm an einem und dem-  
selben Tage einzuzahlenden Credits in der Regel nur einen  
Wechsel ausstellt. Werden jedoch einem Kreditnehmer ge-  
wöhnlich im Laufe eines Monats mehrere zu gleicher Zeit  
fällige Beträge gestundet, über welche derselbe am Schlusse  
des Monats ein Haupt-Kreditanerkenntniß abzugeben hat,  
so ist alle sieben oder acht Tage über die während der-  
selben gestundeten und nicht inzwischen abgelösten Beträge,  
falls sie zusammen die Summe von 300 M. erreichen oder  
übersteigen, ein besonderer Wechsel auszustellen und dem  
Hauptamt zu übergeben. Die Summe der im Laufe des  
Monats ausgestellten Wechsel muß mit der Summe des  
Haupt-Kreditanerkenntnisses thunlichst übereinstimmen.



Die Art der Erstattung des von den Hauptämtern gewährten und als Vorschuß gebuchten Diskonts und die Form der Verzeichnisse, welche den der Reichshauptkasse beziehungsweise der vom Reichskanzler bezeichneten anderen Stelle einzusendenden Wechseln beizugeben sind, bestimmt seinerzeit der Reichskanzler. Die Beförderung der Wechsel an die mit ihrer Verwerthung betraute Stelle erfolgt in eingeschriebenen Briefen mit der Bezeichnung „Reichsdienstsache“.

4. Macht die Reichs-Finanzverwaltung von den Wechseln keinen Gebrauch, so läßt sie dieselben mindestens sechs Tage vor der Fälligkeit mit einem Rückgiro versehen dem betreffenden Hauptamt wieder zugehen, welches die Aussteller davon zu benachrichtigen und sie aufzufordern hat, den Kredit am Tage der Fälligkeit gegen Empfangnahme des quittirten Anerkennnisses und der nicht benutzten Wechsel in gewöhnlicher Weise einzuzahlen.

Werden aber die Wechsel von der Reichs-Finanzverwaltung begeben, so sind die Hauptämter unter Bezeichnung des Betrages der einzelnen Wechsel sofort zu benachrichtigen. Die Hauptämter haben hierauf auch die Aussteller von der Begebung in Kenntniß zu setzen. Der Kreditbetrag, über welchen die Wechsel ausgestellt sind, ist jedoch erst dann gegen Zurückgabe der Anerkennnisse in den Kreditbüchern abzuschreiben, wenn die Kreditnehmer die erfolgte Einlösung der Wechsel nachgewiesen haben.

Die durch Einlösung von Wechseln getilgten Kreditbeträge werden von den Hauptämtern rechnungsmäßig ebenso wie baar eingezahlte Kredite behandelt, es tritt nur in Betreff derselben bei der Ablieferung der Reichssteuern eine Abweichung dahin ein, daß den Lieferzetteln statt des baaren Geldes die Benachrichtigung der Reichshauptkasse oder der mit der Verwerthung der Wechsel sonst beauftragten Stelle über die erfolgte Begebung der Wechsel als Beläge beizufügen sind. Die Landeshauptkassen (in Preußen die Re-



gierungshauptkassen) bringen diese Benachrichtigungen der Reichshauptkasse in Anrechnung.

5. Fern und solange der Reichskanzler von der ihm durch Ziffer 1 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, dürfen diejenigen Gewerbetreibenden, welchen ein Kredit gegen Uebernahme der Verpflichtung zu Ziffer 2 bereits vorher bewilligt worden ist, auch weiterhin Abgaben nach Maßgabe dieser Verpflichtung und der sonst bestehenden Vorschriften gestundet werden; die Kreditsfrist wird jedoch für diese Zeit allgemein auf drei Monate festgesetzt. Die Neubewilligung von Krediten ist während dieser Zeit nur gegen Bestellung vollständiger Sicherheit zulässig.

6. Während der Dauer der vorbezeichneten Maßnahmen ist der Reichskanzler ferner ermächtigt, mittelst einer von ihm zu erlassenden Bekanntmachung den Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1889, §. 154 der Protokolle, beziehungsweise den Bundesrathsbeschluß vom 7. November 1889, §. 495 der Protokolle, zeitweilig insoweit außer Kraft zu setzen, als darin gestattet ist, nicht fällige Zuckersteuer-Vergütungsscheine und nicht fällige Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, sowie Berechtigungsscheine zur Ablösung von Zucker beziehungsweise Branntweinsteuerkredit, welcher gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, zu verwenden. Die Anrechnung der Vergütungs- und Berechtigungsscheine ist alsdann nur auf nicht gestundete Steuer zulässig, es findet jedoch die baare Einlösung der Vergütungsscheine am Tage der Fälligkeit bei den in den Scheinen angegebenen Hauptämtern statt.

Vom 1. August 1891 ab ist auf der ersten Seite der Muster zu den Zuckersteuer- und Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen sowie zu den Berechtigungsscheinen folgender Vermerk zu setzen:

„Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit



dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist“.

Für den Fall, daß der Beginn der vom Reichskanzler in Anspruch genommenen sofortigen Einziehung der Kredite in das letzte Drittel eines Monats fällt, finden die Bestimmungen unter 3 Absatz 1 und 2 auf die schon am 25. desselben Monats fällig werdenden Kredite keine Anwendung.

Die von den Steuerpflichtigen vor Ablauf der Kreditfrist eingezahlten Kredite sind von den Landeshauptkassen (in Preußen von den Regierungshauptkassen) der Reichshauptkasse wöchentlich zur Verfügung zu stellen.





**Muster 1.**

(Ausstellungsort) den (Datum). Für *M.* (Betrag).

Am (Zahlungstag) zahlen wir (zahle ich) gegen diesen Wechsel die Summe von (Betrag in Buchstaben) an den (Königlich preuß)ischen Fiskus, vertreten durch das (Königliche) Haupt.....Amt zu N ..... oder dessen Ordre. Auf uns (mich) selbst zahlbar bei N. (Unterschrift des Steuerschuldners.)  
in N.

**Girovermerk.** (auf die Rückseite dicht unter die aufzuklebende Stempelmarke zu setzen.)

Für uns an die Ordre (der Reichshauptkasse in Berlin beziehungsweise der sonst bestimmten Stelle).

....., den .....ten ..... 18.....

Haupt.....Amt.

(Unterschriften.)



Muster 2.

(Ausstellungsort) den (Datum). Für *M.* (Betrag).

Am (Zahlungstag) zahlen Sie gegen diesen Wechsel die Summe von (Betrag in Buchstaben) an den (Königlich preußischen Fiskus, vertreten durch das (Königliche) Haupt.....Amt zu N..... oder dessen Ordre.

An den N. in N. zahlbar bei N. in N. (Unterschrift des Steuerschuldners).

**Girovermerk.** (auf die Rückseite dicht unter die aufzuklebende Stempelmarke zu setzen.)

Für uns an die Ordre (der Reichshauptkasse in Berlin beziehungsweise der sonst bestimmten Stelle).

....., den .....ten ..... 18.....

Haupt.....Amt.

(Unterschriften.)







# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. August 1891.) 69. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 117. Landtags-Abschied für den XXIV. Landtag des Großherzogthums.

### N<sup>o</sup> 117.

Landtags-Abschied für den XXIV. Landtag des Großherzogthums.  
Oldenburg, 1891 Juli 30.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden nach dem Schlusse des XXIV. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied.

### §. 1.

Die nachstehenden Geseze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden beziehungsweise werden in nächster Zeit publicirt werden:

#### A. Für das Großherzogthum.

1. ein Gesez, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwencasse auf die Staats- und andere Cassen;



2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;

3. ein Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

**B. Für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld.**

ein Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

**C. Für das Herzogthum Oldenburg.**

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 12 B. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung;

2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefährlichkeit;

3. ein Gesetz, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung;

4. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen;

5. ein Gesetz, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung;

6. ein Gesetz, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844;

7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß;

8. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten;

9. ein Gesetz, betreffend die Heranziehung der inländischen Actien-Gesellschaften, Forenser u. zu den Gemeinde- und Schullasten;



10. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Actiengesellschaften etc.;

11. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864;

12. ein Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer Capitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Ruyphausen, behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer;

13. ein Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Ruyphausen;

14. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen;

15. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

#### D. Für das Fürstenthum Lüneburg.

1. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der Holsteinischen Verordnung vom 18. Januar 1866, betreffend Maßregeln zur Vorbeugung der Trichinenkrankheit;

2. ein Gesetz, betreffend Berichtigung der Wasserordnung für das Fürstenthum Lüneburg;

3. eine Wegeordnung für das Fürstenthum Lüneburg;

4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876;

5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865;

6. ein Gesetz, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung;

7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß;



8. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck;

9. ein ferneres Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

#### E. Für das Fürstenthum Birkenfeld.

1. ein Gesetz, betreffend die Anlegung und Unterhaltung von Sammelweihern;

2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1856, die Hundesteuer betreffend;

3. ein Berggesetz für das Fürstenthum Birkenfeld;

4. ein Gesetz, betreffend Ergänzung des Artikels 16 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876;

5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865;

6. ein Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke;

7. ein Gesetz, betreffend die Grundbuchordnung;

8. ein Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen;

9. ein Gesetz, betreffend die Stempelgebühren in Grundbuchsachen;

10. ein Gesetz, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau;

11. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld;

12. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen und des Gesetzes für



das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer;

13. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Classification der Schulstellen an mehrclassigen Volksschulen;

14. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. Oktober 1868, betreffend die Stempelgebühren.

### §. 2.

Dem vom Landtage aufgestellten Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, haben Wir Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt und ist derselbe als Gesetz publicirt worden.

Was den vom Landtage aufgestellten Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876, angeht, so ist es, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Provinzialrath vor der Beschlußfassung über den Entwurf gutachtlich nicht hat gehört werden können, bedenklich erschienen, denselben als Gesetz zu publiciren, es soll aber in Erwägung genommen werden, ob dem nächsten ordentlichen Landtage ein die bezügliche Materie regelnder Gesetzentwurf vorzulegen ist.

### §. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum Oldenburg,
- c) für das Fürstenthum Lübeck,
- d) für das Fürstenthum Birkenfeld,

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 von Uns vollzogen und zur Publikation gebracht worden.



## §. 4.

Das vom Landtage zu §. 16 des Voranschlags der Einnahmen der Landescaſſe des Herzogthums an die Staatsregierung geſtellte Erſuchen, bei der Aufſtellung des Voranſchlags für die Finanzperiode 1894/96 den Wegfall der Chauſſeegelderhebung in Ausſicht zu nehmen, falls die Finanzlage dieſes alsdann irgend geſtattet, ſoll in Erwägung gezogen werden.

## §. 5.

Das an die Staatsregierung geſtellte Erſuchen, bis zur nächſten Finanzperiode eine Reviſion der Stempelgebührenordnung in dem Sinne vorzunehmen, daß die Gebühren für Schuldverſchreibungen, Mobilien- und Waarenverkäufe, Mieth- und ſonſtige Verträge, ſowie für An- und Verkauf von Schiffen und Schiffsparten ermäßigt werden und dem nächſten Landtage eine entſprechende Vorlage zu machen, ſoll in Erwägung genommen werden.

## §. 6.

Das an die Staatsregierung geſtellte Erſuchen, dem nächſten ordentlichen Landtage einen Geſezentwurf wegen Heranziehung des Staats mit ſeinen Einnahmen aus den Eiſenbahnen, Forſten und Domainen, ſowie den Fideicommiß-Gütern des Großherzoglichen Hauſes zu den perſönlichen Communalſteuern vorzulegen, ſoll einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

## §. 7.

Dem vom Landtage geſtellten Erſuchen, daß dem nächſten ordentlichen Landtage eine Zuſammenſtellung der Reſultate der Einkommenſteuerſchätzung pro 1890, 1891—1893 einſchließlich vorgelegt werden möge, geordnet nach Steuerſtufen und enthaltend zu jeder Stufe die Zahl der Steuer-



pflichtigen und die Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer, ferner die Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten, und endlich die Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Capitals, wird entsprochen werden.

## §. 8.

Dem an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, in der zur Ausführung des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 erforderlichen Instruction anzuordnen, daß dem Gemeindevorsteher eine vollständige Abschrift der Einkommensteuerrolle seiner Gemeinde mit allen Besteuerungsmerkmalen zur Benutzung für die Gemeinde eingehändigt werde, soll dahin entsprochen werden, daß dem Gemeindevorsteher eine vollständige Abschrift der Einkommensteuerrolle mitgetheilt werden wird.

## §. 9.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine specielle Nachweisung über die nähere Art und Weise der Verwendung der zur Beschaffung von Güterwagen zur Verfügung gestellten Mittel (800 000 *M.*) sowie der in dem Vorschlage des Erneuerungsfonds pro 1891/93 bereits bewilligten 250 000 *M.* vorzulegen, soll entsprochen werden.

## §. 10.

Das Ersuchen des Landtags wegen Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse und Einbringung einer bezüglichen Vorlage beim nächsten ordentlichen Landtage wird in Erwägung genommen werden.

## §. 11.

Das zur Revision des Brandkassengesetzes an die Staatsregierung gestellte Ersuchen



1. zwecks eventueller Einführung von Gefahrenklassen die nothwendigen statistischen Erhebungen anzuordnen und, sofern das gesammelte Material nach Ansicht der Staatsregierung für eine Classification spricht, dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, andernfalls aber unter Vorlegung des Materials eine Erklärung des Landtags zu veranlassen;

2. auf die Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen und dieserhalb dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen,  
soll in Erwägung gezogen werden.

#### §. 12.

Auf das vom Landtage an die Staatsregierung gestellte Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Wegegesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg vorzulegen, wird bemerkt, daß, wenn irgend thunlich, dem nächsten ordentlichen Landtag der Entwurf einer revidirten Wegeordnung vorgelegt werden soll.

#### §. 13.

Ob wegen der Umgestaltung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens schon einem etwaigen außerordentlichen Landtage eine Vorlage wird gemacht werden können, wird eintretendenfalls erwogen werden.

#### §. 14.

Dem Antrage des Landtags wegen künftiger Aufhebung des selbstständigen Voranschlags des Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung und Ueberleitung der bezüglichen Positionen in den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse wird entsprochen werden.

#### §. 15.

Dem Antrage des Landtags auf Gewährung freier Eisenbahnfahrt auf den oldenburgischen Bahnen an die



Landtagsabgeordneten während der Dauer der Landtagsversammlung soll entsprochen werden.

§. 16.

Bezüglich des Antrags des Landtags, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen einer Vertretung der Steuerzahler des Fürstenthums Birkenfeld das Steuerbewilligungsrecht hinsichtlich des steuerlichen Bedarfs des Landarmenfonds Birkenfeld gesichert wird, bemerken Wir, daß es der Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs nicht mehr bedürfen wird, indem in Zukunft die Verwendungen aus der Casse des Landarmenverbands auf solche Ausgaben werden beschränkt werden, welche durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung derselben zur Last gelegt sind, insbesondere also Bauten oder Zuschüsse zu solchen aus jener Casse ferner nicht werden bestritten werden.

§. 17.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Stadtmagistrats und Stadtraths der Stadtgemeinde Cloppenburg um Abänderung des Artikels 4, §. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1877, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, soll erwogen werden.

§. 18.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition der Vertreter verschiedener Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes, soll in Erwägung gezogen werden.

§. 19.

Auf möglichste Pünktlichkeit in der Bedienung der Eisenbahnbrücken unterhalb der Stadt Oldenburg, auf welche



eine Petition der Oldenburger Schiffer sich bezieht, wird hingewirkt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 30. Juli 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen. Flor. Heumann.

**Bartel.**



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 10. September 1891.) 70. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Aug. 1891, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Wildeshausen.

### N<sup>o</sup>. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Wildeshausen.  
Oldenburg, 1891 August 21.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betr. die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Wildeshausen angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. October 1891 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungscommission für tüchtig erkannt (angeföhr) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Art. 2 §. 2 und Art. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Röhrungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht



wird, für den Bezirk des Amtsverbands Wildeshausen in Kraft.

Oldenburg, 1891 August 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Bartel.

## Eber-Röhrungsordnung

für

den Amtsverband Wildeshausen.

### Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 5 Abtheilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

### Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 5 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.



§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen;
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-Commission (Artikel 6) die Röhung der Eber vorzunehmen.

#### Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitglied der Commission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.



§. 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artikel 5.

§. 1. Die Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 6.

§. 1. Die Rührungs-Commission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und dem Ahtsmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Rührung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die



Röhrung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abführungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Aichtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

#### Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

#### Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 1. September bis 1. November jedes Jahres für



jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptkörung sind der Körung=Commission alle der Körung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

#### Artikel 9.

§. 1. Nachkörungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten.

Termin und Ort der Nachkörungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachkörung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 Mark zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachkörungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachkörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

#### Artikel 10.

Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körung=Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körung=Commission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

#### Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körung=Commission nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit der Stimmen abge-



führt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsführung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 5 Nichtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 Mark bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsführung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Ober bei der Revisionsführung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

#### Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Mark betragen.

#### Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 Mark Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 Mark hin-



zugehen; die Aichtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 Mark Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Commission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10  $\text{₰}$  für jedes km.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Aichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert, und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

#### Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1891.) 71. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 119. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.
- N<sup>o</sup> 120. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen.

### N<sup>o</sup> 119.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

Oldenburg, 1891 September 3.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, Vorschriften über das Meldewesen bei Einzügen in eine Gemeinde, bei Fort-



zügen aus einer Gemeinde und beim Wechsel der Wohnung in einer Gemeinde mit der Wirkung zu erlassen, daß damit die §§. 2 und 3 des Artikels 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung des §. 1 des gedachten Artikels über die Führung von Verzeichnissen der Gemeindeangehörigen außer Anwendung treten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 15 *M.* bestraft.

#### Artikel 2.

Dem Artikel 80 der revidirten Gemeindeordnung wird als Absatz 3 hinzugefügt:

Die nach Absatz 1 und 2 den Gemeinden zustehende Berechtigung, soweit solche auf die Einrichtung von Krankencassen für Dienstboten sich bezieht, soll auch den Amtsverbänden für die sämmtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks, soweit dieselben ihrerseits von der desfälligen Berechtigung keinen Gebrauch gemacht haben, zustehen. Für die von dem Statute des Amtsverbandes befaßten Gemeinden fällt die Berechtigung der letzteren weg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Gießen, den 3. September 1891.

(L. S.)

**Peter.**

**Sansen.**

**Bartel.**



**№. 120.**

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen.

Oldenburg, 1891 September 3.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen für das Herzogthum erlassen:

**§. 1.****Abzug aus einer Gemeinde.**

Wer zum Zwecke des Umzugs seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in einer Gemeinde des Herzogthums aufgeben will, ist verpflichtet vor seinem Abzuge sich bei dem Gemeindevorstande (Stadtmagistrat) persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht.

Der Abziehende ist verpflichtet, sich bei der Abmeldung auf Erfordern über seine persönlichen und steuerlichen Verhältnisse auszuweisen.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Bescheinigung (Abzugsattest) ertheilt.

**§. 2.****Anzug in eine Gemeinde.**

Wer an einem Orte des Herzogthums seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich binnen einer Woche bei dem Gemeindevorstande (Stadtmagistrat) persönlich oder schriftlich anzumelden, auf Erfordern über



seine persönlichen und steuerlichen Verhältnisse auszuweisen und dabei das Abzugsattest (§. 1) vorzulegen, welches von der Behörde zurückbehalten wird.

Bei der Berechnung der vorbezeichneten Frist wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird ebenfalls eine Bescheinigung (Anmeldeattest) ertheilt.

### §. 3.

#### **Meldepflicht der Vermiether.**

Zu den vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche ab- oder anziehende Personen als Miether, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Ab- oder Anzuge (Wohnungswechsel) verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

### §. 4.

#### **Ausnahme von der Meldepflicht.**

Die An- und Abzüge (Wohnungswechsel) von Militairpersonen, wenn sie vermöge des Dienstes erfolgen, bedürfen keiner Meldung.

### §. 5.

#### **Ordnungsstrafe.**

Uebertretungen der Vorschriften der §§. 1 bis 3 werden mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 15 *M.* bestraft.

### §. 6.

#### **Inkrafttreten.**

Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.



Mit demselben Zeitpunkte treten die §§. 2 und 3 des Artikels 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung des §. 1 des gedachten Artikels über die Führung von Verzeichnissen der Gemeinde-Angehörigen außer Anwendung. Es bleiben jedoch in Kraft die anderweit bestehenden, auf das polizeiliche Meldewesen bezüglichen, weitergehenden Vorschriften, insbesondere also die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachungen vom 3. April 1888 beziehungsweise 5. Juli 1890, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadtgemeinde Delmenhorst beziehungsweise in der Ortsgemeinde Osterburg.

Oldenburg, 1891 September 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

---

Bartel.



Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind dem  
 Reichstages-Protokolle vom 12. März 1850 entnommen. In demselben  
 Protokolle ist die Bestimmung enthalten, dass die in dem Entwurfe  
 enthaltenen Bestimmungen, welche die Bestimmung der Einkommen-  
 steuern betreffen, dem Reichstages-Protokolle vom 12. März 1850  
 entnommen sind. In demselben Protokolle ist die Bestimmung  
 enthalten, dass die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen,  
 welche die Bestimmung der Einkommensteuern betreffen, dem  
 Reichstages-Protokolle vom 12. März 1850 entnommen sind.

Artikel

Artikel 1. Die Einkommensteuer wird auf die Einkommen der  
 natürlichen Personen erhoben.

Artikel 2

Artikel 2. Die Einkommensteuer wird auf die Einkommen der  
 natürlichen Personen erhoben.

Artikel 3

Artikel 3. Die Einkommensteuer wird auf die Einkommen der  
 natürlichen Personen erhoben.





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 9. October 1891.) 72. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1891, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Waisenhaus zu Damme.
- N<sup>o</sup>. 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1891, betreffend den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung.
- N<sup>o</sup>. 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1891, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes wegen Erhebung von Reichstempelabgaben.
- N<sup>o</sup>. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1891, betreffend Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken.
- N<sup>o</sup>. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1891, betreffend die Errichtung einer Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.
- N<sup>o</sup>. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. September 1891, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Steueramts Jever zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden Begleitschein Güter.

### N<sup>o</sup>. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Waisenhaus zu Damme.  
Oldenburg, 1891 September 15.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog



geruht haben, dem im Orte Damme errichteten, von einem Curatorium vertretenen, Waisenhaus auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1891 September 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bartel.

### N<sup>o</sup>. 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, 1891 September 17.

Das Staatsministerium bringt hierdurch mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. September 1890, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung, — Gesetzblatt Band XXIX, Seite 251 — zur öffentlichen Kunde, daß der Vorsitzende des Gesamtvorstandes ermächtigt ist, den Verein fernerhin nach Außen zu vertreten.

Oldenburg, 1891 September 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bartel.

### N<sup>o</sup>. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1891 September 19.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. folgenden Beschluß gefaßt:



Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (Ziffer 19a. Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Besteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landes-



regierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Oldenburg, 1891 September 19.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

### Nr. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken.

Oldenburg, 1891 September 23.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. in Betreff der Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken das Folgende beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung einschließ- lich der Fabrikation von Vaselinöl und Vaselin in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnißscheine zoll- frei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu be- handeln sind. Die Gewährung der Vergünstigung ist an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Vergünstigung ist nur auf jederzeitigen Wi- derruf und unter der Bedingung zuzugestehen, daß der Anstalts-Inhaber den mit der Kontrolle beauf- tragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführ- ten Bücher und die Kontrolle des Betriebs jederzeit gestattet und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Mineralöls, bezw. der Produkte



aus solchem so genau Buch führt, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Aufschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.

2. Dem Anstalts-Inhaber wird für das zur Reinigung zc. bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Produkte ein Privat- (Theilungs-) Lager unter amtlichem Mitverschluß bewilligt. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, insoweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

3. Der amtliche Verschluß erstreckt sich auf sämtliche Lager- und Betriebsräume, dergestalt, daß die gesamte Anstalt durch sichere Umschließungen von der Umgebung vollständig abzuschneiden ist.

Im Falle des Bedürfnisses und sofern Bedenken gegen die Steuersicherheit nicht bestehen, darf jedoch von der Voraussetzung der verschlußsicheren vollständigen Umschließung der gesamten Anstalt abgesehen und statt dessen die verschließbare Herrichtung derjenigen Räume gefordert werden, in welchen die Fabrication stattfindet und in welchen die zur Verarbeitung bestimmten Mineralöl-Borräthe, sowie die fertigen Fabrikate lagern.

4. Mit der Anmeldung der Lager- und Betriebsräume ist ein Verzeichniß der in der Fabrik vorhandenen Betriebsvorrichtungen und Betriebsgeräthe, sowie eine Beschreibung des technischen Verfahrens einzureichen. Von jeder Veränderung, welche an diesen Vorrichtungen und Geräthen oder in dem Betriebsverfahren vorgenommen werden soll, ist vor deren Ausführung Anzeige zu erstatten.

Insoweit die Zollbehörde dies für erforderlich erachtet, sind die Geräthe fortlaufend zu numeriren,



mit ihrem Rauminhalt oder Gewicht dauerhaft zu bezeichnen und mit Standgläsern in der Weise zu versehen, daß die Menge oder das Gewicht des darin enthaltenen Mineralöls, bezw. der daraus gewonnenen Produkte sofort ersehen werden kann.

5. Die An- und Abschreibung im Lagerkonto erfolgt nach Nettogewicht. Behufs Ermittlung des letzteren kann, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, eine Taravergütung von 20 Procent für Barrels und von 21,5 Procent für Ballons in Rechnung gestellt werden. Inwieweit die Berechnung des Nettogewichts bei in Tankschiffen eingehendem oder zur Versendung gelangendem Mineralöl aus der Litermenge erfolgen darf, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Bei der weiteren Abfertigung der zur Abmeldung gelangten Waaren ist das zollpflichtige Gewicht derselben zu Grunde zu legen, welches in nämlicher Weise zu ermitteln ist, wie bei dem Eingange gleichartiger Waaren aus dem Auslande.

Wird Mineralöl in Tankschiffen zur Abfertigung gestellt, so hat ein Tarazuschlag von 25 Procent des Nettogewichts einzutreten.

Wird bei der Abmeldung von Benzin, Ligroin oder Petroleumäther dessen zollfreie Ablassung in Anspruch genommen, so finden die mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. December 1885 (Central-Blatt S. 527) veröffentlichten Vorschriften Anwendung.

6. Mineralöle, welche in der Anstalt zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken Verwendung finden sollen, einschl. derjenigen, welche in der Anstalt selbst gewonnen worden sind, sind vorher zu verzollen.

Das Gleiche gilt von zollpflichtigen Hilfsstoffen, welche zum Zweck der Reinigung, Raffinirung oder Destillirung von Mineralöl in die Anstalt eingebracht werden.



7. Der Anstalts-Inhaber darf das bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Halbfabrikate ohne vorgängige Anmeldung in beliebiger Weise verarbeiten. Eine weitere als die in Ziffer 1 vorgesehene Kontrolle der einzelnen Betriebsakte findet in der Regel nicht statt.

8. Die zur Bewachung der Anstalt und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen erforderlichen Räume hat der Anstalts-Inhaber der Zollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und mit dem nöthigen Inventar auszustatten; nicht minder ist von ihm für deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung Sorge zu tragen.

Insoweit sich zum Zweck der Bewachung und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen die Anstellung besonderer Beamten erforderlich macht, hat derselbe einen Verwaltungs-kostenbeitrag nach Höhe des durchschnittlichen Dienst Einkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen, andernfalls aber neben der Vergütung der etwa auflaufenden Tagegelder und Reisekosten eine Gebühr zu entrichten, welche für jeden zur Verwendung gelangenden Beamten und für den Tag den Betrag von 3 *M.* nicht übersteigen darf.

9. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt. Die Nichterfüllung der dem Anstalts-Inhaber auferlegten Verpflichtungen ist, insoweit sie nicht gesetzlicher Strafe unterliegt, mit angemessenen Conventionalstrafen zu belegen.

Oldenburg, 1891 September 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.



**N<sup>o</sup>. 125.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung einer Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.  
Oldenburg, 1891 September 26.

Das Staatsministerium macht hiedurch bekannt, daß mit Höchster Genehmigung eine Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude errichtet ist, mit der Befugniß, Begleitscheine I. und Begleitzettel über Petroleum und leere Petroleumfässer, welche für die Bremer Chemische Fabrik zu Hude eingehen, zu erledigen und Begleitscheine I. über die von der Fabrik zur Ausfuhr angemeldeten Petroleumdestillate auszustellen.

Oldenburg, 1891 September 26.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

**N<sup>o</sup>. 126.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Steueramts Jever zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden Begleitscheingüter.  
Oldenburg, 1891 September 29.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Steueramte Jever die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden Begleitscheingüter beigelegt ist.

Oldenburg, 1891 September 29.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.



# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 27. November 1891.) 73. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. October 1891, betreffend die An- und Abmeldung der Aerzte und Thierärzte.
- N<sup>o</sup> 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. October 1891, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamts I. zu Nordenham zur Erhebung der Stempelabgabe für Spielfarten.

### N<sup>o</sup> 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die An- und Abmeldung der Aerzte und Thierärzte.  
Oldenburg, 1891 October 21.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschriften:

#### §. 1.

Aerzte und Thierärzte, welche an einem Orte des Herzogthums sich niederlassen, haben, bevor sie die Praxis ausüben, unter Vorlegung ihrer Approbation bei dem Amte (Stadtmagistrat) des Niederlassungsorts schriftlich oder mündlich sich zu melden und mit dieser Meldung eine Angabe über ihre persönlichen Verhältnisse (Geburtsort, Alter, Doctorpromotion, Militärverhältniß) zu verbinden.



Außerdem haben, gleichfalls vor Beginn der Praxis, die Aerzte dem Landphysikus, die Thierärzte dem Oberthierarzt, ihre Niederlassung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

## §. 2.

Aerzte und Thierärzte haben, wenn sie die Praxis an dem bisherigen Niederlassungsorte aufgeben, dem Amte (Stadtmagistrat) und dem Landphysikus bezw. dem Oberthierarzt eine Anzeige zu machen.

## §. 3.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1891 October 21.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Jansen.

Bartel.

**N<sup>o</sup>. 128.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamts I. zu Nordenham zur Erhebung der Stempelabgabe für Spielkarten.

Oldenburg, 1891 October 22.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Großherzoglichen Nebenzollamte I. zu Nordenham die Befugniß beigelegt ist, die Erhebung der Stempelabgabe für Spielkarten, welche von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführt werden, sowie die Abstempelung dieser Spielkarten mittelst Handstempels vorzunehmen.

Oldenburg, 1891 October 22.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

In Vertretung:

Jansen.

Huber.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 4. December 1891.) 74. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1891, betreffend das Verfahren beim Schlachten.
- N<sup>o</sup>. 130. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 24. November 1891, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Bühren-Kepe.

### N<sup>o</sup>. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren beim Schlachten.

Oldenburg, 1891 November 13.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Schlachten, erlassen:

#### §. 1.

Das Schlachten sämmtlicher Schlachtthiere, mit Ausnahme der Schafe und des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder durch Anwendung eines Betäubungsapparats stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig



sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

§. 2.

Das Schlachten von Schafen und Kälbern darf nur auf dem Schragen geschehen und es hat unmittelbar nach dem Niederlegen auf den Schragen bei Schafen die Schlachtung, bei Kälbern der Kopfschlag und darauf die Schlachtung stattzufinden.

§. 3.

Auf Nothschlachtungen bei Unglücksfällen und Krankheiten, sowie auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen keine Anwendung. X)

§. 4.

Mit dem Aufhängen, Abhäuten und Abbrühen der Schlachtthiere, sowie mit dem Rupfen des geschlachteten Federviehs darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Thieres eingetreten ist und sämtliche Bewegungen und Zuckungen desselben aufgehört haben.

§. 5.

Das gewerbsmäßige Schlachten sämtlicher Schlachtthiere, einschließlich des Federviehs, darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Das nicht gewerbsmäßige Schlachten darf in Ermangelung geeigneter geschlossener Räume im Freien geschehen; jedoch ist der Schlachtplatz so zu wählen, daß der Anblick des Schlachtens dem auf den öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Publikum entzogen ist.

§. 6.

In den Räumen, in welchen gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, darf Kindern unter 14 Jahren während der Schlachtung der Aufenthalt nicht gestattet werden.



M. B. v. 6. 4. 14.  
No. XXXIX S. 131.

x) Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Niederlegen des Großviehs darf nur mittels solcher Apparate oder Vorrichtungen (Winden) bewirkt werden, durch welche jedes plötzliche Umwerfen des Tieres sowie jede schmerzhafteste Beschädigung des Körpers verhütet wird. Hierbei soll insbesondere der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und so geführt werden, daß kein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
2. Das Niederlegen des Tieres darf erst in Gegenwart des Schächters erfolgen, der unmittelbar darauf das Schächten schnell und sicher auszuführen hat.
3. Zur Beschleunigung des Verblutens ist darauf zu achten, daß sich die durchschnittenen großen Blutgefäße nicht zurückziehen oder verstopfen.
4. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der durch die Verblutung eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf gehörig festgelegt werden.
5. Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.



Für das Bestehen noch jenseitigen Lebens (Erlöschen)

achten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Verbot des Würfelspiels darf aus keinem anderen Grunde aufgehoben werden, als wenn es durch die Landesregierung für die Förderung der Wissenschaften und Künste notwendig ist. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten.
2. Das Verbot des Würfelspiels darf nicht aufgehoben werden, wenn die Landesregierung nicht durch die Landesregierung für die Förderung der Wissenschaften und Künste notwendig ist. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten.
3. Zur Aufhebung des Verbots ist die Landesregierung in der Lage zu sein, dass die Landesregierung für die Förderung der Wissenschaften und Künste notwendig ist. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten.
4. Dem Verbot des Würfelspiels ist die Landesregierung für die Förderung der Wissenschaften und Künste notwendig ist. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten.
5. Die Landesregierung darf nur dann das Verbot des Würfelspiels aufheben, wenn die Landesregierung für die Förderung der Wissenschaften und Künste notwendig ist. Hierbei soll insbesondere der Zweck der Förderung der Wissenschaften und Künste im Auge zu behalten, das Spiel nicht als Mittel zur Gewinnbeschaffung zu betrachten.

Landesbibliothek Oldenburg





## §. 7.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den in den §§. 4, 5 und 6 dieser Bekanntmachung getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden.
2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, sodaß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.
4. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.
5. Die Schächtung soll nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

## §. 8.

Für die Befolgung der Vorschriften dieser Bekanntmachung ist sowohl der Eigenthümer des Schlachtthieres, wenn er beim Schlachten zugegen ist, als auch Derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

## §. 9.

In jedem Raume, in welchem gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wiedergiebt.



## §. 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Thierquälerei Anwendung finden.

Oldenburg, 1891 November 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Siebenbürgen.

## №. 130.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Bühren-Repfe.

Oldenburg, 1891 November 24.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Landesherrliche Genehmigung der Bildung einer Capellengemeinde Bühren-Repfe, bestehend aus den Katholiken der Bauerschaft Bühren-Repfe in der Gemeinde Emsteck, und des am 22. Juli d. J. von der Mehrheit der stimmberechtigten Eingeseffenen der Bauerschaft Bühren-Repfe angenommenen Capellenstatuts Höchstertheilt worden ist.

Oldenburg, 1891 November 24.

Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte  
hinsichtlich der katholischen Kirche.

Muzenbecher.

Huber.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 30. December 1891.) 75. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- N<sup>o</sup>. 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1891, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

### N<sup>o</sup>. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 21. December 1891.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 trifft das Staatsministerium, unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs, folgende Anordnungen:

#### §. 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit



Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

## §. 2.

Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergleiche §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt Seite 9).

## §. 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

## §. 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Recept (§. 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augentwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesamtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§. 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.



§. 5.

Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§. 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht.

§. 8.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längs-



rippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

#### §. 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein. Bis dahin können für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

#### §. 11.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1879, betreffend die Abgabe stark wirkender Medicamente im Handverkauf und auf ärztliche Recepte (Gesetzblatt Band 25, Seite 423), sowie der §. 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1890, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich (Gesetzblatt Band 29, Seite 269) werden aufgehoben.



## §. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem §. 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Oldenburg, den 21. December 1891.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fanjen.

Siebenbürgen.

### Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin . . . . .	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig . . . . .	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbonsäure . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . . . . .	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid . . . . .	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . . . .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin . . . . .	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid . . . . .	3,0 g



Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . . . .	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit . . . . .	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin . . . . .	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze . . . . .	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . .	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser . . . . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . .	0,03 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Arsenium et ejus praeparata	Arsen u. dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . . . . .	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat . . . . .	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon . . . . .	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin . . . . .	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen . . . . .	0,05 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cantharidinum	Cantharidin . . . . .	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid . . . . .	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat . . . . .	3,0 g
Chloroformium	Chloroform . . . . .	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omnia- que alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Codein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . .	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g
	ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;	
Colchicinum	Kolchicin . . . . .	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat . . . . .	1,0 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	



Curare et ejus praeparata	Curare u. dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin . . . . .	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . .	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Aconitextrakt . . . . .	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt . . .	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarjamenextrakt . .	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt . . .	0,1 g
„ Colocynthis	Koloquinthenextrakt . . .	0,05 g
„ Colocynthis compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt . . .	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt . . . . .	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt . .	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenfrautextrakt . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt . . .	0,3 g
„ Lactuae virosae	Giftlattichextrakt . . . .	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt . . . . .	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
„ Pulsatillae	Rüchenschellenextrakt . .	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
„ Scillae	Meerzwiebelextrakt . . . .	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt . . . .	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt . .	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt . . . . .	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt . . . . .	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Fojia Digitalis	Fingerhutblätter . . . . .	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthis	Koloquinthen . . . . .	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . .	3,0 g



Gutti	Gummigutt . . . . .	0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . .	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut . . . . .	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilberjälbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . .	0,02 g
"	bijodatum " jodid . . . . .	0,02 g
"	chloratum " chlorür . . . . .	1,0 g
"	cyanatum " cyanid . . . . .	0,02 g
"	jodatum " jodür . . . . .	0,05 g
"	nitricum (oxydulatum)	" (-oxydul)-nitrat 0,02 g
"	oxydatum " oxyd . . . . .	0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilberjälbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat . . . . .	0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilberjälbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform . . . . .	0,2 g
Jodum	Jod . . . . .	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat . . . . .	0,01 g
" jodatum	Kaliumjodid . . . . .	3,0 g
ausgenommen in Salben;		
Kreosotum	Kreosot . . . . .	0,2 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;		



Lactucarium	Gifflattichsaft . . . . .	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin u. dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat . . . . .	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid . . . . .	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin u. dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl . . . . .	0,2 g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
„ Crotonis	Krotonöl . . . . .	0,05 g
„ Sabinæ	Sadebaumöl . . . . .	0,1 g
Opium	Opium . . . . .	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben:		
Paraldehydum	Paraldehyd . . . . .	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin . . . . .	1,0 g
Phosphorus	Phosphor . . . . .	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin . . . . .	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze . . . . .	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ jodatum	Jodblei . . . . .	0,2 g
Pulvis Ipecacuanbæ opiatæ	Dover'sches Pulver . . . . .	1,5 g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel . . . . .	1,0 g
Resina Jalapæ	Jalapenharz . . . . .	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammonia	Skammoniaharz . . . . .	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurz . . . . .	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin . . . . .	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn . . . . .	1,0 g
Semen Colchici	Zeitloosenjamen . . . . .	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß . . . . .	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin u. dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal . . . . .	4,0 g



Sulfur jodatum	Jodschwefel . . . . .	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspitzen . . . . .	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein . . . . .	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . . . . .	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur . . . . .	1,0 g
„ Canabis Indicae	Indischhanstinktur . . . . .	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur . . . . .	0,5 g
„ Colchici	Zeitlofentinktur . . . . .	2,0 g
„ Coiocyntidis	Koloquinthentinktur . . . . .	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur . . . . .	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur . . . . .	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur . . . . .	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur . . . . .	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur . . . . .	0,2 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur . . . . .	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opium-	
	tinktur . . . . .	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur . . . . .	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebelstinktur . . . . .	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebel-	
	tinktur . . . . .	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornstinktur . . . . .	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfelstinktur . . . . .	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur . . . . .	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur . . . . .	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnuß-	
	tinktur . . . . .	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur . . . . .	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen . . . . .	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen . . . . .	1,0 g
	ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs	
	für das Deutsche Reich angefertigt sind;	
Urethanum	Urethan . . . . .	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin u. dessen Salze	0,005 g
Vinum Colehici	Zeitlofenwein . . . . .	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein . . . . .	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein . . . . .	2,0 g
Zincum aceticum	Zinfacetat . . . . .	1,2 g



Zincum chloratum	Zinkchlorid . . . . .	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . . . . .	0,05 g
„ sulforcarbolicum	Zinksulfophenolat . . . . .	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat . . . . .	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

5. December 1881, betreffend die Organisation des Staats-  
 ministeriums etc. wozu die Vorläufige Organisation  
 des Staatsministeriums, betreffend den Transport von  
 Material, auf öffentlichen Straßen, Straßen und  
 Kanälen, im Jahre 1881, in Uebung zu  
 bringen ist.  
 §. 1.  
 Auf den öffentlichen Straßen, Straßen und  
 Kanälen des Staats, im Jahre 1881, in Uebung  
 zu bringen ist, die Vorläufige Organisation  
 des Staatsministeriums, betreffend den  
 Transport von Material, auf öffentlichen  
 Straßen, Straßen und Kanälen, im Jahre  
 1881, in Uebung zu bringen ist.  
 §. 1.  
 Auf den öffentlichen Straßen, Straßen und  
 Kanälen des Staats, im Jahre 1881, in Uebung  
 zu bringen ist, die Vorläufige Organisation  
 des Staatsministeriums, betreffend den  
 Transport von Material, auf öffentlichen  
 Straßen, Straßen und Kanälen, im Jahre  
 1881, in Uebung zu bringen ist.

Staatsministerium  
 Departement des Innern  
 Zinsen  
 Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die  
 Organisation des Staatsministeriums, betreffend den  
 Transport von Material, auf öffentlichen  
 Straßen, Straßen und Kanälen, im Jahre  
 1881, in Uebung zu bringen ist.  
 Oldenburg, den 29. December 1881.

Nachdem der im Jahre 1874 verstorben Rathherr  
 Anton Gottfried Conrad Schatz zu Oldenburg mit dem





## №. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Oldenburg, 1891 November 30.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums pp., werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, erlassen:

## §. 1.

Auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen zum Transport von zum Düngen bestimmten Garnelen (Granaten) nur solche Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche so eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann.

## §. 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1891 November 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fanjen.

Siebenbürgen.